



Nikos Wallburger

Aufstand der Unvernunft?

**Wahrnehmung und Reaktionen
auf den Vendéeaufstand
im revolutionären Diskurs 1793**

**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE
AUS DEM TECTUM VERLAG**

Reihe Geschichtswissenschaft

WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE AUS DEM TECTUM VERLAG

Reihe Geschichtswissenschaft

Band 37

Nikos Wallburger

Aufstand der Unvernunft?

Wahrnehmung und Reaktionen auf den Vendéeaufstand
im revolutionären Diskurs 1793

Tectum Verlag

Nikos Wallburger

Aufstand der Unvernunft? Wahrnehmung und Reaktionen auf den
Vendéeaufstand im revolutionären Diskurs 1793
Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag:
Reihe: Geschichtswissenschaft; Bd. 37

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018
E-Book: 978-3-8288-7084-0

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4194-9 im Tectum Verlag erschienen.)

ISSN: 1861-7468

Umschlagabbildung: De la Vendée militaire / dess. lieutenant-colonel de Malleray: in „Les cinq Vendées: précis des opérations militaires sur l'échiquier vendéen de 1793 à 1832, d'après des documents inédits extraits des Archives de la Guerre avec: 1, un tableau chronologique et cartographique, 2, deux cartes“ / lieutenant-colonel Henri de Malleray. - (1924)

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Die historiographische Debatte über den Vendéaufstand	2
1.2. Staat und Gesellschaft im revolutionären Diskurs	6
1.3 Diskursanalytische Untersuchung des Vendéaufstandes	8
2. Die Entwicklungen der Vorstellungen von Staatlichkeit und Gesellschaft im Vorfeld der Französischen Revolution	11
2.1. Die Societas civilis im Ancien Régime	12
2.2 Das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Nation im Nouveau Régime	13
2.3 Die Ausbildung der neuen Definition der Nation in Frankreich im 18. Jahrhundert	17
2.4 Die Theorie vom Gesellschaftsvertrag als neue Begründungsform des gesellschaftlichen Zusammenschlusses	19
2.5. Dritter Stand und Nation bei Sieyès	22
2.6 Exkurs: Gemeinwesen und Souverän bei Rousseau	22
2.7 Die Bedeutung der Sieyès'schen Definition der Nation	24
2.8 Zur Gesellschaftsvorstellung von Sieyès	25
2.9 Die Nation als Legitimationsgrundlage des Staates	26
2.10 Inklusion und Exklusion	26
2.11 Ordentliche und außerordentliche Vertretungen der Nation	29
2.12 Die Durchsetzung des neuen Begriffes der Nation im Sinne Sieyès	32

3. Der Einfluss der Staats- und Gesellschaftskonzeptionen in den verfassungsrechtlichen Entwürfen der Revolutionäre	35
3.1 Die Konstruktion „Mensch überhaupt“ und Bürger in der „Déclaration de droits de l'homme et du citoyen“	38
3.2 Das Problem subjektiver und objektiver Freiheitsgarantien in der „Déclaration de droits de l'homme et du citoyen“	40
3.3 Die Entwicklung der Gesellschaftskonzeption der französischen Revolutionäre 1789 bis 1793	44
3.4 Die gesellschaftliche Konzeption der Jakobiner und die Kontinuität und Diskontinuität der revolutionären Konzepte im Jahr 1793	46
3.5 Die „Déclaration des droits naturels, civils et politiques de l'homme“ von 1793.....	48
3.6 Die französische Verfassung von 1793	50
3.7 Die Jakobinerherrschaft als politischer Hintergrund des Vendée-Aufstands ...	51
4. Die Reflexion des Vendée-Aufstands im Jahr 1793 durch die Revolutionäre	57
4.1. Historische Einordnung des Aufstandes in der Vendée	58
4.2 Die Veränderungen in dem Verhältnis von Revolution und Vendée-Bauern seit 1789	61
4.3 Der Ausbruch und Verlauf des Aufstandes	62
4.4 Wahrnehmung und Darstellung der Aufständischen in der Reflexion des Vendée-Aufstandes	65
4.5 Selbstdarstellung der Aufständischen als religiös und traditionsverbunden ...	70
4.6 Vendée-Aufstand und Jakobinerherrschaft – ein Deutungsversuch	72
4.6 Das revolutionäre Interpretationsmuster des Vendéeaufstandes.....	74
4.7 Der Rechtsstatus der Aufständischen: Das Gesetz vom 19. März 1793.....	75
4.7 Die Revolution als Herrschaft der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ aus jakobinischer Sicht	77
4.8 Die Forderung nach Vernichtung der Aufständischen	79

4.9	Zweierlei Typen von Aufständischen l'ennemi und l'homme du Midi	80
4.10	Außerordentliche Maßnahmen als Reaktion der Revolutionäre auf die angenommene Bedrohungslage	85
4.11	Die Rede Barères: „Destruisez la Vendée“ am 1. Oktober 1793	87
4.12	Interpretation der Rede von Barère vor dem historischen Hintergrund	91
4.13	Das Verhalten der Revolutionäre nach der Niederschlagung des Vendée-Aufstandes	96
5.	Fazit.....	99
6.	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	109
6.1	Quellenverzeichnis.....	109
6.2	Literaturverzeichnis.....	109
6.3	Internetquellen	112
6.4	Abbildungsverzeichnis.....	112

1. Einleitung

Die Französische Revolution war ein zentraler Bestandteil des Übergangs von der feudal-absolutistischen zur modernen, bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft. Die Herausbildung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Elemente dieser Gesellschaftsordnung reichen bis in das 16. Jahrhundert zurück, zum Teil auch darüber hinaus. In der Französischen Revolution erfahren sie eine entscheidende revolutionäre Beschleunigung und Universalisierung.¹ Die Mehrheit der historischen Akteure vertrat den Anspruch, eine neue, auf den Prinzipien der Aufklärung basierende, Gesellschaft zu begründen. Allerdings kann die Entwicklung der Revolution nur aus dem Zusammenwirken der Handlungen verschiedener gesellschaftlicher Akteure und den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen sowie Strukturen verstanden werden. Die Äußerungen der Revolutionäre zu ihren Vorstellungen und Zielen können als Hinweis dienen, zu verstehen, von welchen Konzeptionen sie ausgingen und welche Entwicklung sie selber anstrebten. Es kann und soll also untersucht werden, welche Grundannahmen ihren Vorstellungen und Gesellschaftskonzeptionen zu Grunde liegen und welche mögliche Logik und Dynamik diesen innewohnt.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit einem kurzen Ausschnitt der Französischen Revolution und zwar im Wesentlichen mit den Entwicklungen des Jahres 1793, des Jahres der *terreur*, der Diktatur des Wohlfahrtsausschusses unter der Jakobinerherrschaft.² Im Zentrum der Untersuchung sollen in diesem Zusammenhang der Vendée-Aufstand und dessen Reflexion durch die politisch maßgebli-

¹ Vgl. Wallerstein, Immanuel: Das moderne Weltsystem Bd. 2: Kapitalistische Landwirtschaft und die Entstehung der europäischen Weltwirtschaft im 16. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1986, S. 27.

² Ich gehe hier von den in der Historiographie der Französischen Revolution gängigen Einteilungen aus. Jedoch scheint mir die Bezeichnung *terreur* als Epochengriff problematisch zu sein, weil ich meine, dass *terreur* einen spezifischen Bedeutungsgehalt hat, der sich auf eine bestimmte Form von Politik bezieht.

chen Revolutionäre in Paris, insbesondere also durch die Jakobiner stehen.

Diese Untersuchung reiht sich im weiteren Sinne ein in eine lange und bis heute anhaltende Debatte um die Frage, wie sich die Phase der Jakobinerdiktatur, der Zeit der *terreur* und *grande terreur* zu den vorherigen Phasen der Französischen Revolution verhält. An einem ausgewählten historischen Beispiel, dem Vendée-Aufstand, soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Phase der Jakobinerherrschaft eine Abweichung von der ursprünglichen Gesellschaftskonzeption darstellt, wie sie bereits 1789 vorhanden war, oder ob sie das nicht tut. Die Untersuchung der Äußerungen und Stellungnahmen der Revolutionäre zum Vendée-Aufstand erfolgt dabei unter besonderer Berücksichtigung der Frage, *wie* die Revolutionäre ihr aktuelles und zukünftiges Vorgehen gegen die Aufständischen in der Vendée begründen und rechtfertigen. Es ist zu fragen, welches die wichtigsten Argumentationsstränge und -figuren in der Begründung der Aufstandsbekämpfung in der Vendée sind und in welcher Beziehung sie zu der Staats- und Gesellschaftskonzeption der Revolutionäre stehen. Weiterhin ist zu bestimmen, ob in der Reflexion des Vendée-Aufstands als Bestandteil des revolutionären Diskurses im Jahr 1793 Positionen zum Tragen kommen, die den ursprünglichen Rahmen der bürgerlichen Revolution verlassen. Es ist so zu erörtern, ob die Revolutionäre in ihren Argumentationen und Begründungen ihrer politischen und militärischen Reaktionen an bereits vorhandene Tendenzen innerhalb des revolutionären Diskurses anknüpfen.

1.1 Die historiographische Debatte über den Vendéeaufstand

Die Geschichtsschreibung zum Vendée-Aufstand war bis ins 20. Jahrhundert durch die Auseinandersetzung zwischen Revolutionsbefürwortern und -gegnern geprägt. Nach Michael Wagner gehen pro-revolutionäre Historiker wie Célestin Port und Charles-Louis Chassin in der Erklärung des Vendée-Aufstands von einem royalistischen und/oder klerikalen Komplott aus, weil sie glaubten sich den Aufstand nicht anders erklären zu können. Aristokraten und Priester hätten die „verblendeten und ‚fanatischen‘ Bauern der Bretagne und der Vendée“

zu ihren Zwecken „als Werkzeuge zur Durchsetzung ihrer reaktionären politischen und sozialen Interessen mißbraucht.“³

Revolutionsgegner unter den Historikern wie Emile Gabory „ihrerseits behaupten, bei den Aufständischen habe es sich um eine spontane Erhebung einer tiefreligiösen Bevölkerung gegen die kirchenfeindliche und antireligiöse Politik der Revolutionäre gehandelt.“⁴

Die historiographische Debatte wurde durch die Konflikte zwischen klerikalen Monarchisten und laizistischen Republikanern im 19. und frühen 20. Jahrhundert geprägt. Diese Gegenüberstellung führte dazu, dass sich ab etwa 1930 die Positionen kaum weiterentwickelten.⁵ Erst in den 1960er Jahren mit den Arbeiten von Paul Bois, „Paysans de l'Ouest“ über das Departement Sarthe, von Charles Tilly „über die südlich der Loire gelegenen Teile der ehemaligen Provinz Anjou sowie Marcel Faucheux über das gesamte Gebiet des Vendée-Aufstands [erhielt die Forschung] eine neue Dimension.“⁶ Diese Autoren versuchen den Aufstand aus den besonderen sozio-ökonomischen Verhältnissen in Westfrankreich und damit das unterschiedliche politische Bewusstsein der jeweiligen Akteure zu erklären. Das stellt einen Bruch mit den vorherigen Erklärungsansätzen des Aufstandes dar. „Bois, Tilly und Faucheux [haben] gezeigt, daß die royalistischen Bauern Westfrankreichs keinesfalls vom Adel und vom Klerus manipulierte Werkzeuge der Konterrevolution waren.“⁷

Die Ergebnisse der sozialhistorischen Untersuchungen über das Gebiet des Aufstands haben ab den 1970er Jahren Eingang in die meis-

³ Wagner, Michael: Vendée-Aufstand und Chouannerie im Lichte der neueren Forschung, in: Deutsches historisches Institut Paris (Hrg.), Francia. Forschung zur Westeuropäischen Geschichte, Bd. 15, Stuttgart 1987, S. 733-754, hier S. 734. Vgl. Port, Célestin: La Vendée angevine. Les origines de l'insurrection, 2 Bde., Paris 1888; Vgl. Chassin, Charles-Louis: La Vendée Patriote, Paris 1893; Chassin, Charles-Louis: La Préparation de la guerre de Vendée, Paris 1892.

⁴ Wagner, 1987, S. 734. Vgl. Gabory, Emile: La Révolution et la Vendée, 3. Bde., Paris 1925.

⁵ Wagner, 1987, S. 734.

⁶ Ebd. Vgl. weiterhin Tilly, Charles: The Vendée. A Sociological Analysis of the Counter Revolution of 1793, Harvard 1964 S. 735. Vgl. des weiteren Bois, Paul: Paysans de l'Ouest. Des structures économiques et sociales aux options politiques depuis l'époque révolutionnaire dans la Sarthe, Le Mans 1960; Faucheux, Marcel: L'insurrection vendéenne de 1793. Aspects économiques et sociaux, 1953.

⁷ Wagner, 1987, S. 734.

ten Untersuchungen zur Vendée gefunden. In den 1980er Jahren fand eine erkennbare Vertiefung der sozialgeschichtlichen Untersuchung statt.⁸ Im Zuge dieser Debatte relativierte Claude Pétitfrère die These von Tilly, dass die Haltung für oder gegen die Revolution von der Marktorientierung der jeweiligen Gegend abhängt.⁹

Nach Wagner haben Donald Sutherland und Jacques LeGoff die Bedeutung der ländlichen Gesellschaft für den Aufstand bestätigt, aber ohne dem Stadt-Land-Konflikt eine derartig große Bedeutung beizumessen, wie Tilly und Bois es tun.¹⁰ Auch der Einfluss von Adel und Klerus wird von ihm relativiert. So bezieht sich Wagner auf die Position von Sutherland, dass die gegenrevolutionären Erhebungen in Westfrankreich kein Werk des Adels, sondern „eine massive und dauerhafte Widerstandsbewegung breiter Volksschichten“ gewesen seien.¹¹

Gestritten wird seit den 1980er Jahren mehr über die Rolle der Religion und ihr Verhältnis zu den sozioökonomischen Bedingungen. Während die eher revolutionsfeindlichen Historiker die eigenständige Bedeutung der Religion betonen, betrachten die Revolutionsbefürworter sie als von den sozioökonomischen Bedingungen bestimmt.¹² In den 1980er Jahren wurde nach Wagner die Frage der Religion besonders von Tackett wieder aufgenommen.¹³ Dieser geht davon aus, dass die Konfrontation von starkem Katholizismus der Landbevölkerung und Antiklerikalismus der städtischen Protagonisten der Revolution die „entscheidende Ursache für die royalistischen Aufstände in Westfrankreich“ war.¹⁴ In der Debatte mit den Vertretern der Sozialgeschichte, wie Sutherland und LeGoff, stand vor allem die Frage nach der Autonomie „der religiösen und mentalen Fragen“ oder deren etwaige Verknüpfung mit den sozioökonomischen Bedingungen im Mittelpunkt.¹⁵

Die Niederschlagung des Vendée-Aufstands und die darauf folgende Unterdrückungspolitik gegen die Bevölkerung der Vendée gehört

8 Vgl. Petitfrère, Claude: *La Vendée et les Vendéens*, Paris 1981.

9 Vgl. Wagner, 1987, S. 738.

10 Ebd. S. 741.

11 Ebd. S. 742.

12 Ebd. S. 736.

13 Ebd. S. 744.

14 Ebd.

15 Ebd. S. 744f.

nach Ansicht einiger Historiker zu den grausamsten Kapiteln¹⁶ der Politik der *terreur* bis ins Jahr 1794.¹⁷ Die Zahl der Opfer schwankt zwischen 100.000 und 250.000.¹⁸ Eine gewichtige Folge war die tiefgreifende Entfremdung der Region des Aufstands, die damals mehrere Departements umfasste, vom restlichen Frankreich. Eine Entfremdung, die sich ungeachtet einer Neuordnung der Departements bis ins 20. Jahrhundert erhielt und zum Teil bis heute gehalten hat.¹⁹ Ende der 1980er und zu Beginn der 1990er Jahre gab es sogar eine Debatte, ob es sich nicht um einen „franco-französischen Völkermord“ gehandelt habe.²⁰ Unabhängig von den konkreten Ergebnissen dieser Debatte verdeutlicht dieser Umstand die noch immer aktuelle Brisanz dieser Thematik.

Nach Wagner geht es bei der Frage, ob in der Vendée ein Genozid verübt wurde, um eine „negative Umwertung der Revolution“.²¹ Diese wurde unter anderem von Reynald Sécher vertreten, der nach Wagner

¹⁶ Im Herbst und Winter werden auf Anordnung von Carrier in Nantes 10.000 Gefangene vor allem von den Vendée-Aufständischen hingerichtet. In der Loire werden 4 bis 5.000 Personen ohne Urteil ertränkt. Vgl. Furet, 1996, S. 274f. Die „infernalischen Kolonnen“ unter Befehl des Generals Turreau beginnen im Januar 1794 damit, die Vendée systematisch zu durchforsten. „Die Bäume werden gefällt, die Dörfer niedergebrannt, die Viehherden niedergestochen, die Bevölkerung unterschiedslos massakriert.“ Ebd. S. 275

¹⁷ Mathiez, Albert: Die Französische Revolution. Bd. 2, Hamburg 1950, S. 540.

¹⁸ Vgl. Sécher, Reynald: La génocide franco-française, (Collection Histoires), Paris 1986, S. 253-264; vgl. weiterhin Martin, Jean-Clement: La Vendée et la France, Paris 1987, S. 312-317.

¹⁹ Vgl. Wagner, Michael: Die Gegenrevolution, in: Reichardt, Rolf (Hrg.): PLOETZ. Die Französische Revolution, Freiburg 1988, S. 98-111, hier S. 104.

²⁰ Auf diese sehr emotional und auch häufig polemisch und unwissenschaftlich geführte Debatte werde ich in meiner Arbeit nur am Rande eingehen. Eine Übersicht über die jüngere Literatur zur Vendée findet sich bei Wagner 1987, u. Wagner, Michael: „Normalkrieg“ oder „Völkermord“? Neuere Forschung zur Niederwerfung des Aufstandes in der Vendée, Deutsches historisches Institut Paris, in Francia Bd. 22/2 Stuttgart 1996, S. 177-185. Zur Debatte, ob es sich um einen Völkermord gehandelt hat, sind weiterhin folgende Werke zu nennen: Gérard, Alain: La Guerre de Vendée, La Roche-sur-Yon 2006; Hussenot, Jacques, Contant, Pierre (Hrsg.): Détruisez la Vendée! : regards croisés sur les victimes et destructions de la guerre de Vendée, La Roche-sur-Yon 2007; Artarit, Jean: Guerre de la Vendée et des chouans, La Roche-sur-Yon 2012 und Le Tannou, Pol-Erwan: Guerre et Génocide de Vendée, Brest 2014.

²¹ Vgl. Wagner, 1987, S. 749.

sehr leichtfertig mit dem Begriff Völkermord umgeht.²² Die Unterdrückung des Vendée-Aufstands ist in dieser Lesart der „erste von einem totalitären Regime unternommene Völkermord“.²³ Nach Wagner liefert Sécher für diese Interpretation die Faktenbasis und sieht in dem Vendée-Krieg vor allem einen Religionskrieg.²⁴ Dabei konzentriert er sich auf die „Nachzeichnung der Niederwerfung des Aufstands und die Ermittlung der Zahl der Opfer und der Höhe der materiellen Schäden.“²⁵ „Der Massenmord in der Vendée ist für Sécher die logische Konsequenz der revolutionären Ideologie. Ein ganzes ‚Volk‘, das nicht bereit war sich dem Jakobinismus zu unterwerfen, sollte ausgerottet werden.“²⁶

Sécher argumentiere in seiner Bewertung der Ereignisse in der Vendée auf die gleiche Art und Weise, auf die in der alten Frage nach dem ursächlichen Grund der *terreur*-Politik häufig argumentiert wird.²⁷ Nach Wagner folgen immer weniger Historiker der republikanischen und sozialistisch inspirierten Interpretation, die *terreur* in den gesellschaftlichen Umständen der Jahre 1793/94 zu begründen, als vielmehr in der ideologischen Dynamik des Jakobinismus begründet sehen.²⁸

1.2. Staat und Gesellschaft im revolutionären Diskurs

Zum besseren Verständnis ist es nötig die zeitgenössischen Staats- und Gesellschaftskonzeptionen des späten 18. Jahrhunderts nicht nur primär historisch, sondern auch theoretisch zu beschreiben und zu bestimmen.²⁹ Deshalb wird vorab ein begriffliches Fundament für die

²² Ebd.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd. S. 749f.

²⁷ Ebd. S. 750.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ich gehe davon aus, dass es unerlässlich ist, einen Begriff von moderner Staatlichkeit und Gesellschaft zu entwickeln, *bevor* man sich den Vorstellungen der historischen Akteure unter dieser Fragestellung annähert. Das umgekehrte Verfahren scheint mir weniger sinnvoll zu sein, weil eine ausschließlich an den historischen

zentralen Begriffe erarbeitet. Dieses Fundament muss den intellektuellen Ausgangspunkt der französischen Revolutionäre hinreichend entwickeln.

Im ersten Teil der Untersuchung sollen die verschiedenen Aspekte und Implikationen der neu entstehenden Staats- und Gesellschaftskonzeptionen, auf die sich die französischen Revolutionäre maßgeblich beziehen, erarbeitet werden. Ausgangspunkt sind hierbei die Veränderungen im Gesellschafts- und Staatsverständnis im Frankreich des 18. Jahrhunderts, vor allem innerhalb des französischen Aufklärungsdiskurses ab den 1750er Jahren. Dieser Diskurs behandelte maßgeblich die Begriffe Vernunft, Freiheit, Souveränität des Königs und daran anschließend den Begriff der Nation. Die Verbindung der Staats- und Gesellschaftskonzeption mit dem Prinzip der nationalen Souveränität stellte dabei eine der wichtigsten Entwicklungen ab Mitte des 18. Jahrhunderts dar. Diese fand ihren entwickeltesten staatstheoretischen Ausdruck in der Schrift „Was ist der Dritte Stand?“ vom Januar 1789 des Abbé Sieyès. Diese Schrift wurde zu einem der wichtigsten Bezugspunkte bei der Ausarbeitung der Erklärung der „Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen“ von 1789 und bei der Verfassung von 1791. Besonders die staatstheoretische Konzeption des Verhältnisses von Staat, Nation, Volk und Gesellschaft zueinander war dabei von zentraler Bedeutung. Bildete der französische Aufklärungsdiskurs den ideellen Bezugsrahmen der Revolutionäre, so wurde Sieyès Werk für sie zum Orientierungspunkt in der konkreten Frage des Staats- und Gesellschaftsaufbaus.

Im zweiten Teil der Untersuchung soll anschließend die herausgearbeitete revolutionäre Staats- und Gesellschaftskonzeption auf ihre Veränderungen, vor allem auch auf ihre Gemeinsamkeiten und Implikationen hin untersucht werden. Die Staats- und Gesellschaftskonzeption, die in der Reflexion des Vendée-Aufstands durch die Revolutionäre im Jahr 1793 für diese als geltend bestimmt werden können, soll in ihrer Kontinuität und Diskontinuität erfasst werden. Diese Staats-

Vorstellungen orientierte Begriffsbildung die historische Dimension der Französischen Revolution schwerlich erfassen kann. Die historische Genese von Begriffen und Definitionen ist jedoch auch für das gewählte Vorgehen von entscheidener Bedeutung.

und Gesellschaftskonzeption bildeten den intellektuellen Bezugsrahmen für die Wahrnehmung und Interpretation des Vendée-Aufstands.

Auf dieser Grundlage wird dann im dritten Teil die Untersuchung des Vendée-Aufstandes erfolgen und die Frage nach der Kontinuität beziehungsweise der Diskontinuität der Revolution von ihrer parlamentarischen Phase über die Herrschaft der Gironde bis hin zur Herrschaft der Jakobiner – der Diktatur des Wohlfahrtsausschusses – bis 1794 behandelt werden.

1.3 Diskursanalytische Untersuchung des Vendéeaufstandes

Als Quellengrundlage dienen die Stellungnahmen und Positionen zum Vendée-Aufstand seitens der Revolutionäre vom Frühjahr bis zum Oktober 1793. Der zu untersuchende Quellenkorpus ergibt sich aus dem vorhandenen und zugänglichen Material. Im Zentrum stehen zwei Quellensammlungen von Chassin „La Vendée Patriote“ und „La Préparation de la guerre de Vendée“ sowie der Sammelband von Petitfrère, „La Vendée et les Vendéens“. Hinzu kommen Quellen, die aus den „Archives Parlementaires“, dem Archiv der Nationalversammlung und den Akten des Wohlfahrtsausschusses für den betreffenden Zeitraum stammen.³⁰

Eine Einschränkung der Untersuchung auf eine bestimmte Kategorie von Personen oder Dokumenten würde eine Begrenzung auf die höchsten Ebenen politischer Entscheidungsfindung bedeuten. Eine solche Einschränkung könnte aber weder etwas über die Verbreitung noch die Wirkungsmächtigkeit des Wahrnehmungs- und Interpretationsmusters des Vendée-Aufstands auf Seiten der Revolutionäre aussagen. Es ist zu kären, ob die Wahrnehmung des Vendée-Aufstands und

³⁰ Chassin, Charles-Louis: *La Préparation de la guerre de Vendée 1789-1793*, Paris 1892; Chassin, Charles-Louis: *La Vendée Patriote. 1793-1800*, 3 Bde., Paris 1893; Petitfrère, Claude: *La Vendée et les Vendéens*, Éditions Gallimard Paris 1981; Auillard, Alphonse: *Recueil des actes du comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du conseil exécutif provisoire*, (16 Bde.), Paris 1889-1904 und Centre National de la Recherche Scientifique (Hrg.): *Archives Parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises*, 1. Série 1787-1799, 101 Bde., Neudruck Nendeln/Lichtenstein 1969.

dessen Einordnung primär ein Anliegen und Projekt der revolutionären politischen Elite war oder ob sich die entsprechenden Argumentationslinien und -figuren auch auf den lokalen und regionalen Ebenen wiederfinden lassen. Weiterhin ist zu klären, ob die entscheidenden Beiträge der revolutionären Argumentationen vielleicht ursächlich von den lokalen und regionalen Republikanern stammen.

Die Quellenlage zu den Akteuren in der Vendée selber ist schlecht. Dokumente von Seiten der Aufständischen stammen fast nur von den Anführern und Meinungsführern, also Vertretern des Adels und Klerus, die definitiv royalistischer Gesinnung sind. Eindeutige, gesicherte Aussagen über die politische Gesinnung der einfachen, also vor allem bürgerlichen Aufständischen sind dagegen in den verschiedenen Quellensammlungen und Archiven lediglich vereinzelt vorhanden und verstreut. Eine genaue Sichtung dieses Quellenmaterials wird im Rahmen dieser Untersuchung nur sehr bedingt möglich sein und entspricht auch nicht der eigentlichen Fragestellung. Der Fokus liegt auf den Aussagen und Stellungnahmen der jakobinischen Revolutionäre.

In der Analyse der Staats- und Gesellschaftskonzeptionen wird davon ausgegangen, dass sich ungefähr ab der Mitte des Jahrhunderts der Aufklärungsdiskurs entwickelt hat, innerhalb dessen sich die Revolutionäre von 1789 bewegen. Diskurs wird hier als eine „Kommunikationsgemeinschaft“ und auch als eine „Debatte“ sowie als ein „komplexe[s] System[...] zur Herstellung von Wissen und Wirklichkeit“ verstanden.³¹ Die Untersuchung der Argumentations- und Begründungszusammenhänge in der Reflexion des Vendée-Aufstands geht davon aus, dass es sich bei diesen um signifikante Bestandteile des revolutionären Diskurses des Jahres 1793 handelte.³²

³¹ Vgl. Landwehr, Achim: Historische Diskursanalyse, Frankfurt am Main 2008, S. 15. „Die historische Diskursanalyse geht von der Beobachtung aus, dass zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt nur eine begrenzte Menge von Aussagen zu einem bestimmten Thema gemacht werden kann, obwohl rein sprachlich gesehen eine unendliche Menge von möglichen Aussagen existiert. Es ist der Diskurs, der die Möglichkeiten von Aussagen zu einem bestimmten Gegenstand regelt, der das Sagbare und Denkbare organisiert.“ Landwehr, Achim: Geschichte des Sagbaren. Einführung in die Historische Diskursanalyse, Tübingen 2001, S. 7.

³² Diese Argumentationszusammenhänge setzen sich aus Aussagen und Äußerungen zusammen. Nach Reiner Keller ist eine *Äußerung* eine „konkret dokumentierte, für sich genommen je einmalige sprachliche Materialisierung eines Diskurses bzw. ei-

In der vorliegenden Untersuchung werden die Äußerungen der Revolutionäre zum Vendée-Aufstand als Teil dieses Diskurses, als auch als Begründungen und Legitimationen der Reaktionen der Revolutionäre verstanden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Begründungszusammenhänge und -strategien der gesellschaftlichen Praxis nicht etwa vorgelagert sind, sondern bereits zu dieser gehören.³³ Zu klären ist daher die Frage, welchen Einfluss Diskurse genau auf die Handlungen, jenseits der rein intellektuellen Ebene besitzen. Unklar ist insbesondere die Frage, welchen Anteil die reflektierende Reaktion auf den Vendée-Aufstand genau für die militärisch handelnde Reaktion besitzt. Eine auf die Äußerungen zum Vendée-Aufstand beschränkte diskursanalytische Untersuchung erscheint als unzureichend. Stattdessen werden die Äußerungen zur Vendée seitens der Revolutionäre vor dem gesellschaftlichen, politischen und militärischen Hintergrund des Jahres 1793 analysiert.

nes Diskursfragments.“ Demgegenüber ist eine *Aussage* „der typisierbare und typische Gehalt einer konkreten Äußerung bzw. einzelner darin enthaltener Sprachsequenzen, der sich in zahlreichen verstreuten Äußerungen rekonstruieren lässt.“ *Diskurs* ist nach Keller „eine nach unterschiedlichen Kriterien abgrenzbare Aussagepraxis bzw. Gesamtheit von Aussageereignissen, die im Hinblick auf institutio-nell stabilisierte gemeinsame Strukturmuster, Praktiken, Regeln und Ressourcen der Bedeutungserzeugung untersucht werden.“ Keller, Reiner: Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, Opladen 2004, S. 64f.

33 Ebd. S. 18f.

2. Die Entwicklungen der Vorstellungen von Staatlichkeit und Gesellschaft im Vorfeld der Französischen Revolution

Als moderne Gesellschaft und Staatlichkeit werden die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaftsordnung und ihre staatliche Entsprechung, der moderne Nationalstaat, verstanden, den die Französische Revolution selbst mit geschaffen hat.³⁴ Die Begriffe Staat und Gesellschaft implizierten im 18. Jahrhundert bereits ihre Sonderung und ein einander entgegengesetztes Verhältnis. Dieser Umstand ist erst für das Verhältnis von bürgerlichem Staat und Gesellschaft als gesamtgesellschaftliches Strukturprinzip charakteristisch.³⁵ Daher ist es erkläruungsbedürftig vom Verhältnis von Staat und Gesellschaft vor der Revolution zu sprechen. Es muss auf jeden Fall dieser spezifisch moderne Charakter der begrifflichen Entgegensetzung von Staat und Gesellschaft präsent bleiben, wenn von Staatlichkeit und Gesellschaft ab dem 18. Jahrhundert die Rede ist.

³⁴ Die Charakterisierung als „bürgerlich-kapitalistisch“ basiert auf der zentralen Bedeutung ökonomischer Prozesse für diese Gesellschaftsordnung und des großen Gewichts des bürgerlichen Privatrechts mitsamt der dazugehörigen Eigentumsordnung. Vgl. Raphael, Lutz: Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2000, S. 12. Der definitorische Bezug auf die Nation verweist bereits auf die Unterscheidung vom absolutistischen Staat im *Ancien Régime*. Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 406.

³⁵ In den vorbürgerlichen Gesellschaften existiert keine derartige Sonderung von „Staat“ und „Gesellschaft“. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Nation, Europa, Frankfurt am Main 1999, S. 11.

2.1. Die *Societas civilis* im *Ancien Régime*

Nach der Staatstheorie von Ernst-Wolfgang Böckenförde ist das Verhältnis von moderner bürgerlicher (Erwerbs-)Gesellschaft und Staat grundlegend verschieden von dem Verhältnis von Staat und Gesellschaft im *Ancien Régime*. Die *civil society*, die bürgerliche (Erwerbs-)Gesellschaft, muss von der „alten *societas civilis*, wie sie vor der Französischen Revolution in Europa bestand“, unterschieden werden.³⁶ Diese war als „*societas civilis cum imperio* (...) in sich herrschaftlich-politisch geformt“ und umfasste die gesamte *society*. Die feudal-absolutistische Gesellschaft war politisch herrschaftlich durchdrungen und nicht von der politischen Sphäre getrennt. *Civil society* stellt hingegen nur „den Teil der *society* dar, der dem Staat als Inbegriff der organisierten politischen Herrschaftsgewalt gegenübersteht“.³⁷ Der wesentliche Unterschied zur vorrevolutionären Gesellschaft besteht also darin, dass Staat als Sphäre der politischen Herrschaftsgewalt von dem übrigen Teil der Gesellschaft gesondert eingeordnet wird. In der „Déclaration“ von 1789 wird diese Sonderung des *homme* und *citoyen*, als Angehörige der „Staatsbürgergesellschaft und bürgerliche[n] Erwerbsgesellschaft“, kodifiziert.³⁸

Eine derartige Sonderung der Sphären der politischen Herrschaft und der als privat definierten (Erwerbs-)Gesellschaft existierte vor der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und des modernen Staates nicht. Karl Marx beschreibt dieses Verhältnis als „Widerstreit zwischen dem *allgemeinen* Interesse und dem *Privatinteresse*“.³⁹ Den modernen Staat bezeichnet Marx als Ausdruck der „politischen Emanzipation“ der Menschen. Der moderne Staat hebt „den Unterschied der *Geburt*, des *Standes*, der *Bildung*, der *Beschäftigung* in seiner Weise auf, wenn er Geburt, Stand, Bildung, Beschäftigung für *unpolitisch* erklärt“.⁴⁰ Nur unter dieser Bedingung „empfindet er sich als *politischer Staat* und macht er seine *Allgemeinheit* geltend (...) Nur so über den *besonderen*

³⁶ Ebd. S. 11.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd. S. 12f.

³⁹ Marx, Karl: Zur Judenfrage in: Marx, Karl/ Engels, Friedrich: Werke Bd. 1, Berlin 1976, S. 347-378, hier S. 355.

⁴⁰ Ebd. S. 354.

Elementen konstituiert sich der Staat als Allgemeinheit.“ Alle als unpolitisch definierten Eigenschaften „bleiben *außerhalb* der Staatsphäre in der *bürgerlichen Gesellschaft* bestehen, aber als Eigenschaften der bürgerlichen Gesellschaft.“⁴¹

Diese Unterscheidung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und politischem Staat kommt nach Marx und auch Böckenförde bereits in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 zum Ausdruck.⁴² Die „politische Emanzipation ist zugleich die Auflösung der alten Gesellschaft, auf welcher das dem Volk entfremdete Staatswesen, die Herrschermacht ruht. Die politische Revolution ist die Revolution der bürgerlichen Gesellschaft.“⁴³ Dieses besondere Verhältnis von politischem Staat und bürgerlicher Gesellschaft ist zu berücksichtigen, wenn die revolutionären Konzeptionen von Staat und Gesellschaft im Folgenden untersucht werden.

2.2 Das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Nation im Nouveau Régime

Der neue Staat der Französischen Revolution besaß seiner Bestimmung nach einen instrumentellen Charakter, weil es sein Zweck war die Freiheitsrechte seiner Bürger in der bürgerlichen (Erwerbs-)Gesellschaft zu garantieren. Diese sollten ihre Grenze nur in den anderen Mitgliedern der Gesellschaft haben.⁴⁴ Das Ziel war den neuen Staat und die Gesellschaft auf dem Prinzip der Vernunft zu begründen und gemäß ihr aufzubauen. Einzig durch diese Vernunft sollte sich das aufgeklärte Individuum emanzipieren können. Nur durch die Errichtung

⁴¹ Ebd.

⁴² Vgl. Marx, Karl: Zur Judenfrage, in: MEW Bd. 1, Berlin 1976, S. 363f. und vgl. Böckenförde 1999, S. 12f.

⁴³ Marx, Karl: Zur Judenfrage, in: MEW Bd. 1, S. 367. Nach Marx konstituiert sich der Staat über die bürgerliche Gesellschaft um die politische Emanzipation der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu gewährleisten. Innerhalb des Staates gelten sie nur als Glieder der nationalen Souveränität. Die Behandlung aller Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft als nichtpolitisch entzieht diese Verhältnisse implizit der Diskussion in der politischen Öffentlichkeit und setzt sie somit als unhintergehbar Grundlagen des politischen Staates voraus.

⁴⁴ Vgl. Böckenförde, 1999, S. 18.

des Staates auf dieser Zweckbestimmung der Vernunftmäßigkeit wäre „sie [die Vernunft, N.W.] eine allgemein-deduzierende Vernunft“. Sie orientierte sich am „einzelne[n], freie[n], gleiche[n] auf sich selbst gestellte[n]“ Individuum. Diese Vernunftbegründung der politisch-rechtlichen und sozialen Ordnung gehört wesentlich zum Selbstverständnis der französischen Revolutionäre.⁴⁵

Diese Bestimmung der politischen Ordnung reicht jedoch nicht hin, um deren Entwicklung seit Mitte des 18. Jahrhunderts ausreichend zu erfassen. In der begrifflichen und historischen Entwicklung kommt eine besondere Bedeutung dem neuen Verständnis von der Nation zu.⁴⁶ Dieses wird später für alle französisch revolutionären Konzeptionen bis 1799 – und darüber hinaus – und der daraus folgenden Rechts-, Staats- und Gesellschaftsordnung grundlegend. Die Nation wurde zum „Ursprung aller Souveränität“ und zum Inhaber „aller hoheitlichen Herrschaftsgewalt“ erklärt. Ihr wurde also höchste und umfassende Macht zugesprochen.⁴⁷ Damit die Nation solch weitgehende Ansprüche vertreten kann, musste sie zur allgemein anerkannten Legitimationsgrundlage des Staates werden.⁴⁸ Der bürgerlichen Gesellschaft, als die Sphäre der nichtpolitischen Privatpersonen, mit

45 Ebd. 13

46 „Neu“ heißt hier innerhalb der Debatten im französischen Aufklärungsdiskurs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

47 Böckenförde., 1999, S. 18.

48 Eine solche Legitimation kam bis dato nur dem absoluten Monarchen zu. Dieser soll dem Verständnis des 18. Jahrhunderts nach nicht einfach willkürlich regieren, sondern das „Wohl der Nation“ – d.h. das Wohl aller Mitglieder des Staates – garantieren. Die Vorstellung, dass dem Staat ein solch instrumenteller Charakter, wie oben skizziert, zukommen soll, kommt etwa ab der Mitte des 18. Jahrhunderts im Aufklärungsdiskurs auf. Soll anfangs der absolute Monarch diesen instrumentellen Charakter, das Wohl der Nation gegenüber den Partikularinteressen, etwa des Adels, garantieren, verliert diese Vorstellung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr von ihrer Wirkungskraft. Es setzt sich die Auffassung durch, dass die Nation selber den Monarchen verpflichten soll. Der Abbé Sieyès bringt diese Vorstellung in die Form einer einheitlichen Theorie. (Fehrenbach, Elisabeth: „Nation“, in: (Hrsg.) Reichardt, Rolf/Schmitt, Eberhard, Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich Heft 7, München 1986, S. 75-107, hier S. 92 und vgl. Kapitel 2.4) Die Sieyès'sche Definition der Nation stellt einen radikalen Bruch mit dem Prinzip der Souveränität des absoluten Monarchen dar und setzt die Nation – vorgestellt als kollektives Handlungssubjekt –, in Anknüpfung an Rousseau, selber als Souverän ein. Vgl. Rousseau, Jean-Jacques: Du Contrat Social, Paris 1896, S. 35. Ohne diesen Bruch mit dem absolutistischen Souveränitätsprinzip wä-

ihrem „individualistischen Grundsatz“ tritt die Nation, als Allgemeinheit aller Mitglieder, der Gesellschaft gegenüber.⁴⁹ Dieses Verhältnis von Nation und Gesellschaft ist aber nicht zufällig, sondern notwendig für die Legitimation des Staates als politische Form der Nation und seiner herausgehobenen Stellung gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft. Die theoretischen Begriffe des Staates und der Gesellschaft verbinden sich in dieser Konstruktion also mit dem Begriff der Nation.⁵⁰ Ohne Berücksichtigung der Nation ist keine adäquate Untersuchung der revolutionären Konzeptionen von Staatlichkeit und Gesellschaft möglich.⁵¹ Denn erst die Bestimmung der Staatlichkeit als national und das damit verbundene, oben skizzierte Prinzip nationaler Souveränität ermöglicht es dem modernen Staat, sich über die bürgerliche Gesellschaft und Privatpersonen zu erheben. Er tut dies, indem er beansprucht, die Interessen des gesamten politischen Gemeinwesens, der Allgemeinheit, zu vertreten. Wenn die Nation in diesem Sinne „den höchsten Wert und die letzte Sinnstiftung darstellt“, erhält der Nationalismus eine „religiöse Qualität“, die es ihm erlaubt, die religiöse Begründung der Souveränität durch die nationale, als die allgemein anerkannte, zu ersetzen.⁵²

Am klarsten wird dieser neue Begriff der Nation in der Schrift „*Qu'est-ce que le Tiers État?*“ des Abbé Sieyès vom Januar 1789 entwickelt.⁵³ Die Zugehörigkeit zur Nation wird an die Erfüllung konkret definierter Arbeiten und nicht mehr an die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand geknüpft. Nach diesem Verständnis gehört zur Nation, wer gesellschaftlich produktiv ist, das heißt für diese produktiv arbeitet. Ausgehend von dieser Bestimmung fasst Sieyès den Dritten

re die Neugründung von Staat und Gesellschaft auf der Grundlage des nationalen Willens in diesem Sinne nicht möglich gewesen.

⁴⁹ Böckenförde, 1999, S. 18.

⁵⁰ Weder theoretisch noch praktisch ist zu diesem Zeitpunkt ausgemacht, ob es sich um einen konstitutionell-monarchischen oder einen republikanisch-demokratischen Staat handeln soll. Wichtig für diese Rechtskonstruktion ist, dass sich der Staat über die bürgerliche Gesellschaft und ihre partikularen Interessen erhebt und den akzeptierten Anspruch vertritt, die Interessen der Allgemeinheit zu repräsentieren.

⁵¹ Vgl. Kapitel 2.2 Das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Nation im *Nouveau Régime*.

⁵² Reinhard, 1999, S. 440f.

⁵³ Vgl. Kapitel 2.5 Nation – Dritter Stand als Souverän bei Sieyès.

Stand als „ganze Nation“ auf.⁵⁴ Die Mitglieder der Nation sind in dieser Konzeption nun auch nicht mehr von Geburt an auf ihren Stand festgelegt, sondern verfügen rechtlich über die Möglichkeit ihren Berufs- und Lebensweg selber auszuwählen.⁵⁵ Diese rechtliche Möglichkeit erhalten sie aber nur dann, wenn sie den Anforderungen der Nation gerecht werden. Konkrete politische Partizipation leitete sich über die produktive Tätigkeit für die Nation ab und ist an die Kategorien des *citoyen*, des Staatsbürgers, geknüpft.⁵⁶ Anders als im *Ancien Régime* soll die Möglichkeit politischer Partizipation also nicht mehr mit dem Stand von Geburt an identisch sein. Sie wird stattdessen an die konkrete Arbeit des *bourgeois*, der Privatperson, – oder auch des privaten Warenbesitzers – gebunden.⁵⁷ Waren die politischen Rechte und Anforderungen an eine Person im *Ancien Régime* ausschließlich über die Standeszugehörigkeit determiniert, setzt die Zugehörigkeit zur Nation den Status als *citoyen* und *bourgeois* im Sinne von Sieyès voraus. Die Konstruktion des *citoyen* und *bourgeois* begründet in der Rechtstheorie die Unterordnung des konkreten Individuums unter die Rechtsordnung und -kategorien der bürgerlichen Gesellschaft.⁵⁸

54 Sieyés, Emmanuel: Qu'est-ce que le Tiers État?, Genf 1970, S. 121. Es gibt zwar später Auseinandersetzungen, wer alles zur Nation gehört. Allerdings wird das Grundprinzip der Zugehörigkeit nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es handelt sich mehr um die Frage, was für die Nation unablässig ist. Die unabdingbaren Arbeiten sind Landwirtschaft, Gewerbe – Handwerk und Industrie – und Handel.

55 Ebd. S. 10. Über die realen Aussichten, also die konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse diese rechtlich garantierte Möglichkeit auch zu verwirklichen, ist damit allerdings noch nichts ausgesagt. Gegenüber diesem gesellschaftlichen Inhalt des Rechts ist das positive Recht selber gleichgültig.

56 Vgl. Sieyès, 1970, S. 31 und Hegel, Georg W. F.: Philosophie des Rechts, Bd. 4, Stuttgart 1974, S. 472.

57 Die Kategorie *bourgeois* verweist auf die konkret historischen gesellschaftlichen Verhältnisse und die Frage, wer überhaupt über die materiellen Voraussetzungen verfügt, als *bourgeois* sein Privatinteresse zu verfolgen und zu verwirklichen. Es handelt sich hauptsächlich um das besitzende Bürgertum. Es sind die Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passivbürgern und die Reduzierung auf die männliche Bevölkerung als Einschränkungen der Partizipationsmöglichkeiten zu nennen, die nicht aus der theoretischen Konstruktion selbst entspringen. Bei den rechtlichen Einschränkungen ist dieser Unterschied zu berücksichtigen.

58 Vgl. Marx, Karl: Zur Judenfrage in: MEW Bd. 1, und ders.: Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: MEW Bd. 1, S. 200-337. Bei Hegel wird umgekehrt die Existenz der politischen Ordnung zur Grundbedingung der Existenz als Privatperson in der bürgerlichen Gesellschaft.

Das theoretische Prinzip der nationalen Souveränität, mit dem Fokus auf den Dritten Stand, wird zunächst für die Forderung nach politischer Teilhabe im *Ancien Régime* und später für die revolutionäre Neugestaltung der französischen Gesellschaft und Staatlichkeit elementar.⁵⁹ Es ist diese Verbindung des neuen Verhältnisses von Staat und Gesellschaft mit dem Prinzip der nationalen Souveränität, die die politische Durchsetzung dieser Konzeption von Staat und Gesellschaft durch die Französische Revolution ermöglicht.

2.3 Die Ausbildung der neuen Definition der Nation in Frankreich im 18. Jahrhundert

Das neue Verständnis der Nation im 18. Jahrhundert nahm für die Staats- und Gesellschaftskonzeption im späten 18. Jahrhundert eine zentrale Rolle ein. Deshalb ist es nötig, auch die historische Herausbildung dieser neuen Konzeption im 18. Jahrhundert darzustellen.

Der Begriff der Nation besaß im 18. Jahrhundert vier Bestimmungen. Als erstes bedarf es „eine[r] große[n] Menschenmenge“, die zweitens in einem eindeutig definierten Land leben muss. Drittens „muß dieses Land von Menschen umgeben sein; viertens muß diese Menschenmenge, die innerhalb dieser Grenzen lebt, einheitlichen Gesetzen und einer Regierung unterstehen.“⁶⁰ Das Bürgertum konnte sich des Begriffs von Nation nur über eine „politische Wiederaufbereitung der Nation, der Idee der Nation“ bedienen und tat dies auch, was zu einer Verlagerung des Begriffs von Nation führte.⁶¹

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts setzt sich in Frankreich in den philosophischen und politischen Debatten innerhalb des Aufklärungsdis-

⁵⁹ Das absolutistische Souveränitätsprinzip und seine Verknüpfung mit der Nation sind zu Beginn der Revolution und besonders in ihrem unmittelbaren Vorfeld noch durchaus präsent. So sehen die Abgeordneten des dritten Standes in den Generalständen Ludwig XVI. zum Teil noch als potentiellen Verbündeten, um ihre Interessen gegen die ersten beiden Stände durchzusetzen. Vgl. Kuhn, Axel: Die Französische Revolution, Stuttgart 2004, S. 39.

⁶⁰ Foucault, Michel: In Verteidigung der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1999, S. 170. Nach Foucault ist dies „eine polemische Definition“, die dem herrschenden Begriff von Nation widersprach.

⁶¹ Ebd. S. 257.

kurses die Auffassung immer mehr durch, dass der absolute Monarch seine Macht nicht völlig willkürlich gebrauchen sollte. Vielmehr soll er dafür Sorge tragen das Wohl aller Mitglieder des Staates – diese Gesamtheit wird nun als eine Nation verstanden, für deren Wohl der Monarch zu sorgen habe – zu garantieren. In dem neuen Diskurs über Nation verpflichtet diese demnach auch den König, dem Wohl der Nation zuzuarbeiten.⁶² Es wird innerhalb dieses Diskurses über Nation die Reihenfolge „Souverän, Gesetz und Nation“ zu „Nation, Gesetz, und Souverän (König)“ umgekehrt.⁶³ Da Ludwig XV. in dem neuen Diskurs Gefahren für das *Ancien Régime* sieht, weist er diese neue Definition der Nation zurück.⁶⁴ Als entscheidend wird im Aufklärungsdiskurs vor allem die Unterwerfung unter gleiche Rechte und eine gemeinsame Herrschaft angenommen. Dieses Verständnis von Nation, das bis in die Revolutionszeit selber existiert, verbindet also das Projekt politischer Emanzipation – am Begriff der Nation orientiert – mit traditionellen Vorstellungen über Gesellschaft und Volk.⁶⁵ Innerhalb der revolutionären Bewegung setzt sich allerdings immer mehr das dezidiert an Jean-Jacques Rousseau orientierte Verständnis von Begriffen wie Volk und Nation durch. Innerhalb dieses Verständnisses werden beide Begriffe weitgehend identisch benutzt. Dieser Umstand wurde von Sieyès am klarsten formuliert.⁶⁶ „In enger sachlicher Verknüpfung mit den Begriffen *peuple* und *État* bezeichnet *nation* ganz konkret die Bevölkerung eines Territorialstaats unter einer gemeinsamen Regierung. Nur gelegentlich fällt ein Hinweis auf die Sprache. Die Betonung liegt auf der politisch-staatlichen Einheit des Territoriums.“⁶⁷

Es ist der Anspruch, den „Gesamtwollen des Volkes“ auszudrücken. Und das Ziel ist die Bildung einer „staatsbürgerliche[n] Gesellschaft, die sich durch eine einheitliche politische Willensbildung und Teilnahme an der Gesetzgebung zur Nation erst eigentlich konstituiert“.⁶⁸ Die ständige Beschwörung des nationalen Bewusstseins ab den

62 Vgl. Fehrenbach, 1986, S. 85.

63 Ebd. S. 86.

64 Ebd.

65 Ebd. S. 78.

66 Rousseau, 1896, S. 35 u. 56-58.

67 Fehrenbach, 1986, S. 76f.

68 Ebd. S. 75f.

1740er Jahren ist die Grundbedingung für den 1785 proklamierten Wille[n] zur „souveränen Nation“, als Voraussetzung eines „politische[n] Gemeingefühl[s]“.⁶⁹ Es führt diese Auseinandersetzung auch zu einer Verankerung des veränderten Verständnisses davon, was eine Nation sei.⁷⁰ Jedoch wird erst nach 1770 *nation* eng mit *loi* und *constitution* verknüpft und der König als „*chef souverain de la Nation*“ bezeichnet.⁷¹ Gleichzeitig kommt es aber im Aufklärungsdiskurs in dieser Zeit zu einer Trennung der Souveränitätsrechte des Königs und der Rechte der Nation. Die Zustimmung der Nation zu den Gesetzen ist nötig, damit diese gelten können. Vor diesem Hintergrund ist die Debatte über die Generalstände und die Repräsentation der Nation zu sehen.⁷² Nation und Öffentlichkeit werden zunehmend synonym verwendet. Obwohl viele Aspekte des neuen Verständnisses von Nation also schon im vorrevolutionären Begriff der Nation vorhanden waren, fehlt eine entsprechende Theorie derselben.⁷³ Die politische Definition der Nation, „„par l'unité de volonté, de puissance, de loi, d'intérêt, d'existence politique““, macht ihren besonderen Charakter aus und bildet die Voraussetzung dafür, dass der Begriff der Nation zentral für politische Emanzipationsbestrebungen werden konnte.⁷⁴ Das Ziel war der Umbau des absolutistischen Staates in den nationalen Verfassungsstaat. Diese Wende gegen den absolutistischen Staat bedeutete jedoch nicht automatisch einen vollständigen Bruch mit traditionellen Auffassungen von Gesellschaft und Bevölkerung.⁷⁵

2.4 Die Theorie vom Gesellschaftsvertrag als neue Begründungsform des gesellschaftlichen Zusammenschlusses

In der politischen Diskussion um die Frage nach der Legitimation eines öffentlichen Rechts auf Grundlage des Naturrechts setzte sich die

⁶⁹ Ebd. S. 85.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Ebd. S. 87.

⁷² Ebd. S. 89.

⁷³ Ebd. S. 90f.

⁷⁴ Ebd. S. 78.

⁷⁵ Ebd. S. 76.

Auffassung eines Gesellschaftsvertrages durch. Diese Auffassung fand mit Rousseau, der frühere Theorien miteinbezog, ihren entwickelten Ausdruck.⁷⁶ Aufgrund des Gesellschaftsvertrags sollte jeder seine Person unter die „*suprême direction de la volonté générale*“ stellen,

„et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible de tous.“ A l'instant, au lieu de la personne particulière de chaque contractant, cet acte d'association produit un corps moral et collectif composé d'autant de membres que l'assemblée a de voix, lequel reçoit de ce même acte son unité, son *moi commun*, sa vie et sa volonté.“⁷⁷ Diese Person heißt jetzt „*État*“ oder „*république*“.⁷⁸

Sieyès bezieht sich seinerseits auf Rousseau um den Aufbau des in der Revolution zu errichtenden Staats zu konzipieren. Die Verfassung ist nach diesem Verständnis das „Fundamentalgesetz“ eines Staates.⁷⁹ Sie soll die Herrschaft der Gesetze festlegen, während durch die Staatsform die politische Einheit gegeben wird.⁸⁰ Diese Einheit durch die Staatsform existierte bereits im *Ancien Régime*, während noch von der absoluten Souveränität des Königs ausgegangen wurde. Diese absolute Souveränität wandte sich gegen die Feudalrechte, sofern sie politischer Natur waren. In der Französischen Revolution blieb über den Bruch mit dem Absolutismus hinaus die Einheit, jetzt der Nation, durch die Staatsform erhalten.⁸¹

Dieser Einheit standen aber die Rechte der Privatpersonen entgegen.⁸² Das Individuum verfügte über seine individuellen Rechte und sollte dennoch Teil der Nation sein. Der Mensch sollte durch unpersönliche Gesetze beherrscht werden. Vor ihnen sollte es keine Ausnahme geben. Auch der König sollte ihnen unterworfen sein. Denn Gesetze sollten vom kollektiven Ganzen bestimmt sein, die Gesetze wären somit Ausdruck des allgemeinen Willens.⁸³ Die Idee des Gesellschaftsvertrages war für die Revolutionäre also ein zentrales Konzept.

⁷⁶ Vgl. Groethuysen, Berhard: Philosophie der Französischen Revolution, 1971, Neuwied und Berlin, S. 140.

⁷⁷ Rousseau, 1896, S. 33.

⁷⁸ Ebd. S. 34.

⁷⁹ Groethuysen, 1971, S. 144.

⁸⁰ Ebd. S. 145.

⁸¹ Ebd. S. 149.

⁸² Ebd. S. 150.

⁸³ Ebd. S. 150f.

„Die Verfassung eines Staates hat allein das Ziel, die Menschenrechte zu gewährleisten. Deshalb muß jeder Verfassung eine Erklärung der Menschenrechte vorangehen, damit das Ziel klargestellt ist, auf das die Schaffung und Organisation der gesetzgebenden Macht ausgerichtet ist.“⁸⁴

Eine ähnliche Auffassung vertrat bereits John Locke. Die Sicherung der Freiheit und der Rechte des Einzelnen, mit dem Ziel der Eigentumserhaltung sind nach Locke der einzige Zweck des Staates.⁸⁵ Weil er mit dieser Zweckbestimmung von freien Eigentümern gegründet wurde, kann der Staat nicht gegen diese Zweckbestimmung verstößen.⁸⁶ Demnach kann der Staat auch nicht das Eigentum einschränken. Dies ist eine Verletzung seines Zwecks, für den die staatlichen Institutionen eingerichtet wurden.⁸⁷ In der Französischen Revolution unternahm man den Versuch, diese beiden Staatsauffassungen zu verbinden. Die Konzeption der Allmacht des Staates gegenüber den Individuen, wie sie von Rousseau vertreten wurde, stand der Lockeschen Konzeption gegenüber, in der er die Rechte der Individuen für unantastbar erklärte.⁸⁸ Mit Rousseau räumte die Philosophie der Revolution der „Gesamtheit der Mitglieder einer Gesellschaft“ Souveränität ein, allerdings erklärte sie mit Locke den Schutz der individuellen Rechte zum vorrangigen Ziel der gesellschaftlichen Vereinigung. Diesen Maßnahmen, den Gesetzesentscheidungen, mussten sich seitdem die Individuen beugen.

Der „Sphäre individueller Rechte“ stand also die „kollektive Rechtssphäre“ gegenüber. Auf diese Weise sollte der Widerspruch zwischen der individuellen Rechtsgarantie und Souveränität der Nation – vorgestellt als kollektives Handlungssubjekt, das alle Mitglieder der Gesellschaft umfasst – aufgelöst werden.⁸⁹

⁸⁴ Ebd. S. 178.

⁸⁵ Vgl. Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Frankfurt a.M. 1977, S. 278-281.

⁸⁶ Vgl. Groethuysen, 1971, S. 179.

⁸⁷ Vgl. Locke, 1977, S. 30 u. 288.

⁸⁸ Vgl. Groethuysen, 1971, S. 179.

⁸⁹ Ebd. S. 179. Rousseau bezieht in der Frage der Souveränität des Staats wesentliche Anregungen von Thomas Hobbes.

2.5. Dritter Stand und Nation bei Sieyès

In seiner Schrift „Qu'est-ce que le Tiers État?“ vom Januar 1789 übernahm der Abbé Sieyès die Staats- und Gesellschaftskonzeption aus dem französischen Aufklärungsdiskurs. Er tat dies um die Identität der Nation mit dem Dritten Stand und so die politischen Ansprüche des Dritten Stands zu begründen.⁹⁰ Sieyès bezog sich explizit auf Rousseau, indem er sich dessen Theorie des Gesellschaftsvertrages bediente, um das Verhältnis der Regierung zum Volk zu beschreiben. Die Nation schlosse keinen Vertrag mit ihren Abgeordneten, sondern übertrüge diesen bestimmte Befugnisse.⁹¹ Sieyès beschäftigte sich mit dem Verhältnis der politischen Ordnung zur Nation, um ihr eine Legitimationsgrundlage zu geben. Dieses Verhältnis trat zwar auch schon bei Rousseau auf, jedoch nur auf einer allgemeinen theoretischen Ebene. Rousseau sprach davon, dass die Gesamtheit der Staatsbürger den „corps de la nation“ bilden würde.⁹² Sieyès adaptierte somit Rousseaus theoretische Konstruktion, um sich eine theoretische Grundlage für seine Argumentation zu schaffen.

2.6 Exkurs: Gemeinwesen und Souverän bei Rousseau

Erst durch die Unterordnung unter die *volonté générale* (den allgemeinen Willen) könne ein Gemeinwesen, das Rousseau Republik oder Staat nennt, überhaupt erst bestehen.⁹³ Vor dem Gesellschaftsvertrag bestünde nur der Naturzustand, in dem es keinerlei rechtliche Pflichten oder Ansprüche gäbe.⁹⁴ Die oberste Hoheitsmacht im Staat gehöre dem Staatsoberhaupt, das aus allen Mitgliedern des Staates, also des Gemeinwesens bestünde. Diese bilden den Körper der Nation.⁹⁵ Diese Gesamtheit der Mitglieder der politischen Ordnung wurde in der Fol-

⁹⁰ Vgl. Kapitel 2.2 Das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Nation im *Nouveau Régime*.

⁹¹ Vgl. Sieyès, 1970, S. 157.

⁹² Vgl. Rousseau 1896, S. 58.

⁹³ Ebd. S. 45.

⁹⁴ Ebd. S. 43.

⁹⁵ Ebd. S. 63.

ge als Volk bezeichnet. Als Teile des Staatsoberhauptes hießen sie dadurch Staatsbürger, während sie als Teile des Staates die Untertanen des Staatsoberhaupts waren.⁹⁶ Beides waren also Bestimmungen, die allen Mitgliedern eines Staates, eines Gemeinwesens, einer Nation gleichermaßen zukamen. Der Wille des Staatsoberhauptes sollte der allgemeine Wille sein, dem sowohl das Volk als auch die Regierung verpflichtet waren. Die Gesamtheit des Volkes in einem Staat bildete also den Souverän, weil ihr Wille als identisch mit dem allgemeinen Willen konzipiert wurde.⁹⁷ Der Einzelne war also sowohl Glied des Staatsoberhauptes, als eine die Einzelnen verpflichtende Instanz, als die ihm auch das Staatsoberhaupt gegenübertritt und ihn als Einzelnen verpflichtet.⁹⁸ Die Ausübung dieser Souveränität konnte nach Rousseau nur mittels Gesetzen erfolgen. Jede Staatsform, die auf diese Art und Weise organisiert war, nannte er „*république*“.⁹⁹ Er bestimmte zudem die Grenzen einer Nation territorial. Sie sei nach außen gegen andere Nationen abgegrenzt und bilde nach innen eine Gemeinschaft. Damit knüpft Rousseau an gängige zeitgenössische Definitionen von Nation an, nach denen Nation als die konkrete Bezeichnung der Bevölkerung eines Territorialstaates verstanden wurde.¹⁰⁰ Nicht zur Nation gehöre, wer außerhalb ihrer definierten Grenzen lebt oder ein „*ennemi*“ sei.¹⁰¹ Damit bestimmte Rousseau ein allgemeines Charakteristikum nationa-

⁹⁶ Ebd. S. 45.

⁹⁷ Um Unklarheiten und Verwechslungen zu vermeiden, werde ich im Folgenden den Begriff Souverän anstatt Staatsoberhaupt benutzen. Damit wird diejenige Instanz innerhalb eines Gemeinwesens bezeichnet, die die höchste Gewalt innehat. Der rousseausche Begriff Staatsoberhaupt ist mit dieser Definition deckungsgleich.

⁹⁸ Vgl. Rousseau, 1896, S. 29-35.

⁹⁹ Vgl. Rousseau, 1896, S. 155-160, S. 162-164, S. 164f., S. 167-172, S. 174-177 u. S. 177-180.

¹⁰⁰ Vgl. Fehrenbach, 1986, S. 76f.

¹⁰¹ Vgl. Rousseau, 1896, S. 61f. Saint-Just spricht beispielsweise beim Prozess Ludwig XVI. diesem den Status des *citoyen* ab. Er nennt ihn einen „*étranger*“, der nicht nach dem gleichen Recht zu verurteilen sei wie ein französischer Bürger. (Saint-Just, Louis Antoine de: Discours concernant le jugement de Louis XVI., in: Saint-Just, Louis Antoine de: Œuvres complètes de Saint-Just, Eugène Fasquelle (Hrg.), Paris 1908, Bd. 1, S. 364-372, hier S. 370) Außerdem bezeichnet er Ludwig XVI. als „*ennemi*“. (ebd. S. 372) Der „*ennemi*“ fällt demnach auch hier aus den Schutzbestimmungen der Rechtsordnung heraus, die für den *citoyen* gelten.

ler Identität, nämlich den Mechanismus von nationaler Inklusion und Exklusion.¹⁰²

Als „*gouvernement*“, als „*pouvoir exécutive*“, wurde ein „*corps intermédiaire établi entre les sujets et le souverain*“ verstanden, „pour leur mutuelle correspondance, chargé de l'exécution des lois et du maintien de la liberté tant civile que politique. Les membres de ce corps s'appellent magistrats ou rois, c'est-à-dire *gouverneurs*; et le corps entier porte le nom de *prince*.“¹⁰³ Diese vollziehende Gewalt bezeichnete Rousseau als die Kraft des politischen Körpers, wohingegen die „*pouvoir législative*“ dessen Willen repräsentierte.¹⁰⁴ Vom Souverän aus, erhielt die Regierung den Auftrag, dessen Willen als „*pouvoir exécutive*“¹⁰⁵ auszuführen. Das Mittel hierfür waren die „*lois*“, die den allgemeinen Willen ausdrücken sollten.¹⁰⁶ Sie wurden vom „*législateur*“ geschaffen, dessen Stellung eine besondere in der Gesellschaft war und nicht mit Herrschaft bestimmter Menschen identisch sein durfte. Letztlich stand der Gesetzgeber außerhalb der Verfassung und sollte die Regierung anleiten.¹⁰⁷

2.7 Die Bedeutung der Sieyès'schen Definition der Nation

Unter Nation verstand Sieyès zusätzlich zur Rousseau'schen Definition eine spezifische Gemeinschaft, die zu ihren eigenen sozialen Zwecken vereinigt und selbstorganisiert wäre. Er kam zu dem Ergebnis, dass der Dritte Stand bereits die vollständige Nation sei: „Le Tiers état est une nation complète.“¹⁰⁸ Von dieser Definition der französischen Nation ausgehend, wurden die Definitionen von Begriffen wie Staat, Staatsoberhaupt, Volk und Gesetz abgeleitet.¹⁰⁹ Im Unterschied zu älteren Definitionen der Nation wird sie von Sieyès vom Volk her bestimmt. In der Bestimmung des Prozesses der Staatenbildung griff Sieyès auf

¹⁰² Vgl. Kapitel 2.10 Inklusion und Exklusion.

¹⁰³ Rousseau, 1986, S. 95.

¹⁰⁴ Ebd. S. 94.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd. S. 63f.

¹⁰⁷ Ebd. S. 72.

¹⁰⁸ Sieyès, 1970, S. 121.

¹⁰⁹ Vgl. Sieyès, 1970, S. 126.

das Naturrecht und die Lehre von Rousseau, den Gesellschaftsvertrag, zurück:

„Die ‚Nation‘ wäre durch den Gesellschaftsvertrag entstanden und existierte demnach vor der Verfassung. Sie wäre deshalb fähig, in die Geschichte einzugreifen und die bestehende Verfassungsordnung zu verändern.“¹¹⁰

Die Verbindung der „rechtlich-formalen“ und „historisch-formalen“ Bedingungen der Nation und des bewussten Willens ihrer Angehörigen, stellt die entscheidende Eigenleistung von Sieyès dar. Diese Verbindung bedeutete nicht weniger als die Umkehrung aller vorherigen Analysen und Definitionen der Nation, sowohl jener, die die Monarchie rechtfertigten, als auch jener „rousseauistischen Typs“¹¹¹.

2.8 Zur Gesellschaftsvorstellung von Sieyès

Die allgemeinen Rechte und Freiheit sollten allen Bürgern gleichermaßen zukommen.¹¹² Auch wenn Sieyès die rechtliche Gleichheit der Bürger anstrebte, so bezeichnete er die Ungleichheit des Eigentums in der Gesellschaft als ebenso natürlich wie Unterschiede des Alters oder des Geschlechts. Diese berührten nicht die staatsbürgerliche Gleichheit.¹¹³ An diesem Gleichheitsverständnis wird der bürgerlich-frühkapitalistische Charakter bei Sieyès' Ansichten deutlich. Gewerbliche Korporationen, namentlich die Zünfte, waren ihm ein ähnliches Übel wie Privilegien, weil sie die freie Betätigung der Privatpersonen, also vor allem wirtschaftliches Handeln, behindern würden.¹¹⁴ Korporationen seien für gesellschaftliche Unordnung verantwortlich und schadeten so dem Wohl der Nation.¹¹⁵

¹¹⁰ Fehrenbach, 1986, S. 93.

¹¹¹ Foucault, 1999, S. 260.

¹¹² Sieyès, 1970, S. 209.

¹¹³ Ebd. S. 208.

¹¹⁴ Ebd. S. 10ff.

¹¹⁵ Ebd. S. 208.

2.9 Die Nation als Legitimationsgrundlage des Staates

Die Legitimation des neu zu errichtenden Staates stellte bei dem Sieyès'schen Projekt des Staatsaufbaus ein unmittelbares theoretisches und praktisches Problem dar. Dieses löste Sieyès, indem die Nation zur Legitimationsgrundlage des neu zu errichtenden Staates und damit gleichzeitig auch zum Souverän wurde. Zum Souverän würde also die Nation, weil sie die Gesamtheit der (produktiven) Mitglieder der Gesellschaft umfasst.¹¹⁶ Zur Legitimationsgrundlage wurde die Nation, da jede gesellschaftliche Klasse nach Sieyès nur zur Nation gehören kann, wenn sie eine Funktion für diese erfüllt. Der Dienst für die Nation wird zur Voraussetzung der politischen Partizipation in der angestrebten neuen Gesellschaft. Sieyès wurde mit dieser rational-funktionalistischen Definition der Nation zum probaten Stichwortgeber der französischen Revolutionäre: „Seine [Sieyès', N.W.] Flugschrift über den *Tiers État* wurde zur Programmschrift des revolutionären Bürgertums, weil sie hierauf [die Bestimmung des Verhältnisses von Nation, Staat und *Tier États*, N.W.] die klarste und zugleich radikalste Antwort gab.“¹¹⁷ Aus dieser Bestimmung der Nation und der proklamierten Identität des dritten Standes mit der Nation leitete Sieyès dessen politische Ansprüche ab.¹¹⁸

In der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die auch der Verfassung von 1791 vorangestellt ist, fand dieses Verständnis von Nation bereits in den ersten Artikel Eingang: „La principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation. Nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément.“¹¹⁹

2.10 Inklusion und Exklusion

Die theoretische Begründung des Staates über die Nation führte Sieyès in Anknüpfung an Rousseau allerdings auch zu den Mechanismen von

¹¹⁶ Ebd. S. 121ff.

¹¹⁷ Fehrenbach, 1986, S. 92 und vgl. Sieyès, 1970, S. 114.

¹¹⁸ Sieyès, 1970, S. 122.

¹¹⁹ „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“, in: La Constitution françoise de 1791, Paris 1792, S. 3-8, hier S. 4.

Inklusion und Exklusion nationaler Identität, indem er erörterte, wer zur Nation gehörte und wer aus welchen Gründen eben nicht.¹²⁰ Die Zugehörigkeit zur Nation und die Bestimmung des nationalen Willens waren ganz im Sinne Rousseaus gehalten. „Qu'est-ce que la volonté d'une nation? C'est le résultat des volontés individuelles, comme la nation est l'assemblage des individus.“¹²¹ Sieyès machte deutlich, wer alles innerhalb der Nation die *Möglichkeit* besäße, zur ihr zu gehören. Die Eigenschaft, in der Nation politische und bürgerliche Rechte zu besitzen, knüpfte Sieyès an den Status des Staatsbürgers, der alleine zur politischen Partizipation berechtigt wäre, wenn die notwendigen Voraussetzungen – Geburt innerhalb der französischen Nation, eine Altersbeschränkung auf 25 Jahre, das männliche Geschlecht und eine soziale Beschränkung auf anständige Bürger, das heißt keine „vagabonds“ – erfüllt würden.¹²² Hierbei handelt es sich um einen Hinweis auf die soziale Stellung Sieyès innerhalb des besitzenden Bürgertums und die entsprechenden Moralvorstellungen sowie auf seine politische Orientierung. Die Rechte wurden als Eigentum verstanden und sollten für alle Bürger gleich sein.¹²³

Die einfachste Form der Nichtzugehörigkeit ergab sich aus der Zugehörigkeit zu einer anderen Nation. Allerdings konnten auch Personen, die innerhalb der französischen Nation lebten, nicht zu ihr gehören. Ein entscheidender Grund, der den Ausschluss aus der Nation begründete, war die Unterschiedenheit von der Mehrheit der Mitglieder der Nation durch Privilegien. Es sei das allgemeine Recht, dass die Freiheit der Nation begründe: „On n'est pas libre par des priviléges, mais par les droits (de citoyen), droits qui appartiennent à tous.“¹²⁴ Die (juristische) Existenz von Personen, die nicht dem allgemeinen Recht

¹²⁰ Vgl. Eisenstadt, Shmuel: Die Konstruktion nationaler Identitäten in vergleichender Perspektive, in: Giesen, Bernhard (Hrg.): Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, Bd. 1, Frankfurt am Main 1991, S. 21-39 und vgl. Luhman, Niklas: Inklusion und Exklusion, in: Berding, Helmut (Hrg.): Nationales Bewußtsein und kollektive Identität, Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, Bd. 2, Frankfurt am Main, 1994, S. 15-46.

¹²¹ Sieyès, 1970, S. 204f.

¹²² Ebd. S. 139.

¹²³ Ebd. S. 145 (Herv. durch N.W.).

¹²⁴ Ebd. S. 127f.

unterworfen waren, etwa durch ihre Privilegien, konnte nicht toleriert werden. Der Privilegierte war nach Sieyès nicht dazu in der Lage Teil des Gemeinwesens zu sein, da er nicht über die Qualitäten des Staatsbürgers verfügte. Deswegen wäre er ein Feind des allgemeinen Rechts. Die Privilegierten unterschieden sich als Teil der Nation vom Rest und schadeten der Gesamtheit durch ihre bloße Existenz.¹²⁵ Deshalb wären sie als Feinde zu betrachten. Auch wenn sich Sieyès nicht unbedingt auf die physische Existenz der Privilegierten bezog – wie es Rousseau mit dem Feind des Gemeinwesens tat –, so war der Status als Feind außerhalb der politischen Ordnung angesiedelt und damit letztlich bar jeglicher rechtlicher Garantien.¹²⁶ Es gab bei Sieyès auch keine formulierte theoretische Schranke, die die physische Beseitigung verhinderte, wobei Rousseau ausdrücklich die Möglichkeit eines zu tötenden Feindes in Betracht zog, indem der *ennemi* als Gegenstück zum *citoyen* entwickelt wurde:

„D'ailleurs, tout malfaiteur attaquant le droit social, devient par ses faits rebelle et traître à la patrie ; il cesse d'en membre en violant ses lois ; et même il lui fait la guerre. Alors la conservation de l'État est incompatible avec la sienne ; il faut qu'un des deux périsse ; et quand on fait mourir le coupable, c'est moins comme citoyen que comme ennemi.“¹²⁷

Es lag in der Logik von Sieyès' theoretischem Entwurf, sich auch in der Konstruktion eines solchen Feindes des allgemeinen Rechts an Rousseaus Konzeption zu orientieren.¹²⁸ In der Auseinandersetzung mit dem Diskurs des Adels warf er den Aristokraten vor, ihren Herrschaftsanspruch aus ihrer vermeintlichen Nachkommenschaft der „fränkischen Eroberer“ zu Zeiten des römischen Reiches abzuleiten. Die Unterscheidung „des Sicambres, des Welches“ von „des Gaullois et des Romains“ beruhte letztlich auf einer abstammungsorientierten historischen Genealogie, wie sie von Boulainvilliers vorgenommen wurde, jedoch ge-

¹²⁵ Ebd. S. 211.

¹²⁶ Allein die Existenz als Privilegierter macht aber vermutlich noch keinen Feind aus, dessen Existenz mit derjenigen des Gemeinwesens unvereinbar ist. Dafür bedürfte es wohl einer aktiven Feindschaft gegenüber dem Gemeinwesen.

¹²⁷ Rousseau, 1896, S. 61f.

¹²⁸ Vgl. Groethuysen 1971, S. 161.

nau im entgegengesetzten Sinne zu Boulainvilliers.¹²⁹ Allerdings tauchte diese Argumentationslinie in seinem Werk sonst nicht weiter auf. Am ehesten erscheint es plausibel, dass Sieyès hier die Argumentation seiner adeligen Gegner angreifen wollte, die mit der Abstammung ihre Machtstellung meinten begründen zu können. Auch wenn er dieses Argument eigentlich nur hypothetisch benutzte, „*si l'on tient à vouloir distinguer naissance et naissance*“, so führte er dennoch eine Unterscheidung aufgrund etwaiger unterschiedlicher Abstammung ein, die seiner übrigen Konzeption entgegenstand.¹³⁰

2.11 Ordentliche und außerordentliche Vertretungen der Nation

Sieyès unterschied zwischen zwei Formen von Repräsentanten der Nation, nämlich den „*représentants ordinaires*“ und „*représentants extraordinaires*“, die er als grundsätzlich notwendig annahm. Seiner Auffassung nach komme den „*représentants ordinaires d'un peuple*“ die Aufgabe zu, innerhalb der konstitutionellen Formen gemäß dem allgemeinen Willen zu handeln. Es handelte sich also um die alltägliche Regierungsarbeit, auf die die Macht der ordentlichen Vertretung begrenzt sei. Ebenso sei der Abgeordnetenstatus zeitlich begrenzt.¹³¹

Die „*représentants extraordinaires supplée à assemblée de cette nation*“ erhielten von der Nation jede Macht, die sie ihnen geben wollen

¹²⁹ Sieyès, 1970, S. 128. Vgl. weiterhin Foucault, 1999, S. 156. Der Graf von Boulainvilliers hat im frühen 18. Jahrhundert, beispielhaft für eine Bewegung innerhalb des Adels, eine Kritik der französischen Gesellschaft in Gänze vom Standpunkt des Adels, anhand einer Geschichtsschreibung der französischen Herrscher, verfasst. Vgl. Comte Boulainvilliers: *Etat de la France dans lequel on voit tout ce qui regarde le gouvernement ecclésiastique, le militaire, la justice, les finances, le commerce, les manufacturés, le nombre et les habitants, et en général tout ce qui peut faire connoître à fond cette monarchie ; extrait des mémoires dressés par les intendants du royaume, par ordre du royaume, par ordre du roy Louis XIV à (...)* London, 1727, nach: Foucault, 1999, S. 155. In diesem Verständnis bildete der Adel eine eigene Nation neben anderen, innerhalb der französischen Gesellschaft. Vgl. Foucault, 1999, S. 164. Entscheidend war daran die Verlagerung der Geschichtsschreibung vom Standpunkt der Herrscher und Könige zu einem anderen gesellschaftlichen Akteur, hier dem Adel. Vgl. Furet, François: *In the Workshop of History*, Chicago/London 1984, S. 126f. Vgl. zudem Sieyès, 1970, ebd. S. 261f.

¹³⁰ Vgl. Sieyès, 1970, S. 128.

¹³¹ Ebd. S. 184f.

würde, wenn sie sich selber aus Zeitgründen nicht versammeln könnte, außergewöhnliche Umstände es jedoch erfordern sollten. Allerdings sollte die außerordentliche Vertretung zeitlich begrenzt sein.¹³² Diese außerordentlichen Vertreter sollten so handeln, wie es die Nation selber tun würde. Eine solche außerordentliche Vertretung kann auch als Ausnahmeregierung oder bezogen auf die Entwicklung der Revolution, als *gouvernement révolutionnaire* bezeichnet werden.¹³³ Nach dem Verständnis der Revolutionäre war eine solche etwa während des Krieges gegen die europäischen Monarchien oder zur Bekämpfung der inneren Unruhen – also während der Phase der Herrschaft des Wohlfahrtsausschusses – notwendig. Sieyès entwickelte eine solche Ausnahmeregierung als einen systematischen Teil der politischen Ordnung auf der Grundlage der Nation. Die Konstruktion dieser Ausnahmeregierung enthielt allerdings mehr als nur die Abwehr einer drohenden Gefahr. Der Rousseau'sche Gegensatz von Souverän und Regierung ist aufgehoben, wenn diese außerordentliche Vertretung per definitionem wie die Nation selber handeln würde.¹³⁴ Sie hätte dann sowohl die öffentliche Gewalt inne, als sie auch für einen begrenzten Zeitraum die Nation ersetzen, aber nicht vertreten würde. Zwischen diesen wenigen und der Nation als Souverän bestünde in der politischen Realität einer solchen Ausnahmeregierung dann kein Unterschied mehr. Die Rechte der Nation würden zeitweilig auf die außerordentliche Vertretung übergehen.¹³⁵ Im Ergebnis des Ausnahmezustands wird dann auch der in der

¹³² Ebd. S. 185f.

¹³³ Vgl. Robespierre, Maximilien: *Sur les principes du gouvernement révolutionnaire* (25.12.1793), in: *Le Comité salut public à la convention nationale, Rapports faits en son nom par Robespierre*, Paris 1794, Bd. 1, S. 41-60.

¹³⁴ Siehe Kapitel 2.4.1.

¹³⁵ Die Unterteilung von Souverän und Regierung entspricht zwar der zeitgenössischen Rechtstheorie von Rousseau, allerdings wird eine derartige Unterscheidung in der neueren Sekundärliteratur nicht immer akzeptiert. So spricht z.B. Foucault und auch Agamben von der Regierung als Souverän und beziehen den Begriff auf die konkrete politische Macht des Staates. Vgl. Foucault, 1999, S. 264 und vgl. Agamben, Georgio: *Ausnahmezustand*, Frankfurt am Main 2004. Sie können sich dabei auf die ebenfalls zeitgenössische Definition von Souveränität, wie sie seit Bodin überliefert ist, beziehen. Diese bezeichnet Souveränität als oberste, ewige und unbeschränkte Macht in einem bestimmten Bereich und Gebiet. Vgl. Klippel, Diethelm: *Der neuzeitliche Souveränitätsbegriff bis zum Ende des 18. Jahrhun-*

an Rousseau orientierten Rechtstheorie angenommene Gegensatz von Regierung und Souverän aufgehoben.

Überhaupt stellte sich Sieyès den Akt der Verfassungsgebung oder andere Angelegenheiten, die eines ähnlich großen Kraftaufwandes bedürften, als eine solche außerordentliche Vertretung vor.¹³⁶ Die Verfassung könnte also nur durch eine außergewöhnliche Vertretung geschaffen werden, weil es keine ordentliche Vertretung ohne eine Verfassung geben könne, die regeln würde, was eine ordentliche Vertretung ausmache. Mit dieser Bestimmung sei die außerordentliche Vertretung in einem weiteren Sinne systematisch auf die konstitutionelle Regierung, dass heißt die ordentliche Vertretung bezogen. Relevant wird diese Argumentationsfigur zum Beispiel während der Phase der revolutionären Regierung, die genau eine solche außerordentliche Regierung darstellt.

Die faktische Aufhebung des Gegensatzes von Souverän und Regierung durch die Errichtung einer solchen außerordentlichen Regierung verweist zudem auf das problematische Verhältnis von objektiver und subjektiver Freiheitsgarantie und damit auf die Möglichkeit der Verselbstständigung der staatlichen Gewalt.¹³⁷

Diese Konzeption einer außerordentlichen Regierung kommt im Herbst und Winter 1793/94 zum Tragen. Dem Selbstverständnis der Jakobiner nach befand sich die französische Republik in einem Krieg, für den enorme Ressourcen und besonders motivierte Soldaten nötig waren für ihre Familie und ihre Rechte zu kämpfen.¹³⁸

„Le gouvernement a besoin d'une activité extraordinaire, précisément parce qu'il est en guerre.“¹³⁹ Es würde in der Bedrohungssituation der Revolution aber zuallererst die öffentliche Freiheit anstatt der individuellen Freiheit verteidigt. Die Verletzungen der individuel-

derts, in: (Hrsg.) Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhard: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. 6. Bd., Stuttgart 1990, S. 107-128, hier S. 107. Im Ergebnis des Ausnahmezustands löst sich aber diese Widersprüchlichkeit auf, wenn der Gegensatz von Souverän und Regierung aufgehoben wird.

¹³⁶ Ebd. S. 203f.

¹³⁷ Vgl. Kapitel 3.2 Das Problem subjektiver und objektiver Freiheitsgarantien in der „Déclaration de droits de l'homme et du citoyen“.

¹³⁸ Vgl. Robespierre, 1793, S. 59f.

¹³⁹ Ebd. S. 43.

len Interessen würden immer im Interesse des öffentlichen Wohls geschehen.¹⁴⁰ Es war deutlich der Ausnahmeharakter in der Begründung der revolutionären Regierung vorhanden, eine Argumentationsfigur, die bereits 1789 vom Abbé Sieyès entwickelt wurde.¹⁴¹ Auch wenn die Grundsätze der revolutionären Regierung erst im Dezember 1793 formuliert wurden, so war diese Argumentationsfigur mithin schon vorher präsent. So forderte etwa Barère in einer Rede im Konvent am 18. März 1793 eine revolutionäre Regierung und eine außerordentliche Regierung.¹⁴²

2.12 Die Durchsetzung des neuen Begriffes der Nation im Sinne Sieyès

Die Bedeutung des Begriffs der Nation war 1789 noch nicht eindeutig entschieden. In den „Cahiers de doléances“ tauchte der Begriff der Nation selten auf und es überwiegt noch ständisches Vokabular. Provinzen werden mitunter als Nationen bezeichnet. Ebenso ist die royalistische Gesinnung in den „Cahiers“ noch sehr präsent.¹⁴³ Trotzdem übt die Idee der Nation eine enorme Anziehungskraft innerhalb der Französischen Revolution aus. 1789/90 erreichte „die Integrationskraft der Nationsparole ihren Höhepunkt“. Im Laufe der Revolution wurden dann die verschiedenen Vorstellungen von Nation und Nationalinteressen deutlich. Nation wurde zum Streitpunkt verschiedener Gruppen.¹⁴⁴ Die Royalisten bekämpften ab 1791 den Kult der Nation. Es ging um die Streitfrage, wer die Nation regierte. Die Volksbewegung misstraute der Repräsentation und forderte, dass die Nation selber der Souverän sein sollte.¹⁴⁵

„Als ein dynamisches Prinzip, das kollektive Handlungen, Emotionen und Wünsche auszulösen vermochte, wurde *nation* zur Bekenntnisparole der Volksnation. Das entstehende Nationalbewußtsein war gleicherma-

¹⁴⁰ Ebd. S. 45, S. 43 und S. 49.

¹⁴¹ Siehe Kapitel 2.5 Nation – Dritter Stand als Souverän bei Sieyès.

¹⁴² Vgl. Furet/Richet, 1968, S. 256.

¹⁴³ Fehrenbach, 1986, S. 96.

¹⁴⁴ Ebd. S. 99.

¹⁴⁵ Ebd. S. 110.

ßen Ausdruck wie Instrument der Mobilisierung von Massen zur Überwindung des *Ancien Régime*.“¹⁴⁶

Die Staats- und Gesellschaftskonzeptionen im 18. Jahrhundert verbanden sich etwa ab Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem neuen Verständnis von Nation, in dem die Nation die Gesamtheit der Mitglieder einer Gesellschaft und des Staates umfasste. Dieser sollte nicht willkürlich handeln, sondern gemäß dem Prinzip der Vernunft regiert werden. Innerhalb des französischen Aufklärungsdiskurses verbreitete sich eine Kritik am Absolutismus, die sich auf die Souveränität der Nation selber beruft. Nicht mehr die eine Person von Gottes Gnaden, sondern die gesamte Nation, als vorgestelltes kollektives Handlungssubjekt, sollte die oberste Macht innehaben.

Dieses Prinzip der nationalen Souveränität wurde von Sieyès für die Revolutionäre aufgegriffen und allein auf die Forderungen des Dritten Stands bezogen. In der Frage, wer alles zur Nation gehören sollte und was es bedeutete, nicht zu ihr gehören zu können, wird folglich der selektive Charakter der Freiheitsgarantie und der Vernunftbegründung sichtbar. Wem die Vernunftfähigkeit abgesprochen wurde, konnte kein vollständiger *citoyen actif* sein, sondern allenfalls ein *citoyen passif* mit eingeschränkten politischen Rechten.¹⁴⁷ Aber wer sich gegen die vernunftbegründete Ordnung selber stellte, konnte als Feind – dessen Existenz mit jener des Staates unvereinbar wäre – gar kein Mitglied des Staates sein, auch nicht mit den nur eingeschränkten Rechten eines *citoyen passif*. Im Unterschied zum *citoyen passif* war der Status des *ennemi* nicht einmal theoretisch veränderbar.

¹⁴⁶ Ebd. S. 76.

¹⁴⁷ Die Möglichkeit, jemals den Status des *citoyen actif* mit vollen politischen Rechten zu erreichen, hängt davon ab, ob die Vernunftfähigkeit, beispielsweise durch Erziehung, erlangt werden kann oder nicht. Theoretisch besteht also die Möglichkeit die Rechte des *citoyen passif* noch auszuweiten.

3. Der Einfluss der Staats- und Gesellschaftskonzeptionen in den verfassungsrechtlichen Entwürfen der Revolutionäre

Die „Déclaration“ von 1789 und die Verfassung von 1791 bilden die wichtigsten staats- und verfassungsrechtlichen Erzeugnisse der Französischen Revolutionäre in den Jahren 1789 bis 1793. Allerdings ging ihre Bedeutung, besonders die der „Déclaration“ als „bedeutendste[s] Dokument der modernen bürgerlichen Freiheit“, über die Jahre 1789 bis 1791 hinaus.¹⁴⁸ Auch die Jakobiner verstanden sich als *citoyens* und orientierten sich grundsätzlich an der „Déclaration“.¹⁴⁹ Die Staats- und Gesellschaftskonzeption der Revolutionäre lassen sich zudem am besten in diesen Dokumenten nachvollziehen.

Als Legitimationsgrundlage des neu zu errichtenden Staates wurde die Nation benannt. „La principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation.“¹⁵⁰ Hier ist deutlich der Einfluss von Sieyès zu erkennen.¹⁵¹ Diese Definition ging ebenfalls in die Verfassung von 1789 ein.¹⁵² Des Weiteren wurde der Bruch mit dem Prinzip der absoluten Souveränität des Monarchen ganz deutlich, wie er in der Sieyès'schen Nationsdefinition vorhanden war.¹⁵³

Bereits in der Einleitung wurde das Prinzip der nationalen Repräsentation verankert.¹⁵⁴ Die Notwendigkeit der Repräsentation der Na-

¹⁴⁸ Schmitt, 1976, S. 26.

¹⁴⁹ Ebd. S. 33f.

¹⁵⁰ „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen de 1789“ in: La Constitution françoise de 1791, S. 3-8, hier S. 4.

¹⁵¹ Siehe Kapitel 2.5 Nation – Dritter Stand als Souverän bei Sieyès.

¹⁵² La Constitution françoise de 1791, S. 17.

¹⁵³ Siehe Kapitel 2.5 Nation – Dritter Stand als Souverän bei Sieyès.

¹⁵⁴ La Constitution françoise de 1791, S. 3.

tion ergab sich aus der praktischen Unmöglichkeit einer tatsächlichen Versammlung der Nation.¹⁵⁵

Die Menschrechte wurden zu „droits naturels, inaliénable et sacrés de l'homme“ erklärt, deren Vergessen, Nichtkenntnis oder Missachtung die einzigen Gründe für gesellschaftliche Missstände wären.¹⁵⁶ Gleichzeitig waren die Menschen als „membres du corps social“ mit klaren Rechten und Pflichten definiert.¹⁵⁷ Es wurde als das Ziel jeder politischen Vereinigung, also jeden Staates, die Aufrechterhaltung der natürlichen und unverjährbaren beziehungsweise überzeitlichen Rechte des Menschen, sowie das Glück aller zu ermöglichen, bestimmt.¹⁵⁸ Die Rechte, die im ersten Artikel der Erklärung beschrieben waren, steckten den Rahmen der revolutionären Gesellschaftskonzeption ab, die die Gesellschaft auf dem Eigentum begründete. Vor diesem Hintergrund wurde dabei das Selbstverständnis und der erklärte Wille der Revolutionäre deutlich, den neuen Staat auf der Grundlage der Freiheit, der Vernunft und der rechtlichen Gleichheit zu begründen. Selbstverständnis und politische Intention bezogen die Revolutionäre aus dem französischen Aufklärungsdiskurs ab Mitte des 18. Jahrhunderts.¹⁵⁹

Die Aufklärungsphilosophie, an der sich die Revolutionäre orientierten, kritisierte das *Ancien Régime*, wobei sie sich an „alle Franzosen und an alle Menschen richtet[...]“.¹⁶⁰ Gleichwohl erfuhr diese normative abstrakte Universalität ihre historische, konkrete Bestimmtheit durch die Interessenlage der heraufkommenden und erstarkenden *Bourgeoisie*. Das entsprechende Gesellschaftsideal sollte in der bürgerlichen Eigentümergesellschaft verwirklicht werden.¹⁶¹

Wichtig für die Konzeptionen der Revolutionäre waren aber auch die Implikationen ihres Gesellschaftsbegriffs, den sie ebenfalls aus dem Aufklärungsdiskurs übernahmen. Die Gesellschaft stellte ihrem „Be-

¹⁵⁵ Groethuysen, 1971, S. 161.

¹⁵⁶ La Constitution françoise de 1791, S. 3.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ Ebd. S. 3f.

¹⁵⁹ Ebd. S. 3. Zum Verhältnis der verschiedenen Gesellschaftskonzeptionen innerhalb des Aufklärungsdiskurs und der Philosophie der Revolution vgl. Groethuysen, 1971, S. 179.

¹⁶⁰ Soboul, 1985, S. 4.

¹⁶¹ Ebd. S. 51.

griff nach eine Vereinigung zur Erreichung bestimmter Zwecke“ dar.¹⁶² Diese Gesellschaftsorganisation bestand jedoch nicht *a priori*, sondern musste erst hergestellt werden.¹⁶³ Der revolutionäre Gesellschaftsbegriff war also keine bloße Definition, sondern enthielt eine ausdrückliche normative Handlungsanweisung darüber, auf welche Weise die Gesellschaft zu organisieren wäre. Das heißt, die „Philosophie der Revolution“ drängte ihrer immanenten Bestimmung und Logik nach auf ihre „Verwirklichung“. Dies bedeutete die Einrichtung von Staat und Gesellschaft gemäß den Prinzipien der Aufklärungsphilosophie, wie sie die Revolutionäre adaptierten.¹⁶⁴ Es war eben diese Handlungsauforderung in der Philosophie, die von entscheidender Bedeutung für die revolutionären Konzeptionen von Staat und Gesellschaft wurde.

Nach Berhard Groethuysen ist dieses Verständnis an die Veränderung des Naturrechts geknüpft. Ähnlich argumentiert Jürgen Habermas, wenn er davon spricht, dass ein „Begriff der Revolution“ im Bewusstsein der aktiven Revolutionäre existiert, nach dem die Revolution nur durch diese vollendet werden kann.¹⁶⁵ Die für die Philosophie neue, insofern moderne immanente Handlungsanweisung wurde von den Revolutionären aufgenommen und auf die revolutionäre Neubegründung von Staat und Gesellschaft nach den Prinzipien der Vernunft und der Freiheit bezogen. So ist ihr Selbstverständnis, „die Philosophie aus den Büchern in die Wirklichkeit übertragen“ zu haben, begründet.¹⁶⁶

„Das Bewußtsein, aktiv ein neues Zeitalter begründen zu können, zeigte sich nicht nur in dem Willen den Staat neu zu organisieren, demokrati-

¹⁶² Böckenförde, 1978, S. 563.

¹⁶³ Ebd. S. 564.

¹⁶⁴ Groethuysen, Berhard: Philosophie der Französischen Revolution, Neuwied/Berlin 1971, S. 192. Auch wenn es sicherlich zu kurz gegriffen ist, wie Groethuysen davon auszugehen, dass eine „immanente Logik zwangsläufig“ zu einer bestimmten Entwicklung führt, so ist das Projekt der „Verwirklichung dieser Philosophie“ als eine in der Philosophie der Aufklärung vorhandene Handlungsoption beziehungsweise Tendenz zu begreifen, die in der Gesellschafts- und Staatskonzeption der Revolution wirksam wird: Die Gesellschaft soll nach den Vorstellungen der Philosophie verändert werden.

¹⁶⁵ „Die Berufung auf das klassische Naturrecht war nicht revolutionär – die aufs moderne ist es geworden.“ Habermas, Jürgen: Naturrecht und Revolution, in: ders. Theorie und Praxis, Neuwied am Rhein/Berlin 1963, 52-89, hier S. 53.

¹⁶⁶ Ebd. S. 52.

sche Institutionen zu schaffen und individuelle Freiheitsrechte zu garantieren, sondern auch in der festen Überzeugung, eine durch die politischen Verhältnisse korrumpierte und sich selbst entfremdete Menschen-natur zu ihrer ‚eigentlichen‘, ‚guten‘ und ‚natürlichen‘ Bestimmung zurückführen zu können.“¹⁶⁷

Ohne diese Auffassung von der Veränderbarkeit der Gesellschaft, wäre eine bewusst willentlich durchgeführte gesellschaftliche, politische Revolution schwerlich vorstellbar. Die Art und Weise, also die Zielvorstellung, wie Gesellschaft und Staat sich zueinander verhalten sollten, ist in der Konzeption der „Déclaration“ niedergelegt. Es zeigte sich also in diesem Sinne die Modernität der Gesellschaftskonzeption und der aus ihr resultierenden Bestimmung des Staates.¹⁶⁸

3.1 Die Konstruktion „Mensch überhaupt“ und Bürger in der „Déclaration de droits de l’homme et du citoyen“

In der „Déclaration“ wird nach Giorgio Agamben eine Unterscheidung zwischen dem „Menschen überhaupt“ und dem Menschen als Bürger, als Angehörigem einer politischen Ordnung gezogen. Dieses Kategorienpaar war für die politische Ordnung der auf der „Déclaration“ beruhenden Gesellschaft von entscheidender Bedeutung.¹⁶⁹ Der Mensch überhaupt wurde als von jeder konkreten Bestimmung abgelöstes „natürliches Leben“ verstanden, während die politische Existenz den Status als Staatsbürger einer Nation beschrieb.¹⁷⁰ Auf dieser Unterscheidung beruhten nach Agamben die „Déclaration“ und die Möglichkeit der Politik im modernen Sinn.¹⁷¹

In Form der Erklärung der Menschenrechte wurde diese Unterscheidung des Menschen überhaupt und des Menschen als Angehöri-

¹⁶⁷ van der Heuvel, Gerd: Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution. Studien zur Revolutionsideologie, Göttingen 1988, S. 134.

¹⁶⁸ Dieser Zusammenhang wird im Folgekapitel Das Problem subjektiver und objektiver Freiheitsgarantien in der „Déclaration de droits de l’homme et du citoyen“ eingehender untersucht.

¹⁶⁹ Agamben, Giorgio: Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt am Main 2002, S. 18.

¹⁷⁰ Ebd. S. 12.

¹⁷¹ Ebd. S. 18.

gen einer politisch-rechtlichen Ordnung in die Struktur des neuen Staates eingeschrieben „und bildete sogar das irdische Fundament der staatlichen Legitimität und der Souveränität.“¹⁷² Nach Agamben handelt es sich bei dieser Einschreibung des nackten Lebens um den Übergang von der absoluten, von Gott verliehenen Souveränität des Monarchen zur nationalen Souveränität.¹⁷³ Die Unterscheidung des Staatsbürgers und des Menschen überhaupt ist demnach eine notwendige Voraussetzung für die Existenz der modernen Gesellschaften und Staaten. Denn ohne beide Kriterien ist es nicht möglich,

„die Bürgerschaft festzustellen (das heißt die primäre Einschreibung des Lebens in die staatliche Ordnung): *ius soli* (die Geburt in einem bestimmten Territorium) und *ius sanguinis* (die Geburt von Bürgereltern). (...) Die Bürgerschaft bedeutet nun nicht mehr einfach Unterwerfung unter die königliche Autorität oder ein bestimmtes System von Gesetzen noch verkörpert sie einfach (...) das neue egalitäre Prinzip:“¹⁷⁴

Der Bürger wurde selbst zum Glied der Souveränität, während er ihr gleichzeitig unterworfen war.¹⁷⁵ Bereits im Titel der „Déclaration“ von 1789 wurde diese Unterscheidung deutlich, wobei jedoch unklar ist, ob die Begriffe „*l'homme*“ und „*citoyen*“ „zwei autonome Realitäten benennen oder ein einheitliches System bilden, in dem das erste immer schon im zweiten enthalten und verborgen ist.“¹⁷⁶ Nach Hannah Arendt sind die formulierten Menschenrechte an die politische Ordnung des modernen Nationalstaats gebunden. Ohne nationalstaatliche Garantien würden die Menschenrechte jedes Schutzes entbehren: „Der Begriff der Menschenrechte brach [...] zusammen, wo Menschen sich wirklich nur noch auf sie und keine national garantierten Rechte mehr berufen konnten. [...] Vor der abstrakten Nacktheit des Menschseins hat die Welt keinerlei Ehrfurcht empfunden; [...]“¹⁷⁷ Wenn die in der „Déclaration“ enthaltenen Rechte und Schutzbestimmungen an die

¹⁷² Ebd. S. 136.

¹⁷³ Zur Déclaration vgl. Agamben, 2002, S. 137. Zur Verfassung von 1791 vgl. das aktuelle Kapitel 3.1 Die Konstruktion „Mensch überhaupt“ und Bürger in der „Déclaration de droits de l'homme et du citoyen“.

¹⁷⁴ Ebd. S. 138.

¹⁷⁵ Vgl. Kapitel 2.4.1.

¹⁷⁶ Ebd. S. 135.

¹⁷⁷ Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, von der Verfasserin übertragene und neubearbeitete Ausgabe. Imperialismus, Frankfurt a. M. 1962,

Zugehörigkeit zu einer politischen Ordnung geknüpft waren, so konnten sie nicht mehr für solche Menschen gelten, die aus der politischen Ordnung ausgeschlossen waren. Diese wären im Prinzip straflos zu töten und würden diesem Schicksal wahrscheinlich auch zum Opfer fallen.¹⁷⁸ Agamben entwickelt diesen Vorgang des Ausschlusses aus der Rechtsordnung am Beispiel des Feindrechts. Die Figur des Feindes wird als außerhalb der Rechtsordnung stehend konstruiert. Sein „*Status [ist] radikal ausgelöscht*“.¹⁷⁹ Diese Definition von Feinden ähnelt sehr derjenigen bei Rousseau und in seiner Folge bei Sieyès.¹⁸⁰ Es ist zu untersuchen, ob in der Reflexion des Vendée-Aufstands durch die Revolutionäre eine derartige Feindbestimmung vorgenommen wurde.

3.2 Das Problem subjektiver und objektiver Freiheitsgarantien in der „Déclaration de droits de l'homme et du citoyen“

Bei der Definition des Gesetzes, das die gesicherte Freiheitsbestätigung der Mitglieder einer politischen Ordnung sichern sollte, diente Rous-

S. 193-455, hier S. 448. Die von Georgio Agamben zitierte Textstelle lautet folgendermaßen: „Der Begriff der Menschenrechte, der auf einer angenommenen Existenz des Menschen als solchen basiert, brach in dem Augenblick zusammen, als diejenigen, die sich zum Glauben daran bekannten, zum ersten Mal mit Leuten konfrontiert waren, die wirklich alle ihre Eigenschaften und spezifischen Beziehungen verloren hatten – außer daß sie immer noch Menschen waren.“ Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus, von der Autorin übersetzter und durchgesehener Text, München 1986, S. 295, nach Agamben, 2002, S. 135.

Auch wenn Hannah Arendt ihre Schlüsse aus den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts, insbesondere der Vernichtung der europäischen Juden im zweiten Weltkrieg zieht, so bezieht sie sich doch auf die rechtstheoretische Konzeption, wie sie 1789 in der Französischen Revolution entwickelt und durchgesetzt wurde.

¹⁷⁸ Die Figur des aus allen Rechtsordnungen Ausgeschlossenen entwickelt Arendt am Beispiel des staatenlosen Flüchtlings des 20. Jahrhunderts. Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, von der Verfasserin übertragene und neubearbeitete Ausgabe, Bd. 2. Imperialismus, Frankfurt a.M. 1962, S. 193-455, hier S. 452.

¹⁷⁹ Agamben, 2002, S. 10f.

¹⁸⁰ Vgl. Kapitel 2.4.5.

seaus Konzept der *volonté générale* als Bezugspunkt.¹⁸¹ Die Bestimmung der Gesetze aus dem allgemeinen Willen und ihre gleiche Wirkung für alle beschrieben zudem einen zentralen Aspekt der Gleichheitsauffassung der „Déclaration“. Es wurde die Notwendigkeit einer öffentlichen Gewalt, die für den Vorteil aller und nicht nur einiger weniger da ist, begründet.¹⁸² Diese Bestimmung wandte sich gegen den absolutistischen Staat und die Ständegesellschaft, die nur bestimmte Teile der Gesellschaft begünstigte.¹⁸³ Allerdings steckte in dieser Bestimmung auch die mögliche Legitimationsfigur, das staatliche Handeln für die Bürger an sich als vorteilhaft zu deklarieren, ohne den Erweis dieser Vorteilhaftigkeit noch erbringen zu müssen. Besonders wenn sich die öffentliche Gewalt bedroht fühlen würde, bestünde die Möglichkeit, den Zweck des Staates, die Freiheit und das Wohl der Bürger ohne weitere Reflexionen immer schon vorauszusetzen. So würde die Zweckbestimmung des Staates der Reflexion entzogen, weil sie immer schon als vorausgesetzt akzeptiert werden müsste.

Böckenförde beschreibt diese Entwicklung als Verhältnis von objektiver, dass heißt der allgemeinen Freiheitsgarantie in der Rechtsordnung und subjektiver Freiheit, also der individuellen Freiheits- und Rechtegarantie. Dem Verhältnis dieser zwei Freiheitsgarantien kam eine wichtige Bedeutung zu: „Der Versuch, sie [die Freiheit, N.W.] gleichwohl als ‚objektive‘ durchzusetzen, macht den Weg frei zur willentlich, ideologisch-rationalem Verfügung über die objektive Bestimmung des Menschen.“¹⁸⁴ Problematisch ist also die Stellung der objektiven zur subjektiven Freiheitsgarantie:

„Gegenüber der ‚wahren‘ Freiheit, der objektiven, erlangt die subjektive Freiheit keinen eigenen Status; ihre Funktion ist lediglich die Zustimmung zur objektiven Notwendigkeit. Ein Hinweggehen über sie erscheint nicht als Verletzung der Freiheit, weil dies der Befreiung zum eigenen Selbst dient. Das ist der Struktur nach eine totalitäre Argumentation; konsequent verfolgt legitimiert sie die volle Nichtachtung der subjektiven Freiheit und der menschlichen Person. Das Recht als ‚objektive‘ Freiheits-

¹⁸¹ Also der originären Zweckbestimmung des Staates. Vgl. Kapitel 2.2 Das Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Nation im *Nouveau Régime* und vgl. „Déclaration“, in: *La constitution françoise* 1791, S. 5.

¹⁸² Ebd. S. 6.

¹⁸³ Fehrenbach, 1986, S. 76.

¹⁸⁴ Böckenförde, Ernst Wolfgang: Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt a.M. 1991, S. 46.

ordnung wird zur reinen Wahrheitsordnung (bei Verfügbarkeit des Wahrheitsinhalts); eine Vermittlung zwischen objektiver und subjektiver Freiheit findet nicht statt, weil beide von der objektiven Freiheit her als Identität gedacht werden.“¹⁸⁵

Diese von Böckenförde skizzierte Entwicklungsdynamik des modernen Staates lässt sich als *Verselbstständigung* des Staates verstehen.¹⁸⁶ Wenn beispielsweise die Aufrechterhaltung des Staates und des *salut public* bei der Bekämpfung des Vendée-Aufstands mit der Freiheit der französischen Bürger in eins gesetzt und gegen die individuelle Rechtegarantie gewandt wird, dann lässt sich davon sprechen, dass die Zweckbestimmung des bürgerlich-freiheitlichen Staates zur Legitimation eines tendenziell unbeschränkten Unterdrückungsmechanismus dient. In diesem Zusammenhang wird der Gedanke der „Dialektik der Aufklärung“ von der Verkettung von Freiheit und Unterdrückung relevant.¹⁸⁷ In der „Déclaration“ von 1789 drückte sich dieser Problemkomplex auch in der Verbindung der verschiedenen Rechts- und Ge-

185 Ebd. S. 47. Die Bezeichnung „totalitär“ ist hier nicht im Sinne der Genoziddebatte als Vorwegnahme „totalitärer Regime im 20. Jahrhundert“ zu verstehen. Stattdessen geht es um die begriffliche Erfassung einer bestimmten politiktheoretischen Argumentations- und Rechtsstruktur. Zur Kritik eines historisch verkürzten Totalitarismusbegriffs, im Sinne einer Analogiebildung zum 20. Jahrhundert vgl. u.a. Schulin, Ernst: Die Französische Revolution, München 1988.

S. 217f.

186 Reinhard spricht von der Tendenz des modernen Staates seine Macht, mittels der neu erhaltenen „Kompetenzenkompetenz“, also der Möglichkeit selber festzulegen, was in seinen Kompetenzbereich fällt, „unbegrenzt ins Totale“ auszudehnen. Diese Möglichkeit begründet sich auf der neuen Partizipationsmöglichkeit der Untertanen als Staatsbürger in der Konzeption der Volkssouveränität, die auf die angenommene „Identität von Staat und Bürger hinauslief, die letzterem in seiner Eigenschaft als Untertan keine Ausflucht in einen staatsfreien Raum mehr ließ. Diese Identität kulminierte in der Idee der Nation und ihrer politischen Verwirklichung im Nationalstaat als der jüngsten Regelform von Staatlichkeit, die imstande war, alle Untertanen in einem bisher nicht gekannten Ausmaß emotional zu mobilisieren.“ Reinhard, 1999, S. 406.

187 „Das Wesen der Aufklärung ist die Alternative, deren Unausweichlichkeit die der Herrschaft ist. Die Menschen hatten immer zu wählen zwischen ihrer Unterwerfung unter Natur oder der Natur unter das Selbst.“ Adorno, Theodor W./Horkheimer, Max: Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Frankfurt a.M. 2006, S. 38. Im Namen der Vernunft müsse alles am Menschen unterdrückt werden, das dieser Vernunft nicht entspräche oder als unvernünftig zu kategorisieren sei, wie der Mensch auch seine Umwelt als durch die Vernunft zu beherrschende begreife. Diese Gleichzeitigkeit von Beherrschung und Selbstunterwer-

sellschaftsvertragskonzeptionen von Rousseau und Locke aus. Die Revolution versuchte beide Konzepte folgendermaßen zu verbinden: In Anknüpfung an Locke erklärte sie den Schutz der individuellen Rechte gegen staatliche Willkür.¹⁸⁸ Mit Rousseau räumte sie dem Staat die Möglichkeit ein, die Garantie der individuellen Rechte mit dem Gesetz als „eine[r] das Individuum totalitär verpflichtenden Instanz endgültiger politischer Wahrheitsfindung“ durchzusetzen.¹⁸⁹

Die individuelle und die nationale, staatliche Freiheit wurden in der Revolution durchaus als widersprüchlich begriffen. So gab es von Beginn der Revolution an die Mahnung, einem „Freiheitsmissbrauch“ vorzubeugen. Diese Mahnung schlug sich in Formulierungen wie „Liberté n'est pas Licence“ nieder. Das Verhalten der Einzelnen sollte reglementiert werden um einen solchen Missbrauch zu verhindern.¹⁹⁰ Im Freiheitsverständnis der Jakobiner war diese Tendenz am weitesten entwickelt und die errungene Freiheit wird primär „eine gesamtnationale Freiheit“, die durch „Sonderinteressen“ in Gefahr geriete.¹⁹¹ Die Annahme, dass die „Liberté française“ als individuelle Freiheitsgarantie sich stets „dem Interesse der Nation unter[zu]ordnen“ habe und

fung, geht nach Horkheimer und Adorno mit dem aufklärerischen Prinzip der Subjektwerdung einher und verdeutlicht einen Kerngedanken der „Dialektik der Aufklärung“, nämlich die Verkettung von Freiheit und Herrschaft. Dieses Prinzip der Subjektherrschaft bedeutet,

„mit der Verleugnung der Natur im Menschen [der Ausgrenzung, Bekämpfung all dessen, was als „unvernünftig“ gilt, N.W.] wird nicht nur das Telos der auswendigen Naturbeherrschung, sondern das Telos des eigenen Lebens verwirrt und undurchsichtig. In dem Augenblick, in dem der Mensch das Bewusstsein seiner selbst als Natur sich abschneidet, werden alle Zwecke, für die er sich am Leben erhält, der gesellschaftliche Fortschritt, die Steigerung aller materiellen und geistigen Kräfte, ja Bewusstsein selber, nichtig, und die Inthronisierung des Mittels als Zweck (...) Die Herrschaft des Menschen über sich selbst, die sein Selbst begründet, ist virtuell allemal die Vernichtung des Subjekts, in dessen Dienst sie geschieht, denn die beherrschte, unterdrückte und durch Selbsterhaltung aufgelöste Substanz ist nichts anderes als das Lebendige, als dessen Funktion die Leistungen der Selbsterhaltung einzig sich bestimmen, eigentlich gerade das, was erhalten werden soll.“ Vgl. Adorno/Horkheimer, 2006, S. 61f. Das ist der Gedanke: „Selbstzerstörung der Aufklärung“, zu dem das unreflektierte Fortschreiten dieses Prinzips der Naturbeherrschung führt. Vgl. Adorno/Horkheimer, 2006, S. 9.

¹⁸⁸ Groethuysen 1971, S. 179

¹⁸⁹ Ebd. S. 154.

¹⁹⁰ van der Heuvel, 1988, S. 100.

¹⁹¹ Ebd. S. 166.

dass individuelle Rechtsansprüche nicht die Freiheit der Nation gefährden dürften, entstand bereits zu Beginn der Revolution.¹⁹²

3.3 Die Entwicklung der Gesellschaftskonzeption der französischen Revolutionäre 1789 bis 1793

Die den Revolutionären eigene Gesellschaftskonzeption entstammte, wie bereits angesprochen, dem französischen Aufklärungsdiskurs.¹⁹³ Die Philosophen und Ökonomen innerhalb dieses Diskurses entwarfen ein System, das ihren ökonomischen und sozialen Interessen als Angehörige der Bourgeoisie entsprach.¹⁹⁴ Von 1770 bis 1772 wurde die „Encyclopédie“ abgeschlossen und somit konnte sich die Aufklärungsphilosophie immer mehr durchsetzen. Diderot trug zur Formulierung der wichtigsten Gedanken der Philosophie zwischen 1770 und 1780 bei. Dabei war er bestimmt vom „Hass auf den Despotismus“, von der Ablehnung der Kirche und der Forderung, sie dem säkularen Staat zu unterstellen. Hinzu kam die Apologie des Liberalismus, sowohl in der Ökonomie, als auch in der Politik. Diese Gedanken wurden durch Bücher, Flugschriften und mündliche Propaganda verbreitet.¹⁹⁵ Abbé Mably und Abbé Raynal Condorcet trugen maßgeblich zur Verbreitung der Aufklärungsideen bei.¹⁹⁶

Besonders die Schriften von Mably und Rousseau wurden später von den Jakobinern vielfach als Quellen für ihre Argumentation verwendet.¹⁹⁷ Von Mably wurde etwa die „Identität des allgemeinen und des privaten Interesses“ als Ideal übernommen.¹⁹⁸ Im 18. Jahrhundert setzte sich immer mehr die Auffassung vom Vorrang der Vernunft und des Rationalismus durch.¹⁹⁹ Zentral wurde des Weiteren die Forderung

¹⁹² Ebd. S. 151.

¹⁹³ Vgl. Kapitel 3.3 Die Entwicklung der Gesellschaftskonzeption der französischen Revolutionäre 1789 bis 1793.

¹⁹⁴ Soboul, 1985, S. 29.

¹⁹⁵ Ebd. S. 48.

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Vgl. van der Heuvel, 1988, S. 107.

¹⁹⁸ Müller, Georg: Die Gesellschaftslehren des Abbés Mably und ihr Einfluß auf das Werk der Konstituante, Berlin 1932, S. 28.

¹⁹⁹ Soboul, 1985, S. 49.

nach Freiheit. Gleichheit hieß für die meisten Philosophen bürgerliche Gleichheit und eine gemeinsame Opposition gegen die Aristokratie.²⁰⁰ Es war der „Geist des Kapitalismus“, der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das politische und intellektuelle Klima in Frankreich beherrschte und in eine Konfrontation mit den traditionellen Auffassungen geriet.²⁰¹

Die Bourgeoisie, gestützt auf die Philosophie ihrer Zeit, strebt eine Umgestaltung des *Ancien Régimes* aufgrund der Annahme an, dass sie im Interesse aller Gesellschaftsmitglieder handeln würde.²⁰² Die Verfassungsgebende Versammlung wendet sich dem Liberalismus zu, der als „Theorie der Harmonie und des allgemeinen Fortschritts“ verstanden wurde.²⁰³ Die Angehörigen der Verfassungsgebenden Versammlung sahen in einer „Konkurrenzdemokratie aus kleinen und mittleren freien Produzenten, Bauern auf eignem Grund, Pächtern, handwerklichen Fabrikanten, Manufakturbesitzern und Kaufleuten“ eine ideale und zu verwirklichende Gesellschaftsform: „Sie kommen nicht auf den Gedanken, daß die Konkurrenz zwangsläufig zu einer Oligarchie der Reichen und die völlig freie Wirtschaft zwangsläufig zur Verarmung der meisten Beteiligten führen könnte.“²⁰⁴

Die Verfassung von 1791 schloss sich an die „Déclaration“ an und orientierte sich maßgeblich an den Vorgaben aus der „Déclaration“ und dem Werk von Sieyès, der im Übrigen selbst an der Ausarbeitung der Verfassung beteiligt war.²⁰⁵

Als eines der wichtigsten Ziele der französischen Verfassung von 1791 wurde der Grundsatz benannt „abolit irrévocablement les institutions qui blessoient la liberté et l'égalité des droits.“²⁰⁶ Es wurden die „droits naturels et civils“ garantiert. Diese umfassten die Berufsfreiheit, Strafgleichheit, das Verbot der Zensur, die Freiheit der Religionsausübung, Versammlungsfreiheit ohne Waffen und im Rahmen der Gesetze die Freiheit, sich an die Autoritäten mit Petitionen zu wenden

²⁰⁰ Ebd. S. 50.

²⁰¹ Furet/Richelet, 1968, S. 36f.

²⁰² Ebd. S. 51.

²⁰³ Ebd. S. 156.

²⁰⁴ Ebd. 156f.

²⁰⁵ Markov, Walter und Soboul, Albert: Die große Revolution der Franzosen, Berlin 1977, S. 143.

²⁰⁶ La Constitution françoise de 1791, S. 8.

und die Freiheit, somit die natürlichen Rechte wahrzunehmen, ohne andere dabei zu schädigen, und die Unverletzlichkeit des Eigentums.²⁰⁷ Wie auch in der „Déclaration“ kommt in der Formulierung dieser natürlichen Rechte der bürgerliche Charakter der Verfassung deutlich zum Vorschein.²⁰⁸ Politische Partizipation war den Aktivbürgern vorbehalten, die über einen festen Wohnsitz in Frankreich und ein ausreichend hohes Einkommen verfügen mussten.²⁰⁹

3.4 Die gesellschaftliche Konzeption der Jakobiner und die Kontinuität und Diskontinuität der revolutionären Konzepte im Jahr 1793

Die Jakobiner konnten mit Hilfe der Sansculotten den Machtkampf mit den Girondisten Ende Mai und Anfang Juni 1793 endgültig für sich entscheiden, der im September 1792 begann.²¹⁰ Bis zum 27. Juli 1794 blieben sie die stärkste politische Fraktion innerhalb der revolutionären Bewegung.²¹¹ Ihre Gesellschaftskonzeption orientierte sich sehr stark an den Schriften von Rousseau.²¹² Gegenüber dem Liberalismus der Großbourgeoisie, wie er von den Girondisten vertreten wurde, vertrat Rousseau die politischen und sozialen Ideale einer kleinbürgerlichen Demokratie und machte den Luxus in der Stadt für das Elend auf dem Land verantwortlich.²¹³

Er verwarf ein „Naturrecht“ auf Eigentum an den Produktionsmitteln“, wie es von den vorherigen Aufklärern vertreten wurde. In einer selbst verwalteten Republik sollte es keine großen Unterschiede im Einkommen geben. Der Staat sollte den *volonté générale* verkörpern, mittels der Gesetzgebung einen Zustand gesellschaftlicher und sozialer Harmonie herstellen, indem er den Missbrauch des individuellen Eigentums verhinderte. Allerdings ging Rousseau selbst nicht von einer

²⁰⁷ Ebd. S. 10f.

²⁰⁸ Vgl. Kapitel 3.3 Die Entwicklung der Gesellschaftskonzeption der französischen Revolutionäre 1789 bis 1793.

²⁰⁹ La Constitution françoise de 1791, S. 20f.

²¹⁰ Soboul, 1985, S. 279.

²¹¹ Ebd. S. 381.

²¹² Vgl. van der Heuvel, 1988, S. 135.

²¹³ Markov/Soboul, 1977, S. 60.

politischen Revolution aus. Dennoch wurde er zu einem der wichtigsten theoretischen Bezugspunkte der überzeugtesten Revolutionäre, die etwa dem „strenge[n] Tugendbild des ‚Jakobiners‘ dem kleinbürgerlichen Asketismus des *savoyardischen Vikars* (1762) nacheifern“²¹⁴, während Rousseau eine Gesellschaft anstrebte, in der das Kleineigentum dominieren sollte, da ihm eine Abschaffung des Privateigentums unmöglich erschien.²¹⁵ Die Konzeption einer Gesellschaft, die „auf Gemeineigentum (...) von Gleichen“ beruhen sollte, fand sich in ähnlicher Form bei dem Abbé Mably, der ebenfalls ein wichtiger theoretischer Bezugspunkt für die Jakobiner war. Aber auch er hielt eine solche Gesellschaftskonzeption für schwerlich umsetzbar.²¹⁶ Der Idee einer Abschaffung des Privateigentums hingen die Jakobiner nicht an, da auch sie das Eigentum für natürlich und unverletzlich hielten.²¹⁷

Bedeutend für die Gesellschaftskonzeption Saint-Justs, beispielhaft für die Jakobiner, als einer der Autoren der Verfassung von 1793, war die Auffassung, dass das Eigentum als natürlich, im Sinne von selbstverständlich und als mit dem gesellschaftlichen Leben zusammenhängend begriffen wurde. Die Auffassung, dass Ungleichheit durch Eigentum entstand, teilte er nicht. Das Eigentum durfte auch bei ihm nicht eingeschränkt werden.²¹⁸

Die Verfassung von 1793 ist vor der damaligen politischen Situation zu betrachten, dem Krieg mit den europäischen Monarchien, der permanenten Preisteuerung und auch dem Vendée-Aufstand, der die Angst vor dem angenommenen inneren Feind schürte. Im Verständnis der Revolutionäre musste möglichst zeitnah eine neue Verfassung sowie eine sichere Rechtslage geschaffen werden. Das Verhältnis des Staats zu seinen Bürgern musste so neu bestimmt werden, dass es den allgemeinen Zuspruch der Bevölkerung finden konnte. Die Verfassung wurde also als Mittel gegen die aktuelle Krise der Revolution verstanden.²¹⁹

²¹⁴ Ebd. S. 60.

²¹⁵ Ebd. S. 61.

²¹⁶ Ebd.

²¹⁷ Vgl. Schmitt, 1980, S. 33f.

²¹⁸ Rasch, Christina: Saint-Just und die Verfassung von 1793, Berlin 2001, <http://www.oocities.org/de/sjust1793/>, Kapitel 1.2. Der Souverän, überprüft am 4.12.2017.

²¹⁹ Rasch, 2001, <http://www.oocities.org/de/sjust1793/>, Einleitung, überprüft am 4.12.2017.

Der Verfassungstext stimmte in seiner inneren Struktur weitgehend mit dem Entwurf von Louis Antoine Saint-Just, einem Anhänger der Montagne, überein.²²⁰ Die Relevanz der Verfassung von 1793 bestand darin, dass sie die „fortschrittlichste Umsetzung des demokratischen Ideals der ersten französischen Revolution darstellt[e].“²²¹

3.5 Die „Déclaration des droits naturels, civils et politiques de l'homme“ von 1793

Wie schon 1791 wird der Verfassung von 1793 eine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vorangestellt, die „Déclaration des droits naturels, civils et politiques de l'homme“. Anders als in der Menschenrechtserklärung von 1789 war 1793 im Text selber nicht von „*l'homme*“ und „*citoyen*“ die Rede, sondern von natürlichen, politischen und zivilen Rechten im Gesellschafts- und Naturzustand. Es wurde wie schon 1791 die Aufrechterhaltung der Rechte als Hauptzweck jeder politischen Ordnung und Vereinigung festgehalten.²²²

Im ersten Artikel wurden diese Rechte benannt. Anders als 1791 wurde die „*égalité*“ zu einem natürlichen Recht, einem „*droit naturel*“, erklärt. Hierbei handelte es sich um eine inhaltliche Verschiebung innerhalb der Revolution. Jedoch wurde auch das Eigentum wie auch alle anderen Rechte von 1791 genannt.²²³ Die „*égalité*“ kam also zu den 1791 deklarierten „*droits naturels*“ hinzu, ohne allerdings irgendein anderes Recht zu ersetzen. Daraus ist zu schließen, dass „*égalité*“ dem Inhalt nach als komplementär zu den vorherigen Rechten von 1789 verstanden wurde. Die Konzeption als liberale Abwehrrechte blieb be-

²²⁰ Rasch, 2001 <http://www.oocities.org/de/sjust1793/>, Kapitel 4. Vergleich des Verfassungsentwurfs Saint-Justs mit der Verfassung von 1793 u. Zusammenfassung, überprüft am 4.12.2017. Saint-Just saß selber in der Verfassungskommission und agierte dort im Sinne der Montagne. Ebd. Kapitel 3.3 Die Entwicklung der Gesellschaftskonzeption der französischen Revolutionäre 1789 bis 1793.

²²¹ Vovelle, Michel: Die Französische Revolution. Soziale Bewegung und Umbruch der Mentalitäten, Frankfurt a.M. 1987, S. 37.

²²² Vgl. „Déclaration des droits naturels, civils et politiques de l'homme“, in: Constitution Française de 1793, Paris/Garnéry 1793, S. 3-5, hier S. 3.

²²³ Ebd. S. 3

stehen.²²⁴ Die Erhaltung der Freiheit bestand in der Unterordnung unter das Gesetz, da das Gesetz Ausdruck des allgemeinen Willens sein sollte. Der Bezug zu Rousseau zieht sich also kontinuierlich durch die verschiedenen Menschenrechtserklärungen und Verfassungstexte.

Im zehnten Artikel wurde die Beschäftigungsfreiheit proklamiert, welche in ihrer Umfänglichkeit auf den bürgerlich-kapitalistischen Charakter der Erklärung verweist.²²⁵ Der achtzehnte und neunzehnte Artikel behandelte den Inhalt des Rechts auf Eigentum. Dieser bestand darin, über die eigenen Güter, Kapital, Einkommen und Industrie frei zu verfügen.²²⁶

Wie in der Menschenrechtserklärung von 1789 wird die Souveränität für unverjährlbar und unteilbar erklärt. Anders als 1789 wird in dieser Version allerdings ein expliziter Bezug auf „*le peuple*“ genommen. Im „*peuple entier*“ sollte die Souveränität liegen.²²⁷

Vor 1793 wurde „*peuple*“ meistens als bloße Menge oder Masse verstanden.²²⁸ Zwar wurde die Nation sowohl bei Rousseau²²⁹ als auch bei Sieyès²³⁰ vom Volk her bestimmt, allerdings spielte dieses als politischer Bezugspunkt vor 1793 fast keine Rolle. Insofern ist nur von einer Bedeutungsverschiebung des Begriffes „*le peuple*“ in der politischen Debatte um 1793 und nicht von einer vollständigen Abkehr von früheren staatstheoretischen Grundannahmen auszugehen.²³¹

Ein neuer Aspekt im Verfassungstext ist die nachdrückliche Formulierung eines aktiven Widerstandsrechts gegen Unterdrückung durch Gesetze und die öffentlichen Gewalten, auch wenn von einem Widerstandsrecht schon in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 die Rede ist. Die Menschen sollten ein legales Mittel zum Widerstand gegen Unterdrückung erhalten. In jeder freien Regierung müsste dieses Widerstandsrecht in die Verfassung aufgenommen wer-

²²⁴ Vgl. Böckenförde, 1991, S. 46.

²²⁵ Vgl. „Déclaration des droits naturels, civils et politiques de l'homme“, in: Constitution Française, 1793, S. 3.

²²⁶ Ebd. S. 4.

²²⁷ Es handelt sich um das Prinzip der Volkssouveränität.

²²⁸ Fehrenbach, 1986, S. 78.

²²⁹ Rousseau, 1896, S. 35-39.

²³⁰ Vgl. Fehrenbach, 1986, S. 93.

²³¹ Vgl. Ebd. S. 78.

den.²³² Dieser Gedanke eines Widerstandsrechts geht auf die Staats-theorien von Locke zurück und soll dem Volk ermöglichen, die an die Regierung übertragene Gewalt zurückzunehmen.²³³

3.6 Die französische Verfassung von 1793

Anders als 1791 handelte es sich in der Verfassung von 1793 in Bezug auf die Staatsform um eine Republik, die das Prinzip der Volkssovveränität enthielt.²³⁴ Diese sollte auch auf der Gleichheit beruhen. Dementsprechend wurde ein allgemeines Wahlrecht ohne Zensus für Männer festgeschrieben. Unzurechnungsfähigkeit oder eine Strafe, die eine Degradierung des Bürgerstatus zur Folge hat, könnten aber den Entzug des Wahlrechts nach sich ziehen.²³⁵ Jedoch beinhaltete der Gleichheitsanspruch nichts grundsätzlich anderes als vorher verkündet wurde. Nur die Nennung von sozialen Rechten war inhaltlich neu.²³⁶ Es ist aber wohl eher davon auszugehen, dass es sich, wie bereits erwähnt, um eine Verschiebung innerhalb des revolutionären Diskurses und dessen politischen Rahmen, die bürgerliche Gesellschaft, handelte, anstatt um ein Ausbrechen aus diesem Rahmen. Die „Constitution“ orientierte sich mehr an den Gesellschaftskonzeptionen von Rousseau und Mably als an denen der Physiokraten und englischen Liberalen.²³⁷ Diese Veränderung hing wohl mit dem Versuch zusammen, die soziale Basis der Nation in einer als schwierig angenommenen Lage zu verbreitern.

²³² Vgl. „Déclaration des droits naturels, civils et politiques de l'homme“, in: Constitution Française, 1793, S. 5.

²³³ Vgl. Locke, John: Zwei Abhandlungen über die Regierung, Frankfurt am Main 1977, 332-354.

²³⁴ Vgl. „Déclaration des droits naturels, civils et politiques de l'homme“. in: Constitution Française, 1793, S. 5.

²³⁵ Vgl. La Constitution Française de 1793, S. 6.

²³⁶ Oder auch gesellschaftlichen Rechten.

²³⁷ Vgl. Kapitel 3.4 Die gesellschaftliche Konzeption der Jakobiner und die Kontinuität

und Diskontinuität der revolutionären Konzepte im Jahr 1793.

3.7 Die Jakobinerherrschaft als politischer Hintergrund des Vendée-Aufstands

Die Jakobinerherrschaft bildete den allgemeinen politischen Hintergrund für den Vendée-Aufstand und ist daher in ihrer Entstehung und Entwicklung bis 1793 in ihren Grundzügen zu beschreiben. Um die Herausbildung der Jakobinerherrschaft besser zu verstehen, ist es notwendig den Konflikt zwischen Girondisten und Jakobinern zu betrachten, wie er sich vom September 1792 bis zum Juni 1793 darstellte.²³⁸ Die Gironde „repräsentiert [...] die Besitz-Bourgeoisie aus Kaufleuten und Industriellen, die das Eigentum und die wirtschaftliche Freiheit gegen die von den Sansculotten geforderten Einschränkungen verteidigen wollte.“²³⁹ Sie wendet sich politisch gegen die Ausnahmeregelungen aufgrund des Krieges, die sie als Eingriffe in das als natürlich verstandene Eigentumsrecht auffasst.²⁴⁰

Die Montagnards hingegen erachteten solche Ausnahmemaßnahmen für notwendig und suchten diese mit Hilfe der Volksbewegung durchzusetzen. Daher strebten sie ein Bündnis mit den Sansculotten an, obwohl sie aus der Bourgeoisie stammten und auch entsprechende politische Positionen vertraten. Sie waren aber eher pragmatisch orientiert und waren der Volksbewegung und ihren Interessen näher. Sie waren bereit, das staatliche Interesse über das individuelle zu stellen, um den französischen Staat und damit auch die Revolution zu verteidigen. Zu diesem Zweck waren sie bereit, Eingriffe in das „Privateigentum und [die] individuelle Freiheit“ vorzunehmen.²⁴¹

Am 19. November 1792 wurde die Formel der „Befreiung der unterdrückten Völker“ als Kriegsziel offiziell akzeptiert. Diese Parole wurde von der Gironde ausgegeben um die nationale Mobilisierung für den Krieg weiter voranzutreiben. Es wurden dadurch aber auch nationale Emotionen geweckt.²⁴² Bis zum März 1793 wandten sich nach und nach die meisten europäischen Monarchien gegen Frankreich, ohne sich jedoch zu verbünden. Frankreich befand sich mit der Mehrheit

²³⁸ Vgl. Soboul, 1985, S. 239 u. 276.

²³⁹ Soboul, 1985, S. 242.

²⁴⁰ Vgl. weiter unten in diesem Kapitel.

²⁴¹ Ebd. S. 243.

²⁴² Vgl. Ebd. S. 252f. sowie Schulin, 1988, S. 218f.

der europäischen Staaten im Krieg.²⁴³ Nach der Kriegserklärung sah sich die Revolution mit einer Koalition der europäischen Monarchien und einer schlechten militärischen Lage sowie einem Bürgerkrieg konfrontiert. Hinzu kamen noch die wirtschaftliche Krise und der „Druck der Bevölkerung“. Das alles führte zur „Krise der Revolution“. Der Kampf zwischen Gironde und Montagne nahm vor diesem Hintergrund eine neue Härte an, nicht zuletzt deshalb, weil die Gironde die Krise nicht lösen konnte und daher mehr auf eine moderate Politik setzte.²⁴⁴ Im März 1793 wurde die angenommene äußere Gefahr an den Grenzen der Republik immer deutlicher. Seit Anfang 1793 verloren die französischen Truppen ihre zahlenmäßige Überlegenheit.²⁴⁵ Der Mangel an Soldaten sollte durch die Aushebung von 300.000 Mann am 24. Februar 1793 kompensiert werden, die aber vom Gesetz her die Möglichkeit hatten, nach Hause zurückzukehren.²⁴⁶ In der ersten Märzhälfte verlor die Republik Belgien.²⁴⁷ Darauf folgte der Verlust des linken Rheinufers. Der Herzog von Braunschweig überquerte Ende März 1793 den Rhein, zwang die französische Armee zum Rückzug und konnte Worms und Speyer einnehmen, während die Preußen begannen, Mainz zu belagern.²⁴⁸

Der Beginn des Vendée-Aufstands bildet einen wesentlichen Aspekt in der Entwicklung, die zur Verordnung der ersten Wohlfahrtsmaßnahmen führte:

„Der Bürgerkrieg [in der Vendée, gegen die föderalistischen Erhebungen und die royalistischen Bestrebungen, N.W.] versetzte die Republikaner in helle Aufregung und drängte sie näher an die Montagnards, die als einzige Befürworter einer Politik des Staatswohls, des *salut public*, nun als die Partei erschien, die sich zur Verteidigung der Revolution aufschwang.“²⁴⁹

Zu diesem Zweck wurden außergewöhnliche oder auch revolutionäre Maßnahmen verabschiedet, die die Montagne gegenüber der Gironde durchsetzte. Der Vendée-Aufstand trug auf diese Weise auch dazu bei,

²⁴³ Soboul, 1985, S. 255f.

²⁴⁴ Ebd. S. 256f.

²⁴⁵ Ebd. S. 261.

²⁴⁶ Ebd. S. 262.

²⁴⁷ Ebd. S. 263f.

²⁴⁸ Ebd. S. 264.

²⁴⁹ Ebd. S. 267f.

dass sich die Jakobiner gegenüber den Girondisten im Machtkampf durchsetzen konnten.²⁵⁰

Die Montagne konnte ihre Position gegenüber der Gironde ausbauen, da sie im Gegensatz zu dieser als „entschlossene Retterin“ der Revolution auftreten konnte. Im Frühjahr 1793 zeichneten sich „gegen den Widerstand der Gironde die Umrisse der Revolutionsregierung“ und eines „*Despotismus der Freiheit*“ ab.²⁵¹ Im März wurden erste Wohlfahrtsmaßnahmen verabschiedet.²⁵² Am 9. März formulierte Danton: „„Laßt uns aus den Fehlern unserer Vorgänger lernen; wir müssen das tun, was die Gesetzgebende Versammlung nicht getan hat: wir müssen schrecklich sein, um dem Volke zu ersparen, es zu sein.““²⁵³

Als Reaktion auf die Politik der Montagnards, besonders die von der Volksbewegung erzwungene Verhaftung der Girondisten am 2. Juni 1793, erhoben sich die Girondisten in den Departements gegen den Konvent. Die föderalistische Erhebung breitete sich zeitgleich zum Vendée-Aufstand aus. Diese Gleichzeitigkeit der Aufstände brachte die Zentralregierung in große Bedrängnis.²⁵⁴ Diese Parallelität bildete einen wichtigen Hintergrund für den Vendée-Aufstand, da sich die Jakobiner doppelt unter Druck sahen. Der föderalistischen Revolte schlossen sich auch einige royalistische Aufständische an. „Ende Juli befanden sich etwa 60 Departements im offenen Aufruhr gegen den Konvent. Zudem stand zwischen der Normandie und der Bretagne noch die königstreue Vendée.“²⁵⁵ Die Revolutionäre in Paris fürchteten außerdem eine ausländische Invasion.²⁵⁶

Währenddessen feierte die Vendée weitere Erfolge, etwa durch die Einnahme von Saumur am 9. Juni und einen deutlichen Sieg über die republikanischen Truppen am 18. Juli in Vihiers (Maine-et-Loire), der Einnahme Pont-de-Cés oder am 27. August mit der Bedrohung Angers. Im Juli 1793 wurde Mainz besetzt und die französischen Truppen

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ Ebd. S. 268.

²⁵² Ebd. S. 269.

²⁵³ Ebd. S. 268f. Dabei ging es ihm darum, eine Wiederholung der Septembermorde oder etwas Vergleichbares zu verhindern.

²⁵⁴ Ebd. S. 282.

²⁵⁵ Ebd.

²⁵⁶ Ebd.

waren an allen Grenzen in der Defensive.²⁵⁷ Es war diese Situation im Sommer 1793, die als allgemeines Bedrohungsszenario den politischen und militärischen Hintergrund der erfolgreichsten Phase des Vendée-Aufstands maßgeblich dominierte.

Der Wohlfahrtsausschuss, dem auch Robespierre seit dem 27. Juli 1793 angehörte, verabschiedete Maßnahmen zur Staatswohlfahrt, wie die *levée en masse* und später auch die Schreckensherrschaft. In der Augustkrise 1793 wurden des Weiteren wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen durchgesetzt.²⁵⁸ Dies geschah aber nicht völlig autonom, sondern auch unter dem „Druck der Volksbewegung“.²⁵⁹

In der „Déclaration“ von 1789 und der Verfassung von 1791 wurden die Staats- und Gesellschaftskonzeption der ersten Phase der Revolution niedergelegt, die sich am Ideal einer bürgerlichen Eigentümergesellschaft orientierte. In dieser sollten die Missstände des *Ancien Régimes* überwunden und eine allgemeine Werteordnung, die die Vernunft als wesentliches Charakteristikum beinhalten sollte, verwirklicht werden. Die „Déclaration“ von 1789 war das erste staatsrechtliche Dokument, in dem dieses revolutionäre Selbstverständnis und der universelle Anspruch der revolutionären Staats- und Gesellschaftskonzeption niedergeschrieben wurden. Deshalb geht die Bedeutung der „Déclaration“ über die erste Phase der Revolution, die *Révolution de la Liberté*, hinaus.

Die „Déclaration“ enthält darüber hinaus auch die Unterscheidung des Menschen überhaupt und des Bürgers einer politisch-rechtlichen Ordnung. Dabei ist der Status des Menschen an sich, abgelöst von allen konkreten Bestimmungen und Beziehungen, problematisch, weil seine Existenz streng genommen von keiner Souveränität garantiert wird, wie es beim Bürger einer politisch-rechtlichen Ordnung der Fall ist. Ohne den Status des Bürgers ist der Status des Menschen überhaupt äußerst prekär, da er nach Hannah Arendt und Georgio Agamben straflos getötet werden kann. Gleichzeitig war die Freiheitsgarantie der „Déclaration“ dahingehend widersprüchlich, dass sie zwei unterschiedliche Freiheitsgarantien, nämlich die subjektive Garantie individueller (Freiheits-)rechte mit der objektiven Garantie des Freiheitscha-

²⁵⁷ Ebd. S. 285.

²⁵⁸ Ebd. S. 291.

²⁵⁹ Ebd. S. 291f.

rakters der politisch-rechtlichen Ordnung miteinander zu verbinden suchte, auch wenn sie das Verhältnis der beiden Freiheitsgarantien in sich nicht kohärent auflöste. Im Lauf der Revolution wurden beide Freiheitsgarantien mitunter in eins gesetzt und die *liberté française* als „wahre Freiheit“ bezeichnet.

Dieses widersprüchliche Verhältnis der Freiheitsgarantien blieb auch während der Jakobinerherrschaft bestehen und wurde durch den Rousseau-Bezug der Jakobiner noch einmal verschärft, auch wenn das Eigentum weiterhin als ein natürliches Recht galt, dessen Wahrnehmung garantiert werden müsste. Die Gesellschaftsauffassung der Jakobiner verhielt sich zu derjenigen der „Déclaration“ von 1789 und der Verfassung von 1791 im Wesentlichen komplementär. Indem sich die Jakobiner im innerrevolutionären Machtkampf gegen die Gironde mit Unterstützung der Volksbewegung durchsetzten, schufen sie die Voraussetzungen für eine Ausweitung der sozialen Basis der Nation, besonders im Hinblick auf die Verteidigung der französischen Republik angesichts der Gefährdung der Revolution.

4. Die Reflexion des Vendée-Aufstands im Jahr 1793 durch die Revolutionäre

Im März 1793 führte die Aushebung von 300.000 Mann zu diversen Unruhen in Westfrankreich und schließlich zu einem allgemeinen Aufstand gegen die Regierung und verschärfe noch einmal die militärische Lage der Revolution.²⁶⁰ Die Zivilkonstitution des Klerus, die ökonomische Enttäuschung großer Teile der ländlichen Bevölkerung und die Zuspitzung der Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Stadtbewohnern bildeten den allgemeinen Hintergrund für den Aufstand. Bis 1793 hatte es immer wieder Zusammenstöße zwischen der Nationalgarde und der Landbevölkerung gegeben.²⁶¹

Die Truppeneinsatz bildete den unmittelbaren Anlass, da ihre Durchführung durch Los sehr an die Praktiken im *Ancien Régime* erinnerte und eine „willkürliche Entscheidung“ begünstigte.²⁶² Insgesamt betrachtet bildete die „Erhebung in der Vendée (...) die gefährlichste Manifestation des Widerstandes gegen die Revolution und der bürgerlichen Massen.“²⁶³ Von den lokalen Republikanern wurde die Truppeneinsatz im Februar und März 1793 als Hauptanlass für den Aufstand bezeichnet.²⁶⁴ Allerdings existierten auch Stimmen, beispielsweise im Département Mayenne-et-Loire, die in der Truppeneinsatz hingegen nur einen Vorwand für den Aufruhr sahen, weil sehr

²⁶⁰ Ebd. S. 264f. und S. 267f.

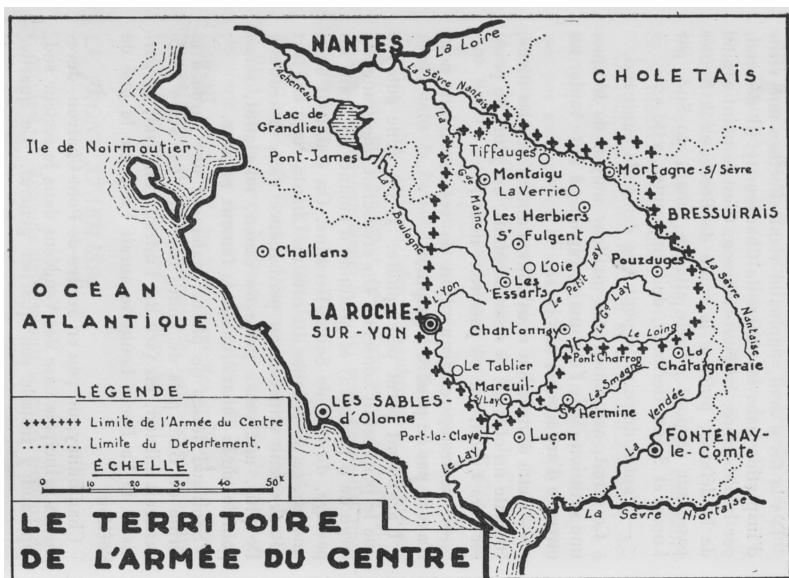
²⁶¹ Tilly, 1964, S. 226 und Wagner, 1987, S. 735f.

²⁶² Ebd. S. 266.

²⁶³ Ebd. S. 266.

²⁶⁴ Vgl. „Lettre des administrateurs et procureur général syndic du département de la Loire-Inférieure aux citoyens commissaires des ports et arsenaux depuis Loirent jusqu'à Bayonne à Rochefort“, Nantes am 11. März 1793, in: Archives Parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs & politiques des chambres françaises, Bd. 60, Kraus-Thompson Organization Limited (Hrg.), Neudruck Nendeln/Lichtenstein 1969 [Paris 1901], [AP Bd. 60], S. 295.

schnell weiße Kokarden und andere Zeichen der Konterrevolution auf- tauchten.²⁶⁵



4.1. Historische Einordnung des Aufstandes in der Vendée

Das Zentrum des Aufstandgebietes lag bei Cholet. Betroffen waren die Departements Maine und Loire, untere Loire, Vendée und Deux-Sèvre, welche im Jahr 1793 die so genannte „militärische Vendée“ bildeten. Diese entzog sich infolge des Aufstandes mehrere Monate völlig der Kontrolle durch Paris. Die Hinwendung der Bauern zur Gegenrevolution resultierte jedoch nicht aus einer grundsätzlichen Feindschaft gegenüber der Revolution.²⁶⁶ Die Region des Aufstandes unterschied sich im Jahr 1789 jedoch den Beschwerdeheften nach nicht vom übrigen Frankreich.²⁶⁷ Es gab in dem betroffenen Gebiet aber eine beson-

²⁶⁵ Lettre des administrateurs du département de Mayenne-et-Loire am 18. März 1793, in: AP, Bd. 60, 1969, S. 318.

²⁶⁶ Tilly, London 1964, S. 77.

²⁶⁷ Furet, 1996, S. 270.

dere ökonomische Struktur, die aus dem Prozess der Urbanisierung herrührte und nach Tilly Einfluss auf die politische Meinungsbildung hatte.²⁶⁸ Die Aufstandsgebiete waren insgesamt weniger urbanisiert als die benachbarten Gebiete, die auf Seiten der Revolution verblieben. Der Fluss Layon bildete eine Grenze zwischen zwei unterschiedlichen ländlichen Gesellschaften. Auf der einen Seite lagen Bressuire, Cholet, die royalistische Vendée und auf der anderen die kleinen Eigentümer in Saumur, die unabhängig von Grundherren waren. Die stärker urbanisierten agrarischen Gegenden von Val-Samurois waren der Revolution gegenüber allgemein positiv eingestellt. Währenddessen waren die weniger urbanisierten agrarischen Gegenden von Mauges allgemein ein Teil der Gegenrevolution.²⁶⁹

Die stärkere Durchdringung der dörflichen Gemeinschaften in Val-Samurois und ausgeprägtere Marktaktivitäten, durch die Urbanisierung, verringerte die ursprüngliche Trennung zwischen Stadt und Land. Dadurch konnten die revolutionären Ideen und Entwicklungen in den stärker urbanisierten Gebieten von Val-Samurois leichter Fuß fassen.²⁷⁰ Nichtmitglieder der Dorfgemeinschaft galten im Dorf dann auch weniger als fremde Eindringlinge.²⁷¹ Je geringer diese Marktaktivitäten ausgeprägt waren, desto mehr Einfluss konnten die Gemeindepfarrer behaupten. Diese waren traditionell ein wichtiger Teil der sozialen Gemeindeorganisation, für den Glauben und übten gesellschaftliche Kontrolle aus.²⁷²

Die Gemeindepfarrer waren die stärkste Gruppe, die sich in das Bewusstsein der Landbevölkerung einprägte und waren zudem wichtig für die Verwaltung.²⁷³ Die Bindung an die Pfarrer war so stark, dass es gegen jeden Akt von Revolutionären gegen die Gemeindepfarrer – im wirtschaftlichen und politischen Interesse – heftigen Protest gab.²⁷⁴ Verglichen mit Val-Samurois war der Einfluss der Pfarrer in den Mau-

²⁶⁸ Ebd. S. 40. Mit dieser Interpretation, die Gründe für den Vendée-Aufstand in der besonderen sozioökonomischen Struktur der betreffenden Region zu suchen, befindet er sich in Übereinstimmung mit Paul Bois. Siehe Bois, 1960.

²⁶⁹ Ebd. S. 102.

²⁷⁰ Ebd. S. 63.

²⁷¹ Ebd. S. 80.

²⁷² Ebd. S. 103.

²⁷³ Ebd. 100f.

²⁷⁴ Ebd. S. 100.

ges besonders groß. Das Prestige eines Pfarrers hing also von seiner Position in der Gemeindestruktur ab. Der Pfarrer von Mauges regierte quasi seine Gemeinde durch Brauch und Gesetz.²⁷⁵ Die Geistlichen spielten auch von Anfang an eine wichtige politische Rolle bei der Meinungsbildung zur Revolution. Es kann daher nicht von einer öffentlichen Meinung im modernen Sinne in Süd-Anjou gesprochen werden.²⁷⁶ Die Aufständischen waren allerdings weder überzeugte Parteigänger der Royalisten, noch des *Ancien Régime*. Dennoch suchten die Adligen nach kurzer Zeit Anschluss an die Erhebung der Bauern zu finden.²⁷⁷ Die Weigerung, ihre Dörfer zu verlassen, entsprang anscheinend aus der Mentalität der Bevölkerung.²⁷⁸ Nach Tilly dominierte in den Mauges Subsistenzwirtschaft.²⁷⁹ Dadurch führte hier die Ausbreitung der kapitalistischen Produktionsweise zu größeren Veränderungen der bestehenden Gemeindestrukturen und Problemen für die Subsistenzwirtschaft. Allerdings führte diese Entwicklung auch zu mehr Widerständen als in Val-Samurois, wo diese Produktionsweise schon weiter verbreitet und durchgesetzt war.²⁸⁰

²⁷⁵ Ebd. S. 105 u. S. 110.

²⁷⁶ Vgl. Tilly, 1964, S. 228.

²⁷⁷ Soboul, 1985, S. 266.

²⁷⁸ Die Vendéer hätten sich nur um ihre Heimat und nicht um den Rest Frankreichs gekümmert: „Ecoutez l'aveu naïf de la proclamation vendéene (fin mars): ,Point de milice; laissez-nous dans nos campagnes (...) Vous dites que l'ennemi vient, qu'ils menacent nos foyers (...) Eh bien! C'est de nos foyers, s'ils y viennent jamais, que nous saurons le combattre (...)“ zitiert nach Michelet, Jules, *Histoire de la révolution française*, Bd. 2, Paris 1988, S. 319. Die Beschreibung des Lokalismus der Vendéebewölkerung stimmt mit späteren Beschreibungen überein, ohne die Vendéebewölkerung dafür ausschließlich zu verurteilen. Diese Übereinstimmung mit späteren Untersuchungen ist bemerkenswert, da Michelet sonst die Vendéebewölkerung als „halbwild“ ansieht und so das Bild vom unselbstständigen *homme du Midi* reproduziert. Vgl. Furet, 1996, S. 279.

²⁷⁹ Ebd. S. 113f.

²⁸⁰ Ebd. S. 125.

4.2 Die Veränderungen in dem Verhältnis von Revolution und Vendée-Bauern seit 1789

Es war vor allem die ländliche Bourgeoisie, die großen Nutzen aus der Revolution zog, indem sie ihr den sozialen Aufstieg ermöglichte. Wesentlich dafür waren die Abschaffung der feudalen Privilegien und die Freigabe des kirchlichen und emigrantischen Eigentums für den Markt. Händler und größere Bauern wurden zu den wichtigsten Agenten und Profiteuren der Revolution auf dem Land. Die Tätigkeit der Bourgeoisie auf dem Land brachte sie in Gegensatz zu den Bauern, die das Land bestellten.²⁸¹

Die allgemeine Dominanz des Marktes in Val-Samurois führte dazu, dass sich die Perspektiven und Interessen von Bauern und Bourgeoisien anglichen. Die industrielle Lebens- und Vorstellungswelt hatte in den Mauges primitive Formen des Protestes der armen und verwundbaren industriellen Landarbeiterchaft begünstigt.²⁸² Das Objekt des bürgerlichen Protestes in den Mauges war jene Figur, die ihr ökonomisches Schicksal zu kontrollieren schien, nämlich der Kaufmann und Händler und nicht primär der adelige Grundherr.²⁸³ „Die Armut und oft auch das Elend“ auf dem Land entfremdeten die Bauern zunehmend von der Revolution und bildeten einen fruchtbaren Boden für die Agitation der Priester und für die Reaktion. Die Bauern sollten sich „gegen die Stadtbourgeoisie auflehnen“, die in „diesem Gebiet des Pachtlandes oft Generalpächter, Kornhändler oder Käufer von Nationalgütern“ waren.²⁸⁴ Zudem bildete der religiöse Konflikt um die Zivilkonstitution des Klerus, die die religiösen Gefühle der Bauern verletzte, eine wichtige Basis für die Feindschaft gegen die Revolution.²⁸⁵ Die Zivilkonstitution des Klerus erschütterte die alte Stellung der Kirche. Zentral war für die Zivilkonstitution des Klerus erstens die Reorganisation der territorialen Einteilung der französischen Kirche, orientiert an den neuen Distrikten und zweitens die Wahl der Bischöfe durch die

²⁸¹ Ebd. S. 122.

²⁸² „Primitiv“ ist hier nicht normativ zu verstehen, sondern bezeichnet die Abwesenheit einer einheitlichen politischen Organisation.

²⁸³ Ebd. S. 211.

²⁸⁴ Soboul, 1985, S. 265.

²⁸⁵ Ebd.

registrierten Einwohner dieser Distrikte. Drittens war die Festlegung der klerikalen Gehälter durch den Staat und viertens die großen Veränderungen in der Organisation der kirchlichen Versammlungen von entscheidender Bedeutung für die Zivilkonstitution des Klerus. Diese war eine direkte Bedrohung für die Macht der Gemeindepfarrer.²⁸⁶ Deshalb hatten diese nationalen Reformen ihren Gegenpart in den Gemeindepfarrern.²⁸⁷

4.3 Der Ausbruch und Verlauf des Aufstandes

Die räumliche Struktur der Gegenrevolution war 1791 fest etabliert. Um diese Zeit gab es einige Beschwerden von wenigen Einwohnern dieser Region über die Eidverweigerer, die die Administratoren attackierten und kein Eigentum respektieren würden. Es entstand der Eindruck eines koordinierten Vorgehens.²⁸⁸

In Folge der Aushebung von 300.000 Mann im Februar und März 1793 kam es zu diversen Unruhen und Erhebungen in der Vendée ab Anfang März.²⁸⁹ Bereits Anfang des Jahres wurden Truppen zur Beruhigung der Situation in das betroffene Gebiet geschickt, nachdem es bereits immer wieder zu kleineren Erhebungen gekommen war.²⁹⁰

„In Ille-et-Vilaine kam es zu zahlreichen Ansammlungen mit den Rufen: „Es lebe der König Ludwig XVII., es leben die Adligen und die Priester!“ Im Morbihan fielen zwei Bezirkshauptstädte, La Roche-Bernard und Rochefort, in die Hände der Aufständischen, Vannes wurde eingeschlossen.“²⁹¹

Der eigentliche Vendée-Aufstand begann am 10. März 1793.²⁹² Der Widerstand gegen die Aushebung resultierte aus der Weigerung, sich im Krieg opfern zu lassen. Aus Süd-Anjou sollen 3.000 Soldaten rekrutiert werden.²⁹³ Parallel zum Beginn des Aufstandes wendete sich der

²⁸⁶ Ebd. S. 236f.

²⁸⁷ Tilly, 1964, S. 233.

²⁸⁸ Ebd. S. 257.

²⁸⁹ Soboul 1985, S. 264f.

²⁹⁰ Tilly, 1964, S. 308.

²⁹¹ Soboul 1985, S. 265.

²⁹² Ebd.

²⁹³ Tilly 1964, S. 309.

Krieg mit der Koalition für die Republik zum Schlechten. Gleichzeitig mit Beginn des Aufstandes drangen die Koalitionstruppen auf französisches Territorium vor.²⁹⁴

Die Truppeneinsatz bildete in „der Vendée, in Maine-et-Loire, an den Grenzen von Anjou und Poitou und im Lande der Mauges“²⁹⁵ zwar den unmittelbaren Anlass, aber nicht den alleinigen Grund für den Aufstand. Der unmittelbare Unmut richtete sich aber zunächst gegen die Truppeneinsatz. Es flossen also unterschiedliche Motivationen und politische Ausdrucksformen zusammen und wurden als unterschiedliche Teile eines gemeinsamen Komplotts interpretiert.²⁹⁶ Im Verlauf der Rebellion im März konnten sich royalistische Positionen verfestigen. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Forderungen der Aufständischen wurde zudem innerhalb des revolutionären Diskurses schnell marginal.²⁹⁷

Die Verwendung gegenrevolutionärer Symbole durch die Bauern, wie der weißen Kokarde und royalistische Parolen, entsprang aber nicht aus einer eindeutigen Parteinahme für das *Ancien Régime*.²⁹⁸ Trotzdem erkannte der Konvent in dem Aufstand nur ein „aristokratisches Komplott“²⁹⁹ und bezeichnete die Aufständischen als letztlich zu vernichtende Feinde. Zu den stärksten Zeiten der „große[n] katholische[n] und königliche[n] Armee“ umfasste diese 40.000 Mann. Die Bewegung des Vendée-Aufstands war von einem starken Lokalismus geprägt. Die Gruppen der Aufständischen waren nur geringfügig organisiert. Die Teilnehmer waren jene, die den ökonomischen Druck der frühen Revolution aushalten mussten. Junge Männer bildeten ihren Kern. Nach der Einnahme Cholets bildete sich ein System von Einheiten und Leutnants heraus, die jedoch aus Gemeinde-Kompanien bestanden.³⁰⁰ Der Lokalismus der Bauern brachte sie dazu, auf ihrem Territorium gegen die Republikaner erfolgreich und effektiv Wider-

²⁹⁴ Soboul 1985, S. 264.

²⁹⁵ Ebd. S. 265.

²⁹⁶ Royalismus und dezidierter Widerstand gegen die Aushebung.

²⁹⁷ Vgl. Kapitel 4.3 Der Ausbruch und Verlauf des Aufstandes.

²⁹⁸ Vgl. Ebd.

²⁹⁹ Furet 1996, S. 271.

³⁰⁰ Tilly 1964, S. 316.

stand zu leisten. Gleichzeitig hinderte sie ihr Lokalismus daran, ihre Siege über die Revolution dauerhaft zu festigen.³⁰¹

Im Westen verließen die Banden von Charette nie das Sumpfland, das sie aber den Sommer über kontrollierten.³⁰² Trotz des Scheiterns des Versuchs Nantes einzunehmen, konnten die Vendée-Armeen den Sommer lang ihr Gebiet verteidigen und „in improvisierten Gefechten die schlecht ausgerüsteten republikanischen Kolonnen vertreiben.“³⁰³ Der Erfolg der Aufständischen im Sommer 1793 begünstigte in Paris wiederum die Forderung nach revolutionären Maßnahmen gegen die Aufständischen.³⁰⁴

Parallel zum Aufstand in der Vendée kam es zu einer „föderalistischen Revolte“ in Lyon und Marseille. Von allen Seiten bedrängten die so wahrgenommenen äußeren Feinde die französischen Truppen und in zwei Dritteln der Departements gab es Aufstände gegen die Zentralregierung.³⁰⁵ In dieser Situation stieg die angenommene Bedrohung sicherlich noch einmal an. An dieser Stelle ergriff der Patriotismus die „Nation“ und setzte die „Räder der revolutionären Regierung“ in Bewegung. Am 23 August 1793 wurde eine weitere *levée en masse* angeordnet. Diesmal für alle Männer zwischen 16 und 60 Jahren. Am 1.8.1793 wurde beschlossen erfahrene Truppen in den Westen zu schicken. Sie wollten einen „totalen Krieg“ in die Vendée bringen.³⁰⁶ Am gleichen Tag beschlossen der Konvent und der Wohlfahrtsausschuss die „Zerstörung der Vendée“ beziehungsweise ihre „Befriedung“. Ansässige Patrioten sollten evakuiert und das Land in eine Einöde verwandelt werden.³⁰⁷ Die Interpretation und Beschreibung des Aufstandes bediente sich einer „Rhetorik der Ausrottung, die der Grausamkeit der Soldaten freie Hand [gibt]“.³⁰⁸

Die Truppen waren nicht allesamt unter einem Oberbefehl, sondern handelten unabhängig voneinander: „Die Vendéetruppen schei-

301 Furet 1996, S. 331.

302 Ebd. S. 272.

303 Ebd.

304 Ebd. S. 272f.

305 Soboul 1985, S. 282.

306 Vgl. Délibération de la Convention am 1.8.1793, in: Petitfrère, Claude, La Vendée et les Vendéens, Éditions Gallimard Paris 1981, S. 38f.

307 Furet/Ozouf 1996, S. 273.

308 Ebd.

ter[n] zweimal vor Luçon; wenn sie auch unfähig waren, außerhalb ihres Quadrats zu operieren, so schienen sie unüberwindlich in seinem Inneren.“³⁰⁹ Erst im September mit der Ankunft der Mainzer Truppen, von Kléber und Marceau befehligt, änderte sich die militärische Lage. Nachdem eine erste Offensive seitens der Revolutionäre scheiterte, gelang es den Mainzer Truppen Cholet am 17. Oktober zurückzuerobern und die Reste der „katholischen und königlichen Armee“ in Richtung Norden zu vertreiben. Dies stellte den Wendepunkt des Krieges und den „Anfang vom Ende“ des Vendée-Aufstandes dar.³¹⁰ Zahlreiche Führer des Aufstandes fielen in der Schlacht von Cholet oder wurden tödlich verwundet. 80.000 Personen, 30.000 bis 40.000 Soldaten und ihre Familien, flohen und plünderten auf ihrem Marsch „schlecht verteidigte Städte wie Le Mans, Laval und Fougères, um schließlich an den hohen Mauern von Granville zu scheitern.“³¹¹ Sie zogen sich weiter zurück und wurden am 13. Dezember vernichtend vor Le Mans geschlagen. Die Republikaner ließen keine Gnade walten. 10.000 Tote blieben auf diesem Schlachtfeld zurück. Die Überlebenden der Armee wurden im Dezember bei Savenay aufgerieben und bis Ende des Jahres in Charente gefangen genommen. Auf diese Weise wurde der Aufstand beendet. Die Kämpfe gingen aber noch in Form der Chouannerie im Westen weiter. Im Januar 1794 kam General Turreau in die Vendée um das Gesetz vom 1. August 1793 umzusetzen und „die Vendée in eine Einöde zu verwandeln.“ Die lokalen Sansculotten unterstützten die Truppen.³¹²

4.4 Wahrnehmung und Darstellung der Aufständischen in der Reflexion des Vendée-Aufstandes

Die Wahrnehmung der Aufständischen in der Vendée durch die Revolutionsanhänger stützte sich sowohl auf Berichte über die Aufständischen als auch auf deren Selbstdarstellung. Aus diesem Grund ist eine kurze Zusammenfassung dieser Selbstdarstellung notwendig. Das

³⁰⁹ Ebd.

³¹⁰ Ebd.

³¹¹ Ebd. S. 274.

³¹² Ebd.

Selbstverständnis der Aufständischen war, wie bereits dargestellt, nicht einheitlich. In den Quellen kamen sowohl grundsätzlich pro-, als auch antirevolutionäre Positionen zum Vorschein. Die Motivationslage der Bauern war also ambivalent. Besonders zu Beginn des Aufstands finden sich Äußerungen, in denen die Aufständischen ihre grundsätzlich positive Haltung gegenüber der Revolution betonten.³¹³

In einem Brief an die Mitglieder des Verwaltungsrates des Distrikts von Challans vom 14. März 1793 gab eine royalistische Garde an, nicht kämpfen, aber zum Kampf bereit sein zu wollen.³¹⁴ Sie stellte sich selber als von den Umständen getrieben und nicht als willentlich feindlich dar. Die Forderungen, die aufgestellt wurden, unterstützten diese Selbstdarstellung. Insbesondere werden in dem Brief autonome, religiöse Rechte eingefordert. So nahm die Beibehaltung der alten Religion einen zentralen Punkt in dem Forderungskatalog ein.³¹⁵ Allerdings musste alleine der Name „royalistische Garde“ in den Augen der Republikaner bereits als Feindschaftserklärung wirken. Trotzdem enthält dieser Brief, sofern er nicht in erster Linie taktisch motiviert war, eine schlüssige Argumentation, die sich von der Interpretation der Vendée durch die Republikaner als katholisch royalistisches Komplott unterschied. Es wurde die Abschaffung der Gewerbesteuer für kleine und freie Berufe, sowie deren freie Ausübung gefordert, bei gleichzeitiger Beteuerung der eigenen friedlichen Absichten und Berufung auf die Ideale „que la fraternité, la liberté et l'égalité“.³¹⁶ Aus Sicht der Revolutionäre hätte die Erfüllung dieser Forderungen allerdings wohl eine politische Niederlage für die revolutionäre Politik bedeutet, die mit der Zivilkonstitution des Klerus ein weitreichendes religionspolitisches Programm formulierte und auch durchsetzen wollte.³¹⁷ Außerdem bezogen sich die Forderungen auch auf die Angehörigen der Emigranten. Auf diese Weise erschienen die Forderungen als gegenrevolutionär. Entsprechend setzte sich bei ihnen später die Vorstellung durch,

³¹³ Vgl. Kapitel 4.3 Der Ausbruch und Verlauf des Aufstandes.

³¹⁴ Vgl. „Aux administrateurs du district de Challans“, Brief des „Comité royaliste de Challans“ am 14. März 1793, in: Chassin, Charles-Louis, *La Vendée Patriote. 1793-1800*, Bd. 1, Paris 1893, S. 3f. [1]

³¹⁵ Ebd.

³¹⁶ Ebd.

³¹⁷ Vgl. Tilly 1964, S. 236f.

dass die Emigranten und eidverweigernden Priester die eigentlichen Akteure und Drahtzieher des militärischen Aufstandes gewesen waren. Insgesamt setzte sich relativ schnell das Bild von vermeintlich fanatischen und verwirrten Aufständischen, die von eidverweigernden Priestern, *réfractaires* und adligen Emigranten, *émigrants aristocrats*, geführt und angestachelt wurden. Eine alternative Motivation für einen Aufstand gegen die Revolution, jenseits von gegenrevolutionären Motiven oder Manipulation durch gegenrevolutionäre Priester und Emigranten, war für die Revolutionäre nicht vorstellbar. Diese Auffassung zeigte das Wort von Barère von *l'inexplicable Vendée* an.³¹⁸ Auch wenn angenommen wird, dass es sich bei dem oben zitierten Dokument nicht um einen taktischen Zug der aufständischen Bauern handelte, sahen die Republikaner ihn vermutlich als einen solchen an. Denn die Parteinahme für die eidverweigernden Priester und Angehörigen der Emigranten wog vermutlich stärker als Unschuldsbeteuerungen von Personen, die bereits bewaffnet gegen die Institutionen und Truppen der Revolution gekämpft hatten und die – nach diversen Berichten, die den Revolutionären vorlagen – zudem die Symbole der Gegenrevolution trugen. Die Antwort fiel entsprechend negativ aus. Der Brief sei der Gipfel der Unverschämtheit, „*le comble à leur impudence*“ und die Aufständischen würden Tod und Zerstörung bringen.³¹⁹

In einem anderen Brief, der von Aufständischen um den 16. März 1793 verfasst wurde, bestanden die Autoren explizit auf einer grundsätzlich positiven Haltung gegenüber der Revolution:

„Nous ne sommes pas libres dans l'exercice de notre religion; (...) Nous désirons être libres d'avoir auprès de nous des prêtres que nous jugerons dignes de notre confiance et de leur faire le sort que nous voudrons. (...) Nous ne demandons point le retour des rentes seigneuriales, nous ne

³¹⁸ Vgl. Michael 1988, S. 107.

³¹⁹ Vgl. „Délibération commune des districts des Sables et de Challans avec les commissaires du département de la Vendée“ am 15. März 1793, in: Chassin 1893, [1], S. 4-6, hier S. 5.

sommes pas les amis des despotes; nous sommes trop contents de voir nos et nos personnes affranchies de toute servitude.“³²⁰

Nicht die Rückkehr des *Ancien Régime*, sondern die Kritik gesellschaftlicher Missstände würde die Bauern antreiben. Diese Aussage verweist auf die ambivalente Motivationslage der Bauern, die also nicht derartig unvernünftig gewesen waren, wie die Revolutionäre immer betont hatten. Die aufgestellten Forderungen der Bauern seien durch die Gerechtigkeit begründet und sie hätten kein Blutvergießen, sondern nur Frieden gewollt. Es wurde ein inhaltlicher Bezug auf das oberste Prinzip der Revolution, den *volonté générale*, hergestellt und die Forderung nach Religionsfreiheit und freier Wahl der Priester durch die Bauern erhoben. Sie hätten keine grundsätzliche Abschaffung der Revolution, sondern eine Senkung der Steuer auf bewegliche Güter und der Gewerbesteuer gefordert, die ihrer Meinung nach besonders auf die wenig begüterten Klassen zurückfalle. Das würde bedeuten, dass die Ablehnung mit der aktuellen politischen Situation innerhalb der politischen Ordnung der Revolution und der bürgerlichen Gesellschaft begründet wurde, anstatt die Revolution selber zu verwerfen. Wenn von nicht strategischen Motiven der Autoren ausgegangen wird, handelt es sich um einen Beleg für die aus der sozialen und ökonomischen Lage resultierende Motivationslage und um einen Hinweis auf die relative Autonomie des Baueraufstandes in der Vendée von den politischen Führern.³²¹ Die einfache Gegenüberstellung von Aufständischen und Revolutionären als absolute Gegenparts scheint unter diesem Gesichtspunkt nicht ohne weiteres aufrecht zu erhalten sein. Auch die Abqualifizierung der bäuerlichen Forderungen als unvernünftig oder gegenrevolutionär entsprang mehr der Vorstellungswelt der Revolutionäre, als dass diese Charakterisierungen die Lebensrealität und durch diese bedingte Forderungen der Bauern ausreichend beschreiben würden.

Ein Angriff, der fast zeitgleich auf die Bauern trotz deren Verhandlungsangebot erfolgte, machte deutlich, dass man auf republikanischer

³²⁰ „Aux officiers municipaux d’Ancenis.“ vermutlich um den 16. März 1793 herum verfasst, zitiert nach Charles-Louis Chassin, *La Préparation de la guerre de Vendée 1789-1793*, Bd. 3, Paris 1892 [3], S. 374f, hier S. 375.

³²¹ Vgl. Kapitel 4.3. Der Ausbruch und Verlauf des Aufstandes und Kapitel 4.4 Wahrnehmung und Darstellung der Aufständischen in der Reflexion des Vendée-Aufstandes.

Seite nicht an einer Verhandlung mit den Bauern interessiert war, sondern diese als *rebelles*, also als *ennemis*, ansah.³²² Es entsprach nicht der Logik einer konstitutionellen, sondern einer außerordentlichen revolutionären Gewalt diese Bauern trotz Verhandlungsangebot anzugreifen. Sie wurden ganz offensichtlich als Bedrohung wahrgenommen. Von früheren Differenzierungen ist an dieser Stelle nichts mehr zu erkennen.

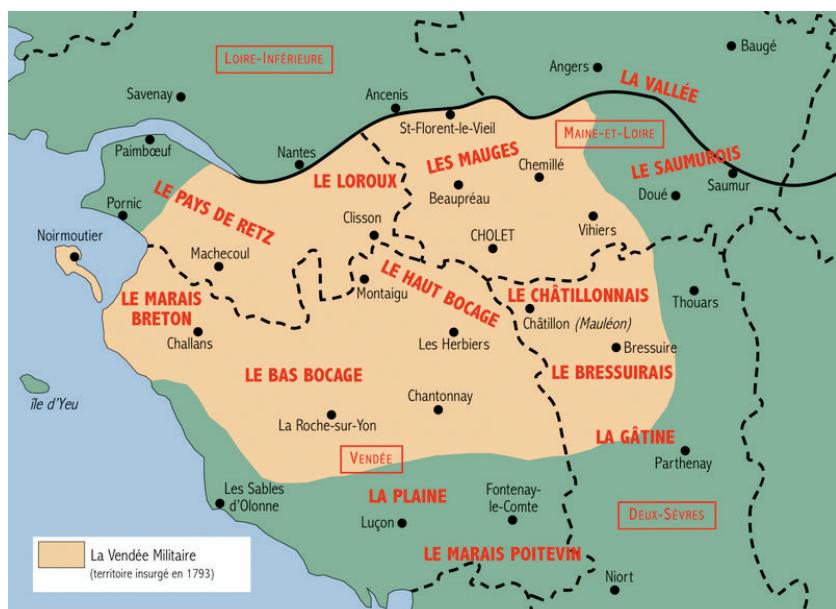
Im weiteren Verlauf wurde der Begriff *ennemi* von den Revolutionären noch mehrfach zur Beschreibung der Aufständischen benutzt und damit etabliert.³²³ Hierbei handelt es sich um einen weitgehend militärischen Bericht, der einheitlich von den *brigands* als Feinde redet. Diese Vereinheitlichung wurde immer mehr zur Normalität oder war bereits von Anfang an ein wichtiger Teil in der Interpretation des Aufstandes durch die Revolutionäre, wie ein Bericht vom 10. März 1793 zeigt.

„Ainsi nos femmes, nos enfants, les vieillards, sont aux mains de brigands, sans pain et peut-être baignés dans leur sang! Nos fortunes particulières, les papiers de corps constitués sont au pouvoir de l'ennemi.“³²⁴ Auch unter Berücksichtigung der hier bereits dargestellten Ausführungen ist anzunehmen, dass dieser ganz im Sinne der Rousseaueschen Definition vom Feind, als zu beseitigender zu verstehen ist, da kurz vorher davon die Rede ist, dass Frauen, Kinder und Alte in der Gewalt der Aufständischen sind, leiden und womöglich umgebracht werden.

³²² Vgl. „Réponse des citoyens d'Ancenis.“ am 15. März 1793, nach Chassin 1892, [3] S. 375f.

³²³ Vgl. Kapitel 4.4 Wahrnehmung und Darstellung der Aufständischen in der Reflexion des Vendée-Aufstandes.

³²⁴ „Exposition des événements à l'insurrection commencée dans le district de Clisson“, vom 10. März 1793, Chassin 1892, S. 359-362, hier S. 362.



4.5 Selbstdarstellung der Aufständischen als religiös und traditionsverbunden

In einer anderen Stellungnahme am 10. März 1793 wandten die aufständischen Autoren sich gegen den Umsturz des Thrones und Altars, sowie die Zerstörung aller gesellschaftlichen Bänder.³²⁵ Die republikanische Regierung wurde als Tyrannie bezeichnet, die die Aufständischen unterdrücken würde. Der Aufstand wurde als Verteidigung der eigenen Lebensweise gerechtfertigt, während die Revolution hier als Produkt der Städte erschien, das von Außen an die aufständischen Gebiete herangetragen wurde. Diese wurde von den aufständischen Einwohnern als Bedrohung ihrer Lebensweise wahrgenommen, sie wehrten sich auch gegen ihre Abqualifizierung als *brigands*.³²⁶ Sie würden

³²⁵ Vgl. „Séance du conseil général des districts des Sables et de Challans“ am 24. März 1793, in: Chassin 1893 [1], S. 17f., hier S. 17.

³²⁶ Tilly 1964, S. 203.

nur ihre Leben, was wohl im Sinne von Lebensordnung zu verstehen ist und ihr Eigentum verteidigen.³²⁷ Diese Argumentation mit der Verteidigung des Eigentums entsprach auch der Gesellschaftsauffassung der Revolutionäre.³²⁸ Außerdem waren gegenüber der vorher behandelten Stellungnahme, die sich dezidiert vom *Ancien Régime* abgrenzte, Aspekte eines zur Revolution grundsätzlich anderen Gesellschaftsentwurfs enthalten.³²⁹ Es kam die Vorstellung zum Tragen, dass Thron und Altar die wesentlichen Konstanten im Leben der Bauern waren, die als Teil ihrer Lebenswelt begriffen und deren Abschaffung als Angriff auf die bäuerliche Lebenswelt gewertet wurden.

Bei aller Differenzierung und Beachtung aller Gründe handelte es sich nichtsdestotrotz aber um einen Volksaufstand unter politisch reaktionärem, gegenrevolutionärem Vorzeichen. Diese Erhebung hatte sich die Beseitigung des *Nouveau Régime* auf die Fahnen geschrieben. Dies kam in der Namenswahl katholische und königliche Armee oder in dem Versuch zum Ausdruck, eine royalistische Zivilverwaltung aufzubauen.³³⁰ Die Wahrnehmung des Aufstandes durch die Revolutionäre war daher nicht zufällig oder beliebig, sondern orientierte sich an gesellschaftlichen Gegebenheiten und den politischen Äußerungen der Aufständischen. Insgesamt standen den Beteuerungen friedlicher Absichten seitens der Aufständischen vom März 1793 eine große Zahl an explizit gegenrevolutionären Publikationen katholischer und royalistischer Ausrichtung gegenüber. Diese sprachen beispielsweise davon, die Tyrannie der Republik zu beenden, was die Friedlichkeitsbekundungen in den Augen der Revolutionäre als sehr unglaublich erscheinen lassen musste.³³¹ Besonders der Bezug der Aufständischen auf das monarchistische Souveränitätsprinzip betonte den Gegensatz zur revo-

³²⁷ Ebd.

³²⁸ Vgl. Kapitel 3.1.1.6.

³²⁹ Vgl. Séance du conseil..., in: Chassin 1893 [1], S. 18.

³³⁰ Ebd.

³³¹ Vgl. ebd.; vgl. weiterhin „Extrait de la correspondance du Comité central de Machecoul avec le Comité de Bouin“ am 21. April 1793, nach Chassin 1893 [1], S. 225, vgl. auch „Lettre sans date (probablement du 12 mars au soir)“, in: Chassin 1892 [3], S. 347, vgl. „Adresse aux Français, au nom de Sa Majesté très chrétienne, Louis XVII roi de France et Navarre“ am 27. Mai 1793, Chassin 1892 [3], S. 554f, hier S. 554.

lutionären Gesellschaftsordnung und deren Prinzip nationaler Souveränität.³³²

4.6 Vendée-Aufstand und Jakobinerherrschaft – ein Deutungsversuch

Sowohl der Widerstand gegen die Truppenaushebung als auch der daraus sich entwickelnde Aufstand beruhten nicht primär auf antirevolutionären Einstellungen, sondern hatten vielfältige Gründe, wie etwa den Gegensatz von Stadt und Land.³³³ Hauptsächlich die Städter profitierten von der Revolution, etwa beim Verkauf der Kirchen- und Nationalgüter.³³⁴ Der Aufstand wie auch die übrigen Erhebungen im Westen müssen nach Bois aus der sozialen und ökonomischen Struktur der lokalen und regionalen Gesellschaft verstanden werden. So lässt sich der Aufstand dann als eine soziale Bewegung unter gegenrevolutionären Vorzeichen begreifen.

Die Selbstwahrnehmung der Aufständischen als traditionalistisch-religiös bis königstreu ist auch als Ausdruck eines Autonomiebestrebens der Bauern und Konflikt zwischen einer „moralischen Ökonomie“ der Dorfgemeinschaften und neuem Besitzindividualismus zu begreifen.³³⁵ Die aufständischen Bauern sind nach dieser Interpretation nicht von Grund auf als überzeugte Gegenrevolutionäre zu betrach-

332 Vgl. „Nous, commandants des armées catholiques et royales. Première proclamation politique de la grande armée d'Anjou, après l'occupation de Parthenay“ am 11. April, in: Chassin 1893 [1], S. 298f.

333 Vgl. Tilly, Charles 1964, S. 203 und Bois, Paul 1960, S. 607.

334 Vgl. Bois, Paul, 1960, S. 661.

335 Vgl. Lefebvre, George: Die Französische Revolution und die Bauern, in: Hartig, Irmgard (Hrg.): Die Geburt der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1979, S. 136–170.

Michael Wagner charakterisiert die Aufständischen folgendermaßen: „Sie [die aufständischen Bauern in der Vendée] bildeten vielmehr eine autonome Strömung der Gegenrevolution, die den dem regionalen Landadel entstammenden Führern der Aufstandsbewegung und erst recht den später in das Aufstandsgebiet zurückkehrenden Emigranten oft mit Misstrauen gegenüberstand, eine Restauration der sozialen Grundlagen des *Ancien Régime* ablehnte und eigenständige Ziele verfolgte. Mit den adligen Führern des Aufstands verband die Bauern primär der gemeinsame Feind, das (oft klein-)städtische Bürgertum, der eigentliche Nutznieder der Revolution in weiten Teilen Westfrankreichs.“ Wagner 1987, S. 735. Wagner spricht sich außerdem dafür aus, den Vendée-Aufstand „im Zusammenhang

ten. Auch wenn sie sich vielfach derartiger Inhalte und Symbole bedienten, sind sie stattdessen als in ihrer traditionellen Lebensweise verhaftet anzusehen, die sie verteidigen wollten. Dies taten sie, indem sie mit den Emigranten zusammenarbeiteten, die die nötigen militärischen Fähigkeiten besaßen.³³⁶ Da es sich bei den politischen Ausdrucksformen der Bauern mit großer Wahrscheinlichkeit um das Ergebnis des Wirkens der Emigranten und eidverweigernden Priester, der politischen Eliten des Aufstands, handelt, ist kein unmittelbarer und direkter Rückschluss auf die politische Einstellung der einfachen Aufständischen möglich. Wenn davon ausgegangen wird, dass die oben angeführten Selbstdefinitionen als nicht grundsätzlich feindlich gegenüber der Revolution ernst gemeint sind oder auch nur einen wahren Kern enthalten, ist es falsch von einer vollständigen Identität der Positionen der einfachen Aufständischen, hauptsächlich der Bauern, mit den eindeutig gegenrevolutionär gesonnenen politischen und militärischen Anführern des Aufstandes auszugehen. Eine solche Sicht auf die Aufständischen, wie sie maßgeblich von den Revolutionären gepflegt wurde, übersieht die Komplexität der Aufstandsbewegung in der Vendée.

Nicht primär die positive Bejahung des *Ancien Régime* im bewussten politischen Sinn, sondern die negative Abwehr einer als Umwälzung der lokalen Strukturen und Lebenswelt durch die als Eindringling wahrgenommene Revolution war demnach die entscheidende Motivation für die Bauern in der Vendée gewesen, sich gegen die Revolution zu erheben. Denn die noch auf Subsistenzwirtschaft beruhenden Gemeindestrukturen wurden zerstört, indem eine auf Privateigentum begründete „agrarindividualistische“ Wirtschaftsweise – der bürgerlich kapitalistischen Gesellschaft – durchgesetzt wurde beziehungsweise im Laufe der Revolution durchgesetzt werden sollte.³³⁷ Der Auf-

mit den anderen frühneuzeitlichen Volksaufständen“ zu sehen, da es viele Gemeinsamkeiten gäbe, wie etwa den Widerstand gegen die Zentralgewalt der Regierung und die Rolle von lokalen Adligen und Priestern. Ebd. S. 753f. Vgl. weiterhin Sammler, Steffen: Bauern auf dem Weg in die Revolution, Leipzig 1997, S. 198.

³³⁶ Vgl. Mémoires de Mme. la marquise de la Rochejaquelein, 2. Bd., Paris 1815, S. 55f, in: Petitfrère 1981, S. 79.

³³⁷ Vgl. Tilly 1964, S. 113f. und vgl. Steffen Sammler, Bauern auf den Weg in die Revolution, Leipzig 1997, S. 198.

stand in der Vendée ist demnach auch als Baueraufstand unter reaktionären politischen Vorzeichen zu interpretieren, die es in Frankreich im 18. Jahrhundert mehrfach gab. Diese wandten sich gegen die Umwälzung der traditionellen Strukturen der Agrargesellschaften durch die voranschreitende Durchsetzung des bürgerlich-kapitalistischen Systems.³³⁸ Nichtsdestotrotz ist die politische Stoßrichtung des Vendée-Aufstands ernst zu nehmen. Bereits der Name katholisch-königliche Armee verweist auf die eindeutig gegenrevolutionäre politische Ausrichtung und auf eine grundsätzliche Absage an ein bürgerlich-revolutionäres Gesellschafts- und Staatsverständnis. Ebenso wie differenzierende Stimmen auf Seiten der Revolutionäre marginal wurden, gerieten solche Positionen auf Seiten der Aufständischen, die sich positiv auf die Revolution bezogen, in die Minderheit.

„Aber was im März desselben Jahres beginnt, ist ein Krieg, in dem sich sehr schnell Armeen messen: die Soldaten der revolutionären Armeen unter der Fahne der Republik, und die Bauern der Vendée unter dem Banner von Gott und König. Das sind antagonistische Embleme, die die furchtbare Leidenschaft der Auseinandersetzungen überdauern und nach den Schlachtfeldern die Erinnerungen bevölkern werden (...).“³³⁹

4.6 Das revolutionäre Interpretationsmuster des Vendéeaufstandes

Die Begriffsbildung im revolutionären Diskurs war von Anfang an durch eindeutige Gegenüberstellungen geprägt, die wenig Raum für Differenzierungen ließen.³⁴⁰ Die Randständigkeit solcher Erklärungsansätze, die etwa den Vendée-Aufstand differenzierter analysierten und beispielsweise auf die Rolle der Truppeneinsatz im Frühjahr 1793 verwiesen, ist jedoch nicht nur das Resultat der jakobinischen Phase der Revolution. Vielmehr war von Anfang an eine Tendenz innerhalb der revolutionären Bewegung und Theoriebildung enthalten, die davon ausgeht, dass durch die Revolution die alte Gesellschaft notwendiger Weise zerstört werden müsste und dass die Revolution dabei

³³⁸ Vgl. Ado, Anatoli: Die Bauern in der Französischen Revolution, Leipzig 1997, S. 69f. und S. 76.

³³⁹ Furet 1996, S. 269.

³⁴⁰ Vgl. van der Heuvel 1988, S. 106.

keine Kompromisse eingehen dürfte.³⁴¹ Es lag außerdem in der Logik des revolutionären Interpretationsmusters, politische Gegensätze als nicht weiter zu differenzierende und daher absolute einzuordnen. Im Prinzip gilt diese Tendenz seit dem Aufklärungsdiskurs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.³⁴² Bereits 1789 wurde beispielsweise der Freiheitsbegriff und ab 1792 *République* als absoluter Gegensatz zum *Ancien Régime* aufgefasst.³⁴³

4.7 Der Rechtsstatus der Aufständischen: Das Gesetz vom 19. März 1793

Am 19. März 1793 wurde als erste offizielle Reaktion auf den Aufstand das Dekret über den gegenrevolutionären Aufruhr verabschiedet, in dem der Rechtsstatus der Aufständischen bestimmt wurde:

„Art. 1^{er}- Ceux qui sont prévenus d'avoir pris part aux révoltes ou émeutes contre-révolutionnaires qui ont éclaté ou qui éclateraient à l'époque du recrutement dans les différents départements de la République, et ceux qui auraient pris ou prendraient la cocarde blanche, ou toute autre signe de rébellion, sont *hors de la loi*; en conséquence, ils ne peuvent profiter des dispositions des lois concernant la procédure criminelle et l'institution des jurés.

Art. 2. S'ils sont pris ou arrêtés les armes à la main, ils seront, dans les 24 heures, livrés à l'exécution des jugements criminels, et mis à mort, après que le fait aura été reconnu et formé par les officiers de chaque division employée contre les révoltés.“³⁴⁴

³⁴¹ Vgl. Vovelle 1987, S. 105.

³⁴² Beispiellohaft lässt sich diese Tendenz an der Ansprache des „Teppichweber[s]“ La-parra, seines Zeichens Vorsitzender des örtlichen revolutionären Clubs, der *Société des Amis de la Liberté et Égalité* in Fontenay-le-Cote, beobachten. Er spricht über „die eidbrüchigen Priester und Aristokraten als ‚[einem] vielköpfige[n] Ungeheuer, das Frankreich verwüstet. Der furchtbare Schlag, den ihr geführt habt [die Hinrichtung des Königs], hat den wichtigsten Kopf beseitigt, aber es ist noch nicht tot, dieses Ungeheuer, welches das ganze Universum verschlingt.‘“ Er nennt dies die „manichäische Sprache des revolutionären Krieges.“ Zitiert nach Schama, Simon: Der zaudernde Citoyen. Rückschritt und Fortschritt in der Französischen Revolution, München 1989, S. 685.

³⁴³ Vgl. ebd. S. 150 und S. 135.

³⁴⁴ Cambacérès, au nom du comité de législation, présente la rédaction définitive du décret, adopté par la Convention et relatif à la répression des mouvements contre-

Der Status *hors de la loi* bezieht sich auf Rousseau. Dieser formulierte im „*Contrat*“, dass wer sich in irgendeiner Art und Weise gegen die Republik stellte, für außerhalb des Gesetzes erklärt werden sollte.³⁴⁵ Diejenigen, die mit der weißen Kokarde oder der Waffe in der Hand ergriffen würden, würden zu Aufständischen erklärt. Diese würden mit der Formulierung „*hors de la loi*“ aus der bestehenden Rechtsordnung ausgeschlossen. Dadurch wurde der rechtstheoretischen Argumentationsfigur des *ennemi* nach Rousseau und Sieyès praktisch Rechnung getragen. Da die Aufständischen als Feinde der revolutionären politischen und rechtlichen Ordnung selber angesehen wurden, fielen sie gemäß dieser Argumentation nicht unter die Rechts- und Schutzgarantien der „*Déclaration*“. Hier zeigt sich das oben dargestellte Rechtsdenken in seiner praktisch konkreten Umsetzung. An den Status des *l'homme* alleine knüpfte sich keine Rechtsgarantie, die unabhängig von jeder politisch-rechtlichen Ordnung bestehen würde.³⁴⁶

Im Dekret vom 19. März 1793 wurde die Todesstrafe für alle angeordnet, die mit der Waffe in der Hand angetroffen würden. Diese wäre durch ein Militärgericht zu vollstrecken. Das galt auch für jene, die die Waffen bereits abgelegt hatten.³⁴⁷ Auch gegen Priester, Adlige und Angehörige der alten Verwaltung, die in irgendeiner Weise zur Revolte aufriefen, sollte die Todesstrafe verhängt werden. Dieses Dekret sei laut Petitfrère politisch ungeschickt, weil die Kategorie, „*hors-de-la-loi*“ keine andere Option als den Tod als Strafe offen gelassen habe. Das sei zum Nährboden für den Aufstand geworden.³⁴⁸ Die Entscheidung über den Ausschluss der Aufständischen aus der Rechtsordnung war nach Agamben, ein wesentlicher Aspekt der souveränen Macht beziehungsweise deren Durchsetzung und damit der Durchsetzung der neuen politisch-rechtlichen Ordnung.³⁴⁹ Der Rechtsstatus *hors-de-la-loi* ging in die gängigen Charakterisierungen der Aufständischen ein.

révolutionnaire qui ont lieu dans divers département am 19. März 1793, zitiert nach: AP, Bd. 60 1969, S. 331, (Hervorh. durch N.W.).

345 Vgl. Rousseau 1896, S. 61f.

346 Siehe Kapitel 3.1. Die Konstruktion „Mensch überhaupt“ und Bürger in der „*Déclaration de droits de l'homme et du citoyen*“.

347 Petitfrère 1981, S. 33f.

348 Ebd. S. 34.

349 „Wenn Ausnahmeverehrungen tatsächlich die Folge politischer Krisenperioden sind und sie deshalb auf dem Gebiet der Politik und nicht auf juristischem oder

Bei der Verfolgung der Gegenrevolutionäre sollten diese nicht die Möglichkeit haben, sich auf für sie dann vorteilhafte Grundsätze zu beziehen. Sie wurden so zu Feinden erklärt, die außerhalb der Rechts- und Gesellschaftsordnung standen. Die Rechtsgrundsätze blieben also bestehen. Allerdings wurden sie als für die Feinde der Rechts- und Gesellschaftsordnung als nicht gültig konzipiert. Mit Hilfe dieser in sich kohärenten Konstruktion kann die republikanische Regierung bei der Verfolgung von Verbrechen und Aufruhr ihre eigenen Grundsätze aufrechterhalten, ohne in Widerspruch mit diesen selbst zu geraten. Wenn solche aus der Rechtsordnung ausgeschlossenen Personen getötet wurden, war es vom Standpunkt der Rechtsordnung aus so, als ob niemandem ein Unrecht zugefügt worden wäre.³⁵⁰

4.7 Die Revolution als Herrschaft der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ aus jakobinischer Sicht

Die Charakterisierung der Aufständischen und deren politische Kategorisierung waren eng mit der Selbstwahrnehmung der Revolutionäre verknüpft. Die Gegenüberstellung von Vendée-Aufständischen und Revolutionären als Patrioten erfolgte nach der gleichen Logik wie die Gegenüberstellung von Franzosen und äußeren Feinden. Beispielhaft lässt sich dieses Selbstverständnis in einer Bekanntmachung der Gemeinde von Sables betrachten:

„Le Peuple est tout, les Rois ne sont rien devant la majesté nationale; le règne de la Liberté et de l'Égalité doit à jamais triompher de l'autorité

verfassungsmäßigem Boden als solche begriffen werden, dann finden sie sich in die paradoxe Situation gestellt, dass sie rechtliche Vorkehrungen sind, die auf der Ebene des Rechts nicht begriffen werden können, *und der Ausnahmezustand zeigt sich dann als die legale Form dessen, was keine legale Form annehmen kann*. Andererseits, wenn der Ausnahmezustand das ursprüngliche Dispositiv ist, durch das sich Recht auf das Leben bezieht und es in sich einschließt durch seine eigene Suspendierung [Ausnahmezustand, i.O.], dann ist eine Theorie des Ausnahmezustands die Voraussetzung zum Verständnis der Beziehung, in der sich das Lebendige ans Recht bindet und – zugleich – an es verliert.“ (Hervh., N.W) Agamben 2004, S. 7f.

³⁵⁰ Vgl. Kapitel 3.1 Die Konstruktion des „Mensch überhaupt“ und des „Bürgers“ in der „Déclaration de droits de l'homme et du citoyen“.

usurpée et usur-patrice des Rois et de leurs valets. (...) Les Français sont invincibles s'ils restent unis et inébranlables à leurs postes; et si, contre notre espoir les tyrans coalisés triomphaient de nos forces et de notre courage, nous saurions nous ensevelir sous les ruines de notre patrie en criant: *la Liberté, l'Égalité, ou la mort!*“³⁵¹

Diese Bekanntmachung drückt das Selbstverständnis und Pathos der Revolution, aber auch die undifferenzierte Gegenüberstellung der Revolutionäre und ihrer Feinde aus. Hinzu kommt die Berufung auf die „*souveraineté du Peuple*“. Es war dieses Selbstverständnis der Revolutionäre, auf das sich die Mobilisierung aller Ressourcen gegen die Feinde der Revolution gründete.³⁵² Der Nationalkonvent forderte am 16. August 1793 die Erhebung des französischen Volkes, um die Freiheit und Verfassung zu verteidigen und um die als Feinde bezeichneten Personen vom französischen Gebiet zu vertreiben. Dafür bedurfte es nach dessen Auffassung einer großen national gesonnenen Bewegung. Eine solch umfassende Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte stellte ein Novum in der französischen Geschichte dar und war dazu geeignet nationale Zugehörigkeitsgefühle in der Bevölkerung zu aktivieren und zu verstärken.³⁵³

In der Mobilisierung aller Kräfte wurde die nationale Gemeinschaft als Identifikations- und Legitimationsmatrix sichtbar und deren Umfang durch die Abschaffung des Zensus erweitert. Alle Mitglieder sollten unabhängig voneinander für das gleiche Ziel, die nationale Verteidigung, arbeiten. Durch die *levée en masse* wurde die Zugehörigkeitsbestimmung zur Nation mit vollen politischen Rechten auf die ärmeren Passivbürger ausgedehnt.³⁵⁴

351 Vgl. „*Délibération de la Commune*“ am 21. August 1793, Chassin 1892 [3], S. 34f., hier S. 35.

352 Vgl. Soboul 1985 S. 295.

353 Ebd.

354 Vgl. „*Séance du 22 août 1793*“, in: Aulard, Alphonse (Hrg.): *Recueil des actes du comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du conseil exécutif provisoire*, Bd. 6, Paris 1893, S. 58-60, hier S. 60. Und vgl. Mathiez, Albert: *Die Französische Revolution*, Hamburg 1950, S. 486f.

4.8 Die Forderung nach Vernichtung der Aufständischen

Im Laufe des Aufstandes tauchte häufig die Forderung nach der Vernichtung der Aufständischen auf und wurde mit einer nationalen Gefahr begründet. Die Mobilisierung aller nationalen Kräfte sollte also die Vernichtung der Feinde der Revolution zum Ziel haben. Bereits im März 1793 wurde die Zerstörung der Truppen der Rebellen als notwendiges Mittel bezeichnet. Ungeheure Mittel seien nötig um diese unzähligen Rebellentruppen auszuradieren. „[...] il faut des forces imposantes pour écraser cette troupe innombrable de rebelles; c'est le seul moyen de sauver la patrie.“ Das wurde als der einzige Weg zum militärischen Erfolg der Republik bezeichnet.³⁵⁵ Demnach wurde schon Ende März eine direkte Verbindung von den nach Auffassung der Revolutionäre inneren zu den äußeren Feinden gezogen und die Vernichtung der Rebellen als einziges Mittel zur erfolgreichen Verteidigung bezeichnet. Per *courriers extraordinaires* wurden außerordentliche Maßnahmen legitimiert, um die Feinde erfolgreich zu bekämpfen. Die Betonung liegt hier auf *extraordinaire*, wodurch ein rechtlicher Bezug zur Figur der *représentation extraordinaire* der Nation hergestellt wurde. Es wurde eine außergewöhnliche Ermächtigung erteilt, um alle notwendigen Maßnahmen zur erfolgreichen militärischen Verteidigung zu ergreifen.³⁵⁶

An den Begriff *rebelles* knüpfte sich zudem die konkrete Forderung nach Vernichtung. Diese Konnotation ist bei der zukünftigen Verwendung dieses Begriffes mitzudenken. Zudem wurde davon gesprochen, die inneren Feinde zu vernichten, um die heilige Freiheit zu erhalten.³⁵⁷ Hieran ist zu sehen, dass eine Kontinuität in der Vernichtungsforderung vorliegt. Die Forderung nach Vernichtung war daher nicht nur aus einer Situation höchster angenommener Bedrohung, sondern auch aus den prinzipiellen Auffassungen der Revolutionäre

³⁵⁵ Vgl. „Un des commissaires dans l'Indre-et-Loire et le Loir-et-Cher à la convention“ am 27. März 1793, in: Aulard (Hrg.), Bd. 2, Paris 1889, S. 544-546, hier S. 545.

³⁵⁶ Vgl. „Arrêtés du directoire du département des Deux-Sèvres.“ am 15. März 1793, in:

Chassin 1892 [3], S. 460. Vgl. auch Kapitel 2.4.6.

³⁵⁷ Vgl. Les représentants dans le Maine-et-Loire et la Sarthe au comité de salut public am 24. April, in: Aulard, Bd. 3, Paris 1890, S. 430-434, hier S. 434.

über die Revolution und etwaige Aufstände zu erklären. Die Forderung nach Vernichtung besaß hier exemplarischen Charakter und tauchte in diversen Dokumenten der Revolutionäre während der Zeit des Vendée-Aufstandes auf.³⁵⁸ Bereits hier wurden also schon sehr weitgehende und weiter wirkende Formulierungen verwendet. Weiterhin wurde bereits im März 1793 der Verrat des Generals Dumouriez im Frühjahr 1793 mit den Aufständischen in Verbindung gebracht. Dieser Vorfall spielte eine bedeutende Rolle in der Bewertung der Gefahren für die Revolution.³⁵⁹

4.9 Zweierlei Typen von Aufständischen l'ennemi und l'homme du Midi

Eine wichtige Rolle für die Legitimation der Aufstandsbekämpfung in der Vendée spielte die Charakterisierung ihrer Bewohner. Sie wurden als „„nés pour la révolte“ eingeschätzt. Die Einwohner seien zwar freundlich und großzügig, aber auch charakterlos, ignorant und abergläubisch, aber vor allem leicht zu täuschen: „„Doux humains, généreux, mais faibles, ignorants et superstitieux à l'excès, faciles à tromper.“³⁶⁰ Sie wären von den Priestern verführt worden. Die Priester hätten ihrerseits seit Beginn der Revolution die Bewohner gegen die Revolution aufgehetzt. Eine eigenständige Motivation der Bauern, sich gegen die Revolution aufzulehnen, wurde prinzipiell ausgeschlossen. Es handelte sich um die Konstruktion einer homogenen Bevölkerung mit einheitlichen Charakterzügen, die aufgrund ihrer angeblichen Natur als potentiell gegenrevolutionär galten.³⁶¹ Die Zuschreibung gegen-

³⁵⁸ „Arrêtés du directoire du département des Deux-Sèvres.“ am 15. März 1793, in: Chassin 1892 [3], S. 460.

³⁵⁹ Vgl. „Les commisaires dans la Haute-Loire et le Cantal à la Convention“, am 1. April 1793, in: Comité de salut public, Bd. 3, Aulard 1890, S. 13f, hier S. 13 und vgl. „Des fonctions des représentants du peuple relatives aux armées, aux villes et places frontières,“ am 7. Mai 1793, in: Aulard, Bd. 4, Paris 1891, S. 25-35, hier S. 27.

³⁶⁰ „Les représentants du peuple, envoyés à l'armée de l'Ouest après le 9 thermidor an II,“ zitiert nach Chassin 1892 [3], 312f, hier S. 313.

³⁶¹ Vgl. „Aux administrateurs du département de la Vendée“ am 24. Januar 1793, Chassin 1892 [3], S. 213-216, hier S. 214, vgl. auch „Proclamation des commisaires de la Convention nationale dans les départements des Deux-Sèvres et de la Vendée“ am 27. März 1793, Aulard 1889 Bd. 2, S. 550-552, in der Fußnote 3.

revolutionäre Aktivitäten zu betreiben, verband sich mit geographisch ethnographischen Zuschreibungen zu der Bevölkerung in ländlichen Gebieten in Südwestfrankreich. Die Bauern würden ihren alten Privilegien und Priestern nachtrauern, die deportiert worden waren. Sie würden die gesetzestreuen Priester hassen und die gesetzlichen Autoritäten anzweifeln: „Ils regrettent leurs anciens privilégiés, (...); ils regrettent les prêtres déportés (...) Ils haïssent les prêtres fidèles à la loi, (...)“³⁶²

Insgesamt ergibt sich ein Bild von Teilen der ländlichen Bevölkerung, das den Aufstand gegen die Republik knapp zwei Monate später für die Adressaten dieses Berichts als wenig überraschend erscheinen lässt.

Der Vorwurf des ungenügenden Patriotismus an die betroffene Bevölkerung konnte sehr weitgehende Konsequenzen haben. Auf diese Weise konnte nämlich ungenügendes Vorgehen gegen die Rebellen kritisiert und so eine Verbindung zu Feinden hergestellt werden.³⁶³ Es geriet so die Bevölkerung in den Gebieten des Aufstands in den Blick, auch wenn es zunächst keine unmittelbaren Handlungsanweisungen für die regierenden Republikaner gegenüber der Bevölkerung gab.

In einer Erklärung Ende März, die an die Bewohner der aufständischen Gebiete gerichtet war, wird aber einmal mehr das Bild von den Aufständischen deutlich, das sich die Revolutionäre machten.³⁶⁴ Die Aufständischen seien égarés, verwirrt, sie könnten nicht selbstständig handeln und bedürften immer der Führung entweder durch die Priester oder der Revolutionäre von Paris.³⁶⁵

Es wurden aber auch Unterschiede zwischen den Anführern und einfachen Aufständischen festgestellt.³⁶⁶ An dieser Unterscheidung wird deutlich, dass die *nobles* für die eigentlichen Feinde der Revolution gehalten wurden. Auf dieser Unterscheidung beruhte auch die klas-

³⁶² „Aux administrateurs du département de la Vendée“ am 24. Januar 1793, Chassin 1892 [3], S. 213-216, hier S. 214.

³⁶³ Ebd.

³⁶⁴ Vgl. „Proclamation des commandants de l'armée de la République française aux Sables à leurs concitoyens égarés“ zwischen dem 24. und 27. März 1793 entstanden, in: Chassin 1893 [1], S. 28.

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Vgl. „Extrait des souvenirs d'un magistrat, fils d'un massacré“ im März 1793, in: Chassin 1892 [3], S. 335-339, hier S. 336.

sische, traditionell republikanische Interpretation des Vendée-Aufstandes. Als eigentliche *ennemis*, im Sinne der rechtstheoretischen und nationalen Einteilung, galten die Adligen und Kleriker und nicht unbedingt das *bas peuple*. Auf dieser Unterscheidung beruhte aber auch die Konstruktion von gegenrevolutionären, adligen oder religiösen Verschwörern auf der einen und verführten, manipulierten Bauern und einfachen Leuten auf der anderen Seite. Nach dieser Einteilung treten letztlich nur noch erstere als politische Akteure auf. Eigene Motivationen der aufständischen Bauern jenseits von dezidiert gegenrevolutionären Motiven wurden als Gründe von vornehmerein ausgeschlossen. Überhaupt sind die Beschreibungen der Bewohner in den betroffenen Gebieten sehr auffällig: Ihre Charakterisierung als „*nés pour la révolte*“, charakterlos, ignorant und abergläubisch reihte sich gut in die sonstigen Beschreibungen ein. Auch wenn nicht immer von einer völlig homogenen Bevölkerung gesprochen wurde, so tauchten diese oder ähnliche Zuschreibungen immer wieder auf. Sie scheinen daher mehr einem feststehenden Bild von der betroffenen Bevölkerung innerhalb des revolutionären Diskurses über den Vendée-Aufstand, als individuellen Erfahrungen zu entsprechen.

Ein alternativer politischer Status als jener des aufständischen Feindes war für die Revolutionäre in Bezug auf den einfachen Aufständischen nur in Form des *égaré*, also des Unselbstständigen und durch Priester und Aristokraten Manipulierten vorstellbar und vertretbar. Dieses Bild korrespondierte mit dem Bild des *l'homme du Midi*. Um den Vendée-Aufstand, ebenso wie die föderalistischen Erhebungen, erklären zu können,

„erfand [man] das Klischee des südländischen Menschen (*l'homme du Midi*), der vom Überfluss an Licht und Hitze geblendet sei, ein sinnlich und folglich wenig verstandesmäßig orientierter Mensch; sowie den Menschen des Westens, der Mensch des Hainlandes (*bocage*), der, in der wuchernden Vegetation und im Nebel eingetaucht, ebenso wenig wie der Mensch des Südens denke, aber weil er nicht weit sehe, im ursprünglichen Wortsinne, was ihn besonders dickköpfig mache.“³⁶⁷

³⁶⁷ Geiger, Wolfgang: Französische Revolution, Menschenrechte, Kolonialideologie: Vom Avantgardebewusstsein zur Bevormundung des Anderen, http://www.historia-interculturalis.de/historia_interculturalis/Rassismus.htm, überprüft am 4.12.2017. Allerdings ist Geiger an dieser Stelle historisch ungenau. Denn der Begriff des *homme du Midi* taucht im Zusammenhang mit den Katharer-Kriegen

Eine solche Bevölkerungsgruppe würde aber nicht über die Fähigkeiten verfügen, wirklich als *citoyen (actif)* zu agieren. Ebenso wie Frauen, Arme und angeblich moralisch Unzulässige vom Zensuswahlrecht ausgeschlossen wurden, sollte der *l'homme du Midi* von der aktiven politischen Partizipation ausgeschlossen sein. Nach Geiger handelt es sich beim *homme du Midi* um ein dem kolonialen Denken sehr ähnliches, letztlich rassistisches Stereotyp.³⁶⁸ Um politisch partizipieren zu können müssten die als unmündig eingestuften Personen erst einmal erzogen werden.³⁶⁹ In der Verfassung von 1793, der demokratischsten Phase der Revolution, in der das Zensuswahlrecht gekippt wurde, war somit auf der anderen Seite eine andere Form des Ausschlusses von der politischen Partizipation antizipiert.³⁷⁰

Die Demokratisierung des Wahlrechts war also nicht einfach gleichbedeutend mit einer Erhöhung der politischen Partizipationsmöglichkeiten ohne Einschränkung für alle Mitglieder der Gesellschaft. Besonders während der Phase der Jakobinerherrschaft und der ausgerufenen äußeren und inneren Bedrohung der Revolution wurde der *citoyen* angehalten, ganz und gar seine persönlichen Ansprüche und Bedürfnisse denen der Nation unterzuordnen. Was Agamben als Grundprinzip der Menschenrechtserklärung ausmacht, dass der Mensch zur Grundlage und dem Material der politischen Herrschaft wird, wurde in der revolutionären und nationalen Mobilisierung erkennbar.

Der *homme du Midi* wurde zwar als unfähig zur unabhängigen politischen Meinungsbildung und Handlung angenommen, aber gerade seine Unmündigkeit unterschied ihn vom *ennemi*, der bewusst gegen die Revolution und Republik kämpfte und deshalb zu töten war. Allerdings bot auch der Status als verführter *l'homme du Midi* keinen hinreichenden Schutz vor den revolutionären Vergeltungsmaßnahmen gegen den Aufstand. Der entscheidende Unterschied zwischen *l'ennemi*

im 13. Jahrhundert bereits auf. Vgl. Zimmermann, Albrecht: Die Mächte des Guten und Bösen, Köln 1977.

³⁶⁸ Ebd., überprüft am 24.5.2008.

³⁶⁹ Der Gedanke des allgemeinen Unterrichts ist in beiden Verfassungen vorhanden. Vgl. La Constitution françoise de 1791, S. 12 und vgl. „Déclaration des droits naturels, civils et politiques de l'homme“, in: Constitution Française, 1793, S. 4.

³⁷⁰ Vgl. „Proclamation des citoyens administrateurs du département de la Vendée, aux communes de leur territoire en rébellion contre la loi“ am 29. August 1793, in AP Bd. 73, 1969, S. 181.

und *l'homme du Midi* bestand darin, dass die Bekämpfung und der Tod des *ennemi* die Hauptzwecke der revolutionären Politik in der Vendée darstellten, während der Tod des *homme du Midi* eine nicht originär beabsichtigte Folge war. In der Praxis der Aufstandsbekämpfung in der Vendée spielte diese Unterscheidung zwischen *l'ennemi* und *l'homme du Midi* aber keine Rolle.

In den Äußerungen zur Vendée wurde also nicht nur die revolutionäre Konzeption des Staates, sondern auch die der Gesellschaft deutlich. In der Argumentation der Repräsentanten der Armee von La Rochelle vom 2. Juni 1793 tauchten weitere verschiedene Aspekte des revolutionären, bürgerlichen Gesellschaftsverständnisses auf.³⁷¹ Im Kampf gegen die Rebellen aus der Vendée ging es aus Sicht der Revolutionäre darum, das öffentliche Wohl, die Freiheit und das Eigentum zu verteidigen, mithin die Anarchie zu verhindern.³⁷² An diesen Formulierungen ist also deutlich die bürgerliche Gesellschaftskonzeption der Revolutionäre zu erkennen.³⁷³

In der politischen Analyse der innerrevolutionären Situation wurde von dem Konflikt von Reichen und Sansculotten berichtet. Auffällig ist an dieser Erwähnung eines innerrevolutionären Konfliktes, dass von den *sansculottes égarés* gesprochen wurde, das Attribut *égaré* also nicht nur für die Aufständischen in der Vendée benutzt wurde. Daraus ist auf die Selbstwahrnehmung der Vertreter der Armee von La Rochelle zu schließen. Sie blickten gleichermaßen auf die Aufständischen wie auch die Sansculotten herab, auch wenn die Sansculotten (noch) nicht als Feinde charakterisiert wurden. Auf jeden Fall verweist diese Formulierung auf die politische Orientierung dieser Repräsentanten, sie lehnten eine Volksbewegung eher ab.³⁷⁴

In einer Proklamation von den „*commissaires*“ Carra und Auguis in den Distrikten Deux-Sèvres et la Vendée am 27. März 1793, wurde direkt an die Aufständischen appelliert. Ihnen wurde das Angebot ge-

371 Vgl. „Les Représentants à l'Armée des Côtes de la Rochelle au Comité de Salut Public“ am 2. Juni 1793, in: Aulard 1891, Bd. 4, Seite 420f, hier S. 420.

372 Vgl. Kapitel 2.1 Die Rede vom öffentlichen Interesse antizipiert die Existenz einer Sphäre der Privatpersonen.

373 Vgl. Les Représentants à l'Armée des Côtes de la Rochelle au Comité de Salut Public am 2. Juni 1793, in: Aulard 1891, Bd. 4, Seite 420f, hier S. 421.

374 Ebd.

macht, ihr Eigentum und ihre Freiheit zu garantieren, während ihnen gleichzeitig versteckt gedroht wurde, indem mit der Gefährdung ihrer eigenen Sicherheit argumentiert wurde. Abgesehen von der verdeckten Drohung bezogen sich die *commissaires* auf die bürgerlich-revolutionäre Gesellschaftskonzeption und proklamierten die Geltung des Eigentumsrechts auch für die Aufständischen. Dieses Recht wurde also anscheinend für so wichtig genommen, dass es trotz Aufstand nur angetastet werden sollte, falls es unvermeidbar wäre. Trotzdem wurde den Aufständischen aber auch der Vorwurf des Fanatismus und der Barbarei gemacht.³⁷⁵

4.10 Außerordentliche Maßnahmen als Reaktion der Revolutionäre auf die angenommene Bedrohungslage

Nach Beginn des Aufstandes wurden die Aufständischen unter dem Eindruck ihrer Taten als Mörder (*assassinats*) und unter fremden Einfluss stehend, bezeichnet.³⁷⁶ „La ville envahie, le sang coula sur tous les points. (...) Ces assassinats particuliers se continuèrent ainsi pendant plusieurs jours.“³⁷⁷

Die Zuordnung zu der Kategorie Mörder hatte sicherlich die Wahrnehmung des Aufstandes durch die Revolutionäre geprägt, auch wenn das nicht immer erwähnt wurde. Allerdings wurde noch eine Unterscheidung zwischen den ersten Morden getroffen, die sich mit der Hektik der Situation erklärten und jenen Massakern, in denen der brutale Instinkt der Menschen ausschlaggebend gewesen wäre. Die späteren Untaten wären von einem ganz politischen Gedanken geleitet worden, weil die Ruhe zurückgekehrt wäre. Diese Unterscheidung zwischen spontanen und geplanten Aktionen verweist auf eine relativ differenzierte Analyse der Massaker der Aufständischen. Anstatt diese

³⁷⁵ „Proclamation des commissaires de la Convention nationale dans les départements des Deux-Sèvres et de la Vendée“ am 27. März 1793, Comité de salut public Bd. 2, Aulard, Alphonse (Hrg.), Paris 1889, S. 550-552, in der Fußnote 3.

³⁷⁶ Am 10. und 11. März 1793 wurden in Machecoul einige hundert Revolutionsanhänger von Aufständischen umgebracht. Vgl. Furet 1996, S. 269f.

³⁷⁷ „Extrait des souvenirs d'un magistrat, fils d'un massacré.“ im März 1793, Chassin 1892 [3], S. 335-339, hier S. 338.

unterschiedslos als Barbarei oder ähnliches abzutun, wurde zwischen Affekt- und geplanten Handlungen bei den Morden unterschieden.³⁷⁸ Der Autor dieses „Extrait“ ging also noch nicht von einer geschlossenen Vendée aus, deren Akteure unterschiedslos behandelt werden sollten. Ebenso wie noch zu Beginn des Aufstandes bestanden also die Fähigkeit und vor allem die Bereitschaft, Unterschiede bei den Aufständischen zu erkennen.

In einer Debatte im Konvent am 18. März 1793 wurden die bis dahin getroffenen Maßnahmen zur Aufstandsbekämpfung allesamt als unzureichend bezeichnet.³⁷⁹ Die *comités de sûreté et de défense* sollten die nach ihrer Auffassung notwendigen Mittel ergreifen, um dem Aufstand zu begegnen.³⁸⁰ Die Rede von unzureichenden und noch zu ergreifenden notwendigen Mitteln verweist auf eine Entwicklungsdynamik im Denken der Revolutionäre. Da alle bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen unzureichend gewesen wären, müssten konsequenter und härtere Maßnahmen angewandt werden. Es bedarf keiner großen Interpretationsleistung, um hierin Tendenzen der Radikalisierung und Beschleunigung der angewandten Politik zu erkennen. Das Ausbleiben von militärischen Erfolgen trotz der Anwendung außerordentlicher Maßnahmen verstärkte sicherlich sowohl den Drang zu immer weiter gehenden Maßnahmen, als auch die subjektiv empfundene Bedrohung, die durch die als Mörder bezeichneten Aufständischen mit großer Wahrscheinlichkeit weiter zunahm.³⁸¹ Die Selbstverortung der Akteure im revolutionären Diskurs implizierte, dass die Anwendung außerordentlicher Mittel bis hin zur Vernichtung der

378 Ganz abgesehen davon, dass explizit von einer fremden Beeinflussung der Aufständischen ausgegangen wird. Vgl. Kapitel „Zweierlei Typen von Aufständischen: *l'ennemi* und *l'homme du Midi*“.

379 Vgl. „Débat dans la Convention“, Beiträge von Barère und Duhem Sitzung am 18. März 1793, in: AP Bd. 60, 1969 S. 298.

380 Vgl. „Lettre des administrateurs du département de Mayenne-et-Loire“, am 18. März 1793, in: AP Bd. 60, 1969 S. 318.

381 Vgl. „Lettre des administrateurs composant les Conseils généraux du département des Deux-Sèvres et du district de Niort“ et „Lettre des administrateurs composant les Conseils généraux du département de la Loire-Inférieure et du district de Châtillon“ am 18. März 1793, in: AP Bd. 60, S. 265, vgl. Barère im Konvent am 18. März 1793, in: AP 60, S. 298, vgl. „Delaunay (le jeune)“. Koventdebatte, 19. März 1793, in: AP Bd. 60, S. 318, vgl. „Arrêtés du directoire du département des Deux-Sèvres.“ am 15. März 1793, Chassin 1892 [3], S. 460.

Feinde zur militärischen Verteidigung als legitim angesehen wurde.³⁸² Die Bekämpfung des Vendée-Aufstands mit der Begründung, das Vaterland zu retten, verlieh der Aufstandsbekämpfung eine zusätzliche politische und moralische Legitimation und eröffnete die Möglichkeit, alle militärischen Mittel einzusetzen, die vorhanden waren. Die Bekämpfung der Aufständischen mit außergewöhnlichen Mitteln unterstrich noch einmal deren besonderen Status, den sie durch das Dekret über den gegenrevolutionären Aufruhr vom 19. März 1793 erhielten, in dem sie für außerhalb des Gesetzes stehend erklärt wurden.

Die seit März 1793 eingehenden Berichte über den Aufstand beschrieben sehr ausführlich dessen Gräueltaten und beinhalteten bereits die Möglichkeit, jene, denen der Status des Aufständischen zugeschrieben wurde, zu töten. Denn nach Auffassung der Autoren handelte es sich dabei ganz zweifellos um Monster, Barbaren und Henker – um solche Gegner, deren Existenz mit jener des Staates unvereinbar sei.³⁸³

Angesichts einer solch plakativen Sichtweise musste den Revolutionären die Parole der Aufständischen „Vive le Roi!“ konsequenter Weise als ideologischer Frontalangriff auf die Republik vorkommen, auch unabhängig von der militärischen Stärke der Aufständischen. Ein entsprechendes Bild hatte sich dann auch wahrscheinlich bei den Revolutionären in ihr politisches Koordinatensystem eingeprägt; gerade jenen, die davon nur durch Berichte erfuhren.

4.11 Die Rede Barères: „Destruisez la Vendée“ am 1. Oktober 1793

Der Wohlfahrtsausschuss verabschiedete nach einem Bericht von Barère am 1. Oktober 1793 ein entsprechendes Dekret zur Politik gegenüber der Vendée. In dieser Rede kommt das revolutionäre Interpretationsmuster des Aufstandes, wie es bereits in seinen verschiedenen

³⁸² Vgl. „Adresse et invitation du directoire et du procureur général syndic du département de la Vendée, aux autorités constituées et à tous les citoyens du département“ am 10. März 1793, in: AP Bd. 60, S. 38f.; vgl. „Un des Commissaires dans l'Indre-et-Loire et le Loir-et-Cher à la Convention.“ 27. März 1793, in: Aulard, 1889, Bd. 2, S. 544–546, hier S. 545.

³⁸³ Vgl. Kapitel 4.4 Wahrnehmung und Darstellung der Aufständischen in der Reflexion des Vendée-Aufstandes.

Facetten dargestellt worden ist, besonders gut zum Vorschein. Barère setzte die *brigands* mit den von ihm identifizierten äußersten Feinden als ideelle Einheit. Deshalb sollten die *brigands* vernichtet werden.³⁸⁴ Die Vernichtungsforderung wurde noch einmal bestätigt und mit dem Wohl des Vaterlandes und dem Wunsch des französischen Volkes begründet.³⁸⁵

„L'inexplicable Vendée existe encore, et les efforts des républicains ont été jusqu'au présent impuissante contre les brigandages et les complots des royalistes qu'elle recèle.

La Vendée, ce creuset où sépure la population nationale, devrait être anéantir depuis longtemps; et elle menace encore de devenir un volcan dangereux. Vingt fois, depuis ce noyau de contre-révolution, les représentants, les généraux et le comité lui-même, après les nouvelles officiels qu'il recevait, vous ont annoncé la destruction prochaine de ces fanatiques.“³⁸⁶

Barère verwies hier auf die vorherigen militärischen Bemühungen und Vernichtungsforderungen gegen die Vendée. Bereits mehrfach und von verschiedenen Seiten wurde die Vernichtung der als Fanatiker bezeichneten Aufständischen angekündigt. Die Kontinuität des republikanischen Interpretationsmusters wurde von den politischen Akteuren also selbst konstatiert. Des Weiteren erklärte Barère die Vendée zum Schlüssel für die Lösung der von ihm proklamierten herrschenden Krise der Revolution. Die Aufständischen hatten ursprünglich weder Waffen, noch Pulver, noch Kanonen. Daher stand der Gedanke eines Verrats innerhalb der republikanischen Truppen im Raum. Die Angst vor Verrat war also kein zeitlich begrenztes Phänomen, etwa auf die Beispiele der Generäle Dumouriez und Marcé reduziert, sondern tauchte regelmäßig in den Äußerungen zum Vendée-Aufstand auf. Damit konnten zum Beispiel die militärischen Niederlagen erklärt werden, die nach Auffassung Barères völlig unnötig waren und also andere als rein militärische Gründe gehabt haben müssten.³⁸⁷ Neben schlich-

384 Vgl. „La section des droits de l'homme demande le rapport du décret du 23 août dernier qui désigne d'abord, pour marcher à l'ennemi, la première classe des citoyens“, am 5. September 1793, in: AP Bd. 73, 1969, S. 420f, hier S. 420.

385 Vgl. „l'adresse de la section de l'Unité“ an den Nationalkonvent, am 5. September 1793, in: AP Bd. 73, S. 421f, hier S. 421.

386 „Rapport sur la Vendée au nom du comité de Salut public par Barère“, Sitzung am 1. Oktober 1793, in: AP Bd. 75, 1969, S. 421-426, hier S. 421.

387 Ebd.

ter Unfähigkeit diente ihm Verrat als eine mögliche Erklärung. Lange Zeit seien 15.000 bis 30.000 Mann Mitglieder der katholisch-königlichen Armee gewesen; im Oktober 1793 bereits ungefähr 100.000 Mann. Die ganze Bevölkerung des revoltierenden Landes wäre im Aufstand.³⁸⁸ Barère glaubte, dass es möglich wäre, sie bis zum 15. September 1793 zu zerstören. Die Sturmklöppel (*tocsin*) versammelte zur gleichen Zeit eine erstaunliche Zahl von Bürgern jeden Alters.³⁸⁹

Das nach Barère falsche Vorgehen des Konvents und seiner Gesandten habe die Vendée weiter gestärkt. Überhaupt hätten die Revolutionäre diverse Fehler gemacht, auch habe die Intelligenz der Aufständischen eine Rolle gespielt.³⁹⁰ In der Zuschreibung der Schlauheit des Feindes lag eine Inkonsistenz in der Bewertung der Vendée-Einwohner als *égaré*.³⁹¹ Es lässt sich festhalten, dass an dieser Stelle die konkrete militärische und politische Situation die sonst bestehenden Vorurteile vergessen ließ:

„La Vendée a fait de nouveaux progrès, par l'intelligence qui doit exister entre nos ennemis, entre nos départements rebelles, entre les Anglais, entre l'aristocratie et les complots obscurs de Paris, et ceux qui agissent dans nos armées.“³⁹²

Die Vendée sei der Ort gewesen, wohin die Priester flüchteten. Auch alle übrigen Feinde der Republik seien in die Vendée geflohen. Daraus folgte für Barère die Konsequenz, dass die Vendée das Zentrum der Republik bedrohen würde:

„(...) c'est là que les émigrés, les cordons rouges, les cordons bleus et les croix de Saint-Louis, de concert avec les puissances coalisées, ont rassemblé les débris d'un trône conspirateur; c'est à la Vendée que correspondent les aristocrates, les fédéralistes, départementaires, les sectionnaires; c'est à la Vendée que se reportent les vœux coupables de Marseille, la vénalité honteuse de Toulon, les cris rebelles des Lyonnais, les mouvements de l'Ardèche, les troubles de la Lozère, les conspirations de l'Europe et du Calvados, les espérances de la Sarthe et de la Mayenne, le mauvais

³⁸⁸ Ebd.

³⁸⁹ Ebd.

³⁹⁰ Ebd. S. 423.

³⁹¹ Vgl. Kapitel 4.4 Wahrnehmung und Darstellung der Aufständischen in der Reflexion des Vendée-Aufstandes.

³⁹² Ebd.

esprit d'Angers, et les sourdes agitations de quelques départements de l'ancienne Bretagne.“³⁹³

Einmal mehr wurde die Vendée durch Barère für die übrigen Krisen der Republik verantwortlich gemacht und so zum Zentrum der Gegenrevolution stilisiert:

„C'est donc à la Vendée que nos ennemis devaient porter leurs coups; c'est donc à la Vendée que devez porter toute votre attention, toutes vos sollicitudes; c'est à la Vendée que vous devez déployer toute l'impétuosité nationale et réunir tout ce que la République a de puissance et de ressources.“³⁹⁴

Erneut wurde die Bündelung aller nationalen Kräfte beschworen, mit dem Ziel, die Vendée zu zerstören:

„Détruisez la Vendée, Valenciennes et Condé ne seront plus au pouvoir de l'Autrichien.

Détruissez la Vendée, l'Anglais ne s'occupera plus de Dunberque.“³⁹⁵

Barère hielt aber nicht bei der akuten Bedrohung inne, sondern ging zu einer positiven Prognose für die Revolution insgesamt durch einen Sieg in der Vendée über und knüpfte alle zukünftigen Siege der Revolution an einen Sieg in der Vendée:

„Détruisez la Vendée, et le Rhin sera délivré des Prussiens.

Détruissez la Vendée, et l'espagne vera harcelée lonquise par les méridionaux joints aux soldats victorieux de Montagne et de Cholet. (...)

La Vendée et encore la Vendée, voilà le charbon politique qui dévore le cœur de la République française; c'est là qu'il faut frapper.“³⁹⁶

Die Vernichtung der Vendée wurde zum Allheilmittel für alle Schwierigkeiten erklärt. Barère verband sehr konkrete Probleme, wie die Bindung von Truppen, mit sehr weitgehenden Annahmen. Seiner Auffassung nach würde die englische und spanische Besatzung von Dunberque fallen, wenn auch die Vendée falle. Diese Rede war rhetorisch ausgefeilt und diente sicherlich auch der Emotionalisierung der Abgeordneten.

393 Ebd.

394 Ebd. S. 423f.

395 Ebd.

396 Ebd.

Barère bediente sich einer Alles-oder-Nichts-Rhetorik, das heißt er arbeitete mit den rhetorischen Mittel der Übertreibung, der Zuspritzung und der Vereinfachung: Alle Probleme der Republik würden durch einen Sieg über die Vendée und deren Zerstörung gelöst werden. Die Konstruktion der Vendée zum Dreh- und Angelpunkt der Konterrevolution stellte sowohl ein rein rhetorisches Mittel dar als diese Darstellung auch die politische Überzeugung ausdrückte, den „excécrable guerre de la Vendée“ zu beenden.³⁹⁷

„Le comité s'est occupé aussi des mesures qui peuvent accélérer la destruction de la Vendée, et ces mesures peuvent être puissamment secondées par une proclamation simple et courte. (...), à la manière des républicains; nous vous la présenterons aujourd'hui.“³⁹⁸

Die gewaltigsten Mittel sollten eingesetzt werden, um die Zerstörung der Vendée zu beschleunigen. Zudem wurde ein Bezug zur Mythologie und römischen Geschichte hergestellt.³⁹⁹ Es ist an solchen mythologischen Bezügen der Bildungshorizont zu erkennen, der für die meisten Abgeordneten, ebenso wie gute Kenntnis des französischen Aufklärungsdiskurses, vorausgesetzt werden kann.⁴⁰⁰

4.12 Interpretation der Rede von Barère vor dem historischen Hintergrund

Barère konstruierte also eine Vendée, die der Dreh- und Angelpunkt aller Feinde und Gegner der Revolution war. Diese Vendée wurde zum Gegenstück der Revolution mit ihrer gesellschaftlichen Realität, ihren Zielen und Konzepten stilisiert. Es handelte sich nicht einfach um einen Feind, den es zu besiegen galt, sondern um „das ganz Andere“ der Revolution. Da die Revolutionäre in ihrer Adaption der Aufklärungphilosophie nur in undifferenzierten Gegensätzen dachten, erfassten sie den Vendée-Aufstand nur als unerklärliche Vendée (*l'inexplicable Vendée*) und somit das ganz Andere der Revolution. Ironischer-

³⁹⁷ Petitfrère 1981, S. 41.

³⁹⁸ „Rapport sur la Vendée au nom du comité de Salut public par Barère“, Sitzung am 1. Oktober 1793, in: AP Bd. 75, 1969, S. 421-426, hier S. 425f.

³⁹⁹ Ebd.

⁴⁰⁰ Markov/Soboul 1977, S. 138.

weise näherten sich die Gegner der Revolution, in der Historiographie sogar den Revolutionsbefürwortern an, die die Vendée als Hort des vermeintlich idyllischen *Ancien Régime* interpretierten. Diese hätte für den König und den alten Glauben des Katholizismus gekämpft und die Revolution als Verstoß gegen die eigene Lebenswelt und Vorstellungen abgelehnt. Diese sicher unbeabsichtigte Nähe der angesprochenen Interpretation zu jener der Revolutionäre resultierte aus der Unschärfe der Begriffe *inexplicable* und idyllisch.

Die Vorstellung der Vendée als aristokratisches Komplott und später als Zentrum der gesamten Gegenrevolution sowie als „das ganz Andere der Revolution“ entsprang maßgeblich der Interpretation der regierenden Revolutionäre. Aufgrund der Berichte über royalistische Parolen, weiße Kokarden und Angriffe auf Patrioten hatte diese Interpretation aber vermutlich große Überzeugungskraft und Plausibilität. Nicht zuletzt konnte allein die bewaffnete Aktion gegen die lokalen Institutionen und Symbole der Revolution ein sehr überzeugendes Argument sein. Auch das Bedrohungsszenario hatte den Revolutionären wahrscheinlich hinreichend evidente Anzeichen gegeben; besonders vor dem Hintergrund der Bedrohung durch den Krieg und anderer Aufstände. Die Regierung musste sich in ihrer Souveränität bedroht sehen, immerhin war ein relativ großes Gebiet im Westen nicht mehr unter ihrer Kontrolle und ließ sich lange nicht unter Kontrolle bringen. Selbst ohne äußere Zeichen der Gegenrevolution, wie die weiße Kokarde, den Namen königliche und katholische Armee, stellten die Entwicklungen in der Vendée die Souveränität der Regierung in Frage, da sich das Gebiet des Aufstands für mehrere Monate ihrer Kontrolle entzog.

Die militärischen Misserfolge erhöhten den Erfolgsdruck und machten den Einsatz von noch härteren Mitteln plausibel. Barère sprach davon, dass bis dato nur ungenügende Maßnahmen „contre les brigandages et les complots de ces royalistes“ ergriffen worden seien. Die Schlussfolgerung Barères „Déstruisez la Vendée“ entsprang also der einer Entwicklung, in deren Verlauf sich alle anderen Mittel als untauglich erwiesen hätten. So stellte es Barère dar. Innerhalb dieses revolutionären Diskurses im Herbst 1793 war für ihn die Vernichtung aller Feinde im Inneren – oder zumindest ein Schritt in diese Richtung – eine der Existenzbedingungen für die neue Gesellschaft. Auch wenn es

nicht explizit ausgesprochen wurde oder den Revolutionären immer gegenwärtig war, so setzten sie doch die Souveränität der Republik in einem Zustand angenommener höchster Bedrohung durch und bekräftigten sie noch einmal auf diese Weise. Den Ausnahmezustand hatten sie in Bezug auf die Aufständischen bereits vorher am 19. März 1793 mit der Formel *hors de la loi* ausgerufen.

Es ist festzuhalten, dass bereits im März 1793 sich so gut wie alle negativen Charakterisierungen der Aufständischen bei unterschiedlichen Berichterstattern wiederfinden lassen, die dann im Sommer und Herbst 1793 verwendet werden.⁴⁰¹ Daher ist von einem systematischen Interpretationsmuster der gesellschaftlichen Lage und gesellschaftlicher Entwicklung auszugehen, das die Reflexion des Vendée-Aufstandes durch die Revolutionäre kontinuierlich prägte. In diesem Deutungsmuster hatten Begriffe wie *ennemi* oder *rebelle* eine relativ eindeutige Stellung, die klar umrissene Handlungsoptionen und -alternativen implizierte. Eine davon ist die Vernichtung des von den Revolutionären identifizierten Feindes, der vor allem als unvernünftig beschrieben wird. Die Charakterisierung der Aufständischen als Mörder und ihre Zuordnung zu diversen Massakern bildete den Ausgangspunkt für die Forderung nach immer weitergehenden Maßnahmen.⁴⁰²

Die Identifizierung und die Behandlung der Aufständischen als größte Feinde fielen mit dem Willen der politischen Akteure und der angenommenen sowie der tatsächlichen militärischen Bedrohung zusammen. Welche Mittel genau eingesetzt wurden, um diese Feinde zu bekämpfen, hing dann auch maßgeblich mit der Einschätzung von deren Stärke und auch der militärischen Lage der Republik zusammen. Sowohl im März 1793 als auch während einer früheren Erhebung 1792 war die militärische Lage äußerst bedrohlich.⁴⁰³ Ohne diese äußeren Umstände ist die konkrete historische Entwicklung und massive militärische Reaktion auf den Vendée-Aufstand durch die Revolutionäre nicht zu verstehen. Es gab aber keine nennenswerte Entwicklung in den geforderten Konsequenzen. Auch im März 1793 wurde Vernichtung gefordert. Die Auffassung, die als Feinde Gekennzeichneten mit

⁴⁰¹ *Ennemis, rebelles, brigands, émigrés d'Angleterre, prêtres fanatiques*, u.a.

⁴⁰² Vgl. Kapitel 4.4 Wahrnehmung und Darstellung der Aufständischen in der Reflexion des Vendée-Aufstandes.

⁴⁰³ Vgl. Markov/Soboul 1977, S. 235 und Soboul 1985, S. 255.

der Existenz des Staates für unvereinbar zu halten, entsprang also nicht der militärischen und politischen Situation im Frühjahr 1793, sondern ist schon vorher vorhanden. Eine Entwicklung lag höchstens in den tatsächlich angewendeten Mitteln vor. Die Beschreibung der Aufständischen blieb weitgehend gleich, indem sie diesen jegliche vernunftsgeleitete Motivation absprach. Entweder waren sie als *ennemis* Anhänger des unvernünftigen *Ancien Régimes* oder sie waren als *hommes du Midi* gar nicht im Zustand voller Vernunftfähigkeit und hätten deshalb Führung und Erziehung bedurft.

Der Vollzug dieser Konsequenz der Gedankenlogik der Figur des *ennemi* oblag dem Willen des historisch-politischen Akteurs. Um einen Bruch mit dieser Gedankenlogik zu vollziehen, bedurfte es aber der Reflexion des eigenen gesellschaftlichen Deutungsmusters und somit einer gewissen Distanz zu diesem. Wenn aber eine solche Distanz und die entsprechende Reflexion nicht gegeben waren, dann konnte die Konsequenz der Zuschreibung *ennemi*, eigentlich auf der Ebene der Gedankenlogik angesiedelt, auch als Zwang auf der Handlungsebene erscheinen. Die Vernichtung des *ennemi* wäre dann als praktischer Handlungzwang erschienen, neben dem es keine wirklichen alternativen Handlungsoptionen zu geben schien. Entsprechend ist die Übertragung einer spezifischen Gedankenlogik und ihrer Konsequenzen auf die Ebene der gesellschaftlichen Handlungen die Parole *liberté ou mort* als Ausdruck einer Überzeugung von Handlungsnotwendigkeiten und nicht nur als propagandistischer Versuch zu verstehen. Die Anhänger der Revolution sollten in noch stärkerem Maße als vorher mobilisiert werden.

Zum anderen bedingte diese angenommene neuartige Bedrohungssituation einen fundamentalen Bruch mit der vorherigen Gesellschaftsformation. Diese neue Bedrohung galt nur für die neue Gesellschaft als solche und beförderte die Entstehung der nationalen Gemeinschaft.⁴⁰⁴

Die politische Bewertung des Aufstandes ist auch unter dem Gesichtspunkt der Legitimation der eingeleiteten und einzuleitenden Maßnahmen zur Aufstandsbekämpfung zu betrachten. Trotz des systematischen Charakters des Deutungsmusters der Revolutionäre von

404 Ebd. S. 331.

Staat, Gesellschaft und deren Feinden besitzen die Revolutionäre dann auch ein taktisches Verhältnis zu ihren Interpretationsmustern. In der politischen Auseinandersetzung wurde die Vendée schließlich zum „Symbol der Ablehnung der Revolution“.⁴⁰⁵

Aus Sicht der Revolutionäre waren sie umgeben von Feinden, wie etwa der Vendée, die für das genaue Gegenteil der Revolution, etwa *esclavage* oder Irrationalität gestanden habe. Einander absolut unverzöglichbare Gegensätze seien aufeinander getroffen.

„In extrem gesteigerter Ausprägung spiegelt der Bürgerkrieg in der Vendée und den angrenzenden Departements allgemeine Verständnis- und Koordinationsprobleme zwischen der nationalen Programmatik der radikalen Revolutionäre in Paris auf der einen und dem Autonomiestreben der ländlichen Bevölkerung, die sich weiterhin zentralistischer Modernisierung widersetzt, auf der anderen Seite [wieder].“⁴⁰⁶

Wenn eine vorher unbekannte Situation, etwa eine Bedrohung auftrat, dann seien auch bisher unbekannte Mittel erforderlich, um dieser Bedrohung zu begegnen. Diese Ausnahmesituation bedingte also einerseits den Einsatz von außergewöhnlichen Mitteln, andererseits wurde von einer ganz neuen Situation durch den Ausnahmezustand ausgegangen, der zwei wichtige Konsequenzen nach sich zog. Zum einen antwortete man auf diese „neue Bedrohung“ mit „allen Kräften der Nation“, die dafür gebündelt werden mussten.⁴⁰⁷ Diese nationale Bündelung und Mobilisierung stellte nach zeitgenössischen Auffassungen ein absolutes Novum dar:⁴⁰⁸

„Die kriegerische Entwicklung stellte einen Epocheneinschnitt im Charakter von Staat, Nation, Krieg und Heerwesen dar, der weit über Frankreich hinaus die ganze folgende Geschichte prägte. Durch diese nationale Verteidigung wurde die Revolution ‚nationalisiert‘. Zum ersten Mal wirkten sich die neuen Ressourcen aus, die der nationale Staat im modernen Krieg entwickeln kann.“⁴⁰⁹

⁴⁰⁵ Reichardt, Rolf: Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur, Frankfurt am Main 1998, S. 52.

⁴⁰⁶ Ebd. S. 54.

⁴⁰⁷ Soboul 1985, S. 296.

⁴⁰⁸ Petitfrère 1981, S. 38.

⁴⁰⁹ Schulin 1988, S. 218f.

Zum anderen tobte der Auffassung der Revolutionäre nach ein universeller Krieg mit den Despoten Europas, der diese und die Völker trennte. Frankreich verteidigte seine Freiheit gegen seine Feinde.⁴¹⁰ Es handelte sich also um eine Rechtfertigungsstrategie, denn in diesem Konflikt gehe es um die neu erworbene Freiheit, eine Niederlage käme dieser Argumentationslogik zufolge also der Zerstörung der Revolution und ihrer Errungenschaften gleich.⁴¹¹ Dass hieß, der Erfolg der Revolution wurde mit der nationalen Verteidigung unauflöslich verbunden.⁴¹²

4.13 Das Verhalten der Revolutionäre nach der Niederschlagung des Vendée-Aufstandes

Einige der Protagonisten der *terreur*-Politik gegen den Vendée-Aufstand mussten sich nach Ende der eigentlichen Kampfhandlungen für ihre Taten vor Gericht verantworten. Der Umgang mit diesen Angeklagten lässt Rückschlüsse auf das Verhältnis der Revolutionäre zur Niederschlagung des Vendée-Aufstandes nach dessen Ende, aber auch während des Aufstandes zu.

Jean-Baptiste Carrier – in Nantes für die Hinrichtung von etwa 10.000 Personen hauptverantwortlich gemacht –, wurde bereits am 10. Februar 1794 seiner Ämter enthoben, schließlich im Herbst 1794 angeklagt und am 16. Dezember desselben Jahres hingerichtet.⁴¹³

General Turreau hingegen, der Anfang 1794 die „infernalischen Kolonnen“ in der Vendée befehligt hatte, die die Vendée nach überlebenden Kämpfern durchforschten, um diese umzubringen, wurde nach vierzehn Monaten Haft am 19. Dezember 1795 freigelassen.⁴¹⁴

⁴¹⁰ Vgl. „Lettre des administrateurs du département de Mayenne-et-Loire“ am 17. März 1793, in AP Bd. 60, 1969, S. 317f. hier S. 318.

⁴¹¹ Vgl. „Adresse et invitation du directoire et du procureur général syndic du département de la Vendée, aux autorités constituées et à tous les citoyens du département“ am 10. März 1793, nach AP Bd. 60, 1969, S. 38f.

⁴¹² Vgl. Soboul 1985, S. 291f.

⁴¹³ Vgl. Bergmann, Karl Hans: Babeuf. Gleich und Ungleich, 1965 Köln, S. 181 und Martin, Jean-Clément, 1987, S. 225.

⁴¹⁴ Vgl. Furet 1996, S. 276; vgl. Weiterhin Gerard, Alain: «Par Principe d'humanité... » La Terreur et la Vendée, Fayard 1999, S. 435.

Bereits nach Ende der Jakobinerherrschaft am 27. Juli 1794 wurde die Politik gegenüber der Vendée neu ausgerichtet, versprach man am 2. Dezember 1794 den Aufständischen eine Generalamnestie, wenn sie die Waffen niederlegen würden.⁴¹⁵ Allerdings existierte auch schon vorher Kritik an dem Vorgehen in der Vendée.⁴¹⁶ Nach François Babeuf vertraten Philippeaux und Dubois-Cancré bereits 1793 die Auffassung, dass die Aufständischen in der Vendée nicht „niedergemetzelt und ertränkt“, sondern aufzuklären seien.⁴¹⁷ Er forderte die Bestrafung Carriers: „Die Missetaten dieses Hauptverbrechers liegen klar zu Tage“.⁴¹⁸ Diese negative Beurteilung der Taten Carriers wurden nach Babeuf von einigen Abgeordneten im Konvent geteilt, während andere ihm eher wohlgesonnen waren und ihn hätten retten wollen. Eine Notwendigkeit für das harte Vorgehen aus Verteidigungsgründen sah Babeuf nicht und betonte die Aufklärung der Aufständischen als mögliche alternative Handlungsoption.⁴¹⁹

Es geht dabei nicht darum, eine Bewertung der Situation im Jahr 1793 vorzunehmen oder um die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer solchen alternativen Befriedungsstrategie zu den Massenexekutionen zu belegen. Vielmehr ist an den Einschätzungen von Babeuf zu erkennen, dass schon zuvor im Jahr 1793 auch abweichende Positionen zu der herrschenden Auffassung existierten, die Vendée-Aufständischen allesamt als zu tötende Feinde zu begreifen. Wenn es innerhalb des revolutionären Diskurses die Position gab, die Aufständischen aufzuklären anstatt sie umzubringen, dann ergeben sich daraus wichtige Erkenntnisse für das Verständnis der revolutionären *terreur*-Maßnahmen gegenüber dem Vendée-Aufstand. Trotz der scheinbaren Einmütigkeit in der Reflexion des Vendée-Aufstandes im Herbst 1793 und der Abwesenheit von relevanten Unterschieden in der Interpretation ist der revolutionäre Diskurs über den Vendée-Aufstand differen-

⁴¹⁵ Vgl. Godechot, Jacques: *La Contre-révolution. Doctrine et action 1789-1804*, Paris 1961, S. 245.

⁴¹⁶ Vgl. Babeuf, François-Noël: *Journal de la Liberté de la Presse*, Nr. 11, S. 8, in: Bergmann 1965, S. 181.

⁴¹⁷ Neben Babeuf liegen keine Quellen vor, die diesen Sachverhalt belegen. Vgl. Bergmann 1965, S. 182.

⁴¹⁸ Babeuf, François-Noël: *Journal de la Liberté de la Presse*, Nr. 11, S. 8, *Journal de la Liberté de la Presse*, zitiert nach: Bergmann 1965, S. 181.

⁴¹⁹ Vgl. Bergmann 1965, S. 181f.

zirter zu fassen, als es die Dekrete und Konventreden bis zum Ende des Jahres 1793 erscheinen lassen. Außerdem verlief die Unterscheidungslinie nicht nur zwischen Jakobinern und Thermidorianern oder „Ultra-Revolutionären“ und „Gemäßigten“, sondern im Jahre 1793 auch innerhalb der Bergpartei und ginge zeitlich über das Jahr 1793 hinaus. Wie viel Gewicht solche von der offiziellen Interpretation abweichende Positionen letztlich hatten, ist an dieser Stelle nicht zu klären. Es bleibt aber festzuhalten, dass das revolutionäre Interpretationsmuster, besonders während der Jakobinerherrschaft, nicht derartig eindeutig die politischen Handlungen determinierte und unveränderlich war, wie es in der Geschichtsschreibung behauptet wird. Die Forderung, die Aufständischen nicht umzubringen, sondern aufzuklären, lässt sich dabei als immanente, also auf ihren eigenen intellektuellen Grundlagen erfolgende Selbstkritik der Revolution verstehen. Diese sprach der Argumentationsfigur des *ennemi* die Berechtigung ab, die Vendée-Aufständischen, die als *ennemis* bezeichnet wurden, straflos zu töten.

Nichtsdestotrotz ist die Bedeutung der Argumentationsfigur des *ennemi* aber aus seiner Möglichkeit zu erklären, die aktuelle Entwicklung der Revolution praktisch zu erfassen und Lösungsansätze für die vorhandenen Probleme zu entwickeln, eben die Zerstörung der Vendée. Die Umsetzung dieses Projekts der Aufklärung der Aufständischen musste sich hingegen für die Revolutionäre um einiges schwieriger gestalten, weil kein konkreter Plan dafür vorlag. Der politische Ausdruck des Aufstandes war ebenfalls nicht dazu geeignet, die Akteure als Aufzuklärende, statt als zu Bekämpfende einzuordnen. Die Durchsetzung eines einheitlichen Interpretationsmodells des Aufstandes resultierte daher nicht nur aus der ungleichen Machtverteilung oder der Exekution von Kritikern der Vendée-Politik wie Philippeaux am 5. April 1794. Stattdessen resultierte sie auch aus dem Unvermögen, den übrigen Revolutionären hinreichende Interpretations- und Handlungsmuster zur Reaktion auf den Vendée-Aufstand bereitzustellen und somit mehrheitsfähig zu machen.

5. Fazit

In der Einordnung des Vendée-Aufstandes ist zuerst festzuhalten, dass die politischen Positionen während des Aufstandes nicht so eindeutig zu bestimmen sind, wie es in der Historiographie lange von den Revolutionsgegnern und -befürwortern gemacht worden ist. Die häufig vorgenommene Gegenüberstellung von Revolutionären und Vendée-Aufständischen als absolute Gegensätze im Konflikt zwischen *Ancien Régime* und *Nouveau Régime* erscheint nach beiden Seiten hin nicht haltbar. Zum einen ist auf Seiten der Aufständischen in Anbetracht der ökonomischen und sozialen sowie politischen Motivationen der Bauern eine solche Interpretation so nicht aufrecht zu erhalten.⁴²⁰ Die Vielschichtigkeit der Motivation der Bauern lässt sich, wie gezeigt, in den Quellen nachweisen. Zum anderen sind auch auf Seiten der Revolutionäre zunächst durchaus auch differenziertere Wahrnehmungen des Aufstands zu konstatieren. Gleichwohl bleibt aber trotz dieser Ausdifferenzierung der Umstand erhalten, dass die Aufständischen in ihrer Mehrheit sich zunehmend und mehrheitlich einer konterrevolutionären Symbolik bedienten. Sowohl differenzierte Interpretationen des Aufstands durch die Revolutionäre als auch positive Bezüge zur Revolution auf Seiten der Aufständischen Positionen werden im Laufe des Aufstands und der Zuspitzung der Auseinandersetzungen zunehmend marginalisiert. Die Brutalität, mit der schließlich gegen tatsächliche und vermeintliche Feinde vorgegangen wurde, ist aus der politischen und militärischen Entwicklung im Jahr 1793 und wesentlich aus den besonderen Bedingungen der Bekämpfung einer in Teilen erfolgreichen Guerillaarmee erklärbar, mit der die revolutionären Truppen in der Vendée erstmals konfrontiert wurden.⁴²¹

⁴²⁰ Vor allem der sozioökonomische Ansatz von Bois und Tilly, aber auch die Autonomiethese von Ado und Lefebvre sind hier hervorzuheben.

⁴²¹ Wagner 1996, S. 184.

Im Zentrum der vorliegenden Untersuchung stehen aber die sich durchsetzenden Wahrnehmungs- und Interpretationsmuster seitens der Revolutionäre hinsichtlich der Aufständischen und deren Begründungszusammenhang. Auf deren Seite setzte sich schnell die Auffassung von den fanatischen beziehungsweise fanatisierten Bauern durch. Diese seien, soweit sie nicht selbst Feinde sind, von den tatsächlichen Feinden der Revolution, also den Priestern und aristokratischen Emigranten manipuliert und aufgehetzt worden. Eine alternative Motivation der Bauern wurde somit ausgeschlossen. Die dazu komplementäre Konstruktion einer „leicht zu beeinflussenden“ und „unvernünftigen“ Bevölkerung entsprach einerseits der Leugnung jeglicher rationaler Motive der Bauern, sich gegen die Revolution zu stellen, und lässt sich mit der Figur des *homme du Midi* zusammenbringen, auch wenn Geiger diese Figur in der Sicht der Revolutionäre per se als eigentlich gegenrevolutionär und nicht nur als fanatisiert bezeichnet.⁴²²

Insoweit wich die Adaption dieser Figur des *homme du Midi* von der ursprünglichen Konzeption nach Geiger ab, weil das Bild des *homme du Midi* nicht als ausschließlich gegenrevolutionär angenommen wird. Vielmehr ergibt sich ein alternativer Status neben dem des *ennemi*. Auf jeden Fall wurde in beiden Fällen der *homme du Midi* als unvernünftig und damit als Gegenstück zum vernünftigen *citoyen*, dem Mitglied der Nation und also Revolutionsanhänger, konstruiert. Die Anführer wie Priester, Aristokraten und Emigranten als eigentliche Feinde wurden von den einfachen Aufständischen, die als Fanatisierte, Unvernünftige und letztlich Manipulierte erschienen, getrennt. Diese Trennung eröffnete die Möglichkeit, nur die erste Gruppe als Handlungsträger wahrzunehmen und dementsprechend zu bekämpfen. Währenddessen konnte die zweite Gruppe als nicht selber handlungsführend erscheinen. Unabhängig davon, inwieweit diese Charakterisierung der ländlichen Bevölkerung als nicht mündig, im Verständnis der Revolutionäre, also der Vertreter des zu errichtenden bürgerlichen Staates, zutraf, ist festzustellen, dass auch dieser angenommene Zustand relativer Unmündigkeit keinen hinreichenden Schutz vor den re-

⁴²² Vgl. Geiger, http://www.historia-interculturalis.de/historia_interculturalis/Rassimus.htm, am 4.12.2017.

volutionären Gegenmaßnahmen bot.⁴²³ Da dem Aufstand, in den Augen der Revolutionäre, keine vernünftige Motivation zugrunde lag, die die Parteinahme für das *Ancien Régime* und gegen die Maßnahmen der Revolutionsregierung gerechtfertigt hätten, konnten die Aufständischen als Unvernünftige und somit Auszuschließende und gegebenenfalls zu Vernichtende wahrgenommen werden. Die Leugnung aller rationalen Motive – etwa ökonomischer, sozialer Natur oder auch nur aus dem Widerstand gegen die Truppenaushebung resultierend –, qualifizierte die einfachen Aufständischen, sofern sie keine *ennemis* waren, als unvernünftig und somit unzurechnungsfähig.⁴²⁴ Die Bedeutung des Vorwurfs, unvernünftig oder nicht vernunftfähig zu sein, ergab sich aus der zentralen Bedeutung des Vernunftanspruchs der Revolutionäre, in Anknüpfung an die Aufklärungsphilosophie, der sich mit dem Verständnis von Staat und Nation innerhalb des revolutionären Diskurses verband.

Die in der Reflexion des Vendée-Aufstands verwendeten Charakterisierungen der Aufständischen wohnten dem Aufklärungsdiskurs inne, waren also schon lange vor 1793 vorhanden. Die Figur des *ennemi* als Feind des Gemeinwesens fand sich, wie gezeigt, bereits bei Rousseau, während die Annahme einer besonderen Natur des Menschen im Süden Frankreichs in ihrer spezifisch abwertenden und dann auch ausgrenzenden Wendung unter anderem bereits von den Physiokraten formuliert wurde.⁴²⁵

Selbstverständlich ergaben sich nicht alle konkreten Maßnahmen in der Bekämpfung der Aufständischen allein aus der Rousseauschen Definition des Feindes des Gemeinwesens, gleichwohl war hier der wesentliche Reflexions- und Begründungszusammenhang gegeben, innerhalb dessen der Umgang mit dem Phänomen eines Aufstands, bis hin zur Vernichtung des Feindes, zu begründen und zu rechtfertigen

⁴²³ Wolfgang Geiger geht davon aus, dass der Bevölkerung des Südens vorgeworfen wird, die natürlichen Rechte, wie sie in der „Déclaration“ erklärt werden, vergessen zu haben und damit Unglück zu verursachen. vgl. Geiger, http://www.historia-interculturalis.de/historia_interculturalis/Rassismus.htm, am 4.12.2017.

⁴²⁴ Auf jeden Fall werden sie nicht als gleichwertig, sondern als inferior konstruiert, im Vergleich zu den von den Revolutionären als richtig verstandene *citoyens*.

⁴²⁵ Vgl. Rousseau 1896, S. 61f.; vgl. weiterhin Geiger, unter http://www.historia-interculturalis.de/historia_interculturalis/Rassismus.htm, am 4.12.2017.

war. Die Einordnung der Aufständischen als Feinde entsprach der Logik moderner Souveränität, jeden Widerstand als Begrenzung der eigenen nationalen Souveränität zu begreifen und dementsprechend zu versuchen, die eigene Hoheitsgewalt wieder allgemein, mit allen notwendigen Mitteln, durchzusetzen.⁴²⁶

In der konkreten gesellschaftlich-politischen Auseinandersetzung entsprach die Einordnung der Vendée-Aufständischen als Royalisten weitestgehend ihrem politischen Selbstausdruck, ebenso wie die Vorstellung von einer allgemeinen Bedrohungssituation mit der die militärische Lage der Republik im Sommer 1793 korrelierte. Die Annahme eines gegenrevolutionären Komplotts, das mit den übrigen inneren und äußeren Feinden in Verbindung gestanden hätte, konnte sich unter anderem auf Berichte berufen, nach denen die Aufständischen versuchten, mit den Engländern Kontakt aufzunehmen.

Das Bedrohungsszenario, von dem die Revolutionäre ausgingen, entsprach insofern wesentlich der politischen und militärischen Realität und machte vom Standpunkt der Revolutionäre aus außerordentliche Maßnahmen und eine außerordentliche Vertretung der Nation, das heißt die Ausnahmeregierung, notwendig und legitim, um dieser Bedrohung zu begegnen.⁴²⁷

Gemäß der Figur der außerordentlichen Vertretung, wie sie bei Sieyès entwickelt wurde, begann mit der Verabschiedung erster „Wohlfahrtsmaßnahmen“ ab dem 10. März 1793⁴²⁸ eine Entwicklung, die mit der Etablierung der Schreckensherrschaft im September 1793 und der Herausbildung der Revolutionsregierung als Kriegsregierung bis zum April 1794 ihren entwickelten staatsrechtlichen Ausdruck erhielt.⁴²⁹ Die angekündigten und geforderten Maßnahmen zur Bekämpfung des Vendée-Aufstandes passten sich dem Inhalt wie auch ihrer Rhetorik nach in diese Logik und das Selbstverständnis einer Ausnahmeregierung ein.

⁴²⁶ Klippl 1990, S. 126f.

⁴²⁷ Bei aller Problematik von „Realität“ und „Wirklichkeit“ im historischen Kontext zu sprechen, wird hier davon auszugehen, dass es möglich ist, eine konkrete politische, militärische Situation der Republik als bedroht zu bezeichnen.

⁴²⁸ Vgl. Soboul 1985, S. 268.

⁴²⁹ Vgl. Soboul 1985, S. 344 u. S. 306

Einer solchen Ausnahmeregierung ging es um die Erhaltung und die Durchsetzung der staatlichen Souveränität gegen eine angenommene höchste Bedrohung, während derer die theoretisch konzipierte Gegensätzlichkeit von Souverän und Regierung aufgehoben war und beides unmittelbar zusammenfiel.⁴³⁰ Die Macht einer außerordentlichen Vertretung war damit im Prinzip unbeschränkt. Hinzu kam der Umstand, dass nach der Rechtstheorie jede ihrer Handlungen als Handlung der souveränen Nation und aus der grundsätzlichen Zweckbestimmung des Staates heraus legitimiert wäre. Mit Böckenförde lässt sich diese Entwicklung als Übergang der „subjektiven“ Freiheitsgarantie zu einer bloß „objektiven“ bezeichnen. Die geforderten Aufstandsbekämpfungsmaßnahmen gegenüber der Vendée waren daher nicht nur legitimiert, weil sie einer militärischen Notwendigkeit entsprachen. Vielmehr dienten sie, dem Selbstverständnis der Revolutionäre nach, der Verteidigung des revolutionären Staats und dessen Zweckbestimmung, die Freiheit und das Glück seiner Einwohner zu garantieren.⁴³¹ Gemäß dieser Logik, die unabhängig vom konkreten Anlass eines Aufstandes funktionierte, war die Aufstandsbekämpfung in der Vendée im allgemeinen Interesse aller Bürger des Staates, wurde dementsprechend verfolgt und konnte auch nicht in Frage gestellt werden. Diese theoretische Unfähigkeit, eine bestimmte Politik hinterfragen zu können, lässt sich innerhalb meines Ansatzes als *Verselbstständigung des Staates* begreifen, für den es im Zustand seiner Bedrohung keinerlei Beschränkungen seiner Handlungen geben kann.⁴³² Ist eine bestimmte Forderung erst als notwendig zur Verteidigung des Staates ausgewiesen, so existiert keine immanente Begrenzung mehr in der Auswahl der anzuwendenden Mittel. Die Frage, ob die Vendée zerstört werden sollte, entschied sich nur noch nach dem Gesichtspunkt der

⁴³⁰ „Zu dem, was eine Definition des Ausnahmezustands schwierig macht, gehört zweifellos seine enge Beziehung zu Bürgerkrieg, Aufstand und Widerstandsrecht. Weil der Bürgerkrieg das Gegenteil des Normalzustands ist, befindet er sich hinsichtlich des Ausnahmezustands – als der unmittelbaren Antwort der Staatsgewalt auf schwerste innere Konflikte – in einer Zone der Unentscheidbarkeit.“ Agamben 2004, S. 8.

⁴³¹ Vgl. Soboul 1985, S. 280.

⁴³² Diese Entwicklung entspricht der Tendenz des modernen Staates, seinen Kompetenzbereich und den Zugriff auf seine Bürger immer weiter auszudehnen. Vgl. Reinhard 1999, S. 406.

Zweckmäßigkeit für die nationale Verteidigung und der Durchführbarkeit. Eine grundsätzliche Reflexion über den zu erreichenden Zweck und die dafür legitimen Mittel fand nicht mehr statt.

Die hier betrachtete Entwicklung kann begrifflich-analytisch gefasst werden durch den Bezug auf Horkheimers und Adornos Gedanken des Zusammenhangs von Freiheit und Unterdrückung in der modernen Rationalität. Hiernach schlägt die auf die Herrschaft von Vernunft gegründete Freiheit und die Idee der Freiheit als Selbstherrschaft des Subjekts im Sinne der Selbstgesetzgebung durch Vernunft, wie sie von der Aufklärungsphilosophie – und in deren Folge von den französischen Revolutionären – angestrebt wird, in der Praxis in Herrschaft und Unterdrückung um. Um seine Freiheit zu erlangen, muss der Mensch seine äußere und innere Natur beherrschen. Dieses Prinzip der Naturbeherrschung bedeutet, dass er alles beherrschen muss, was als nicht rational gilt. Im Sinne der Kritischen Theorie lässt sich sagen, dass Vernunft in Unvernunft umschlägt oder dass die konsequente Durchsetzung der aufklärerischen Vernunft mit der Setzung der Freiheit als Subjektherrschaft zugleich auch eine neue Form von Herrschaft etabliert.⁴³³ Der entsprechende Ansatz, Freiheit als Gehorsam, also als Unterdrückung zu denken, findet sich gerade auch bei der für die Revolutionäre wesentlichen Bezugsgröße, nämlich bei Rousseau.

Bedeutete der Sieg der Vernunft über die Unvernunft – der Sieg der Revolution über die Gegenrevolution – auf der allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Ebene die Überwindung traditioneller, überkommener Herrschaftsstrukturen und insofern auch einen Zugewinn an Freiheiten, so stellte sich diese Entwicklung in der ländlichen Gesellschaft, hier in der Vendée, anders dar. Hier trat die Revolution vor allem als Durchsetzung einer neuen Herrschaft und Zerstörerin traditioneller gesellschaftlicher, politischer und sozialer Strukturen auf. Die Durchsetzung der revolutionären Gesellschaftsordnung, also des Vernunftprinzips, musste dabei sich ergebende Widerstände mit allen nötigen Mitteln beseitigen. Die Vernunft in diesem Sinne begreift diese Widerstände durch Feinde und *hommes du midi* grundsätzlich unterschiedslos als unvernünftig und nicht vernunftbegabt, mit sich also

⁴³³ Die erste Formulierung geht von einem normativen Vernunftbegriff aus. Vgl. Adorno/Horkheimer, 2006, S. 9.

unvereinbar. Alle konkreten und individuellen Besonderheiten dieser Widerstände wurden in der Reduktion auf die allgemeinen Kategorien Unvernunft und Gegenrevolution ausgelöscht.⁴³⁴ In diesem Sinn lässt sich der Vernunftanspruch der Revolutionäre als „totalitär“ bezeichnen.⁴³⁵

Diese Wahrnehmung und Reflexion galt historisch vor allem für den *ennemi*, der kategorial als zu vernichtender konzipiert wurde. Hingegen konnte der *homme du midi* entweder erzogen und aufgeklärt oder bekämpft werden. In der Interpretation des Vendée-Aufstands und der Praxis der Aufstandsbekämpfung hatte sich – offensichtlich unter dem Druck der Ereignisse, also der durch die Revolutionäre so bezeichneten inneren und äußeren Bedrohung – die letztere Option durchgesetzt.

Die Begründung der Aufstandsbekämpfung blieb also streng innerhalb des in sich kohärenten politik- und rechtstheoretischen Bezugsrahmens des revolutionären Diskurses, der seinerseits wesentlich in der Kontinuität zum Aufklärungsdiskurs gesehen werden muss. Es lag keine grundsätzliche Abweichung von einer innerhalb dieses Diskurses entwickelten Konzeption des Staates vor. Vielmehr ist seine Entwicklung in der Zeit der Jakobinerherrschaft zu verstehen als eine Entwicklung im Rahmen seiner diskursiv gesetzten immanenten Zweckbestimmung und Logik. Dieser Logik nach erfolgte im Zustand seiner Bedrohung ein Umschlagen zugunsten der objektiven Freiheitsgarantie, das zugleich, vor dem Hintergrund der obigen Bestimmungen, als ein „Umschlagen von Vernunft in Unvernunft“ zu fassen ist.

⁴³⁴ Wie in der Arbeit gezeigt, waren gerade zu Beginn des Aufstandes in der Vendée die Aufständischen der Revolution nicht immer unbedingt grundsätzlich feindlich gesonnen. In eine ähnliche Richtung geht auch die Argumentation von Rolf Reichardt in der Bewertung des Vendée-Aufstandes: „In extrem gesteigerter Ausprägung spiegelte der Bürgerkrieg in der Vendée und den angrenzenden Departements allgemeine Verständnis- und Koordinationsprobleme zwischen der nationalen Programmatik der radikalen Revolutionäre in Paris auf der einen und dem Autonomiestreben der ländlichen Bevölkerung, die sich weiterhin zentralistischer ‚Modernisierung‘ widersetzte, auf der anderen Seite.“ Hierzu auch Reichardt 1998, S. 54.

⁴³⁵ Auch hier ist „totalitär“ nicht im Sinne totalitärer Regimes im 20. Jahrhundert zu verstehen. Stattdessen geht es hier um den allumfassenden Charakter des aufklärerischen Vernunftanspruchs.

Von dieser Entwicklungsmöglichkeit des Staates ausgehend, ist das militärische Vorgehen gegen die Vendée-Aufständischen vor allem auch vor dem Hintergrund einer sich entwickelnden Ausnahmepolitik einzuordnen. Dabei geht es nicht um eine Rechtfertigung der Politik der *terreur* in der Vendée oder in anderen Regionen. Vielmehr wird diese Politik in einen spezifischen historischen gesellschaftlichen Kontext eingeordnet und die der neuen politischen Ordnung innewohnende besondere Entwicklungsdynamik des Ausnahmezustands berücksichtigt. Das heißt, dass der Ausnahmezustand als außerordentliche Vertretung systematisch auf die ordentliche Vertretung, die konstitutionelle Ordnung zu beziehen ist. Nach Sieyès machte bereits der Akt der Verfassungsgebung eine solche außerordentliche Vertretung notwendig. In inhaltlicher Übereinstimmung mit Sieyès formulierte Robespierre in den „Principes du gouvernement révolutionnaire“ das Ziel einer außerordentlichen, revolutionären Regierung: „Le but du gouvernement constitutionnel est de conserver la république, celui du gouvernement révolutionnaire est de la fonder.“⁴³⁶ Im revolutionären Selbstverständnis schaffte also die Ausnahmeregierung erst die Möglichkeit der Existenz einer konstitutionellen politischen Ordnung und Regierung. Die Ausnahmeregelungen kamen also dem neuen Staat als konstitutives Moment zu.

Im Hinblick auf die konkrete historische Entwicklung ist festzustellen, dass der Ausnahmearakter der Politik der *terreur* bis zur Ablösung der Herrschaft der Jakobiner praktisch erhalten blieb. Dabei ging es den Revolutionären, ihrem eigenen Verständnis nach, nicht um die Etablierung der *terreur*-Politik als alltägliche Regierungspraxis, sondern um die Herstellung eines Zustands, in dem eine reguläre Regierung wieder möglich ist.⁴³⁷ An dem Zitat von Robespierre vom Dezember 1793 ist dieses Selbstverständnis deutlich zu sehen. Die revolutionäre Regierung sollte keine dauerhafte Einrichtung sein, sondern die Existenz einer konstitutionellen Regierung ermöglichen.

⁴³⁶ Robespierre: Sur les principes du gouvernement révolutionnaire (25.12.1793), S. 42.

⁴³⁷ Agamben spricht in Anknüpfung an Walter Benjamin davon, dass die Ausnahme zur Regel wird, um den Zustand eines permanenten Ausnahmezustands zu charakterisieren. Für die untersuchte Phase der Französischen Revolution gilt diese Charakterisierung sicherlich nicht. Vgl. Agamben 2004, S. 16.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass innerhalb der für die Revolutionäre bestimmenden Logik, ihrer diskursiv bestimmten Verständigungs- und Orientierungsmuster sowie in dem daraus resultierenden politischen Handeln die Ausnahme immer auch gegenwärtige Möglichkeit bleibt. In der Reflexion des Vendée-Aufstandes und dessen politischer und militärischer Bekämpfung manifestierte sich ein Staats- und Selbstverständnis der politischen Akteure, das die Setzung und Durchsetzung des eigenen politischen Vernunftanspruchs jederzeit, gegebenenfalls auch mit außerordentlichen Mitteln, nicht nur möglich, sondern, innerhalb seiner eigenen Logik, auch notwendig machte.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Quellenverzeichnis

Aulard, Alphonse (Hrg.): Recueil des actes du comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du conseil exécutif provisoire, 16 Bde., Paris 1889-1904.

Chassin, Charles-Louis: La Préparation de la guerre de Vendée 1789-1793, 3 Bde., Paris 1892.

Chassin, Charles-Louis: La Vendée Patriote. 1793-1800, 3 Bde., Paris 1893. Constitution Française, telle qu'elle a été lue à la Convention Nationale, le Vendredi 15 Février 1793, Paris/Garnéry 1793.

Centre National de la Recherche Scientifique (Hrg.): Archives Parlementaires de 1787 à 1860. Recueil complet des débats législatifs et politiques des chambres françaises, 1. Série 1787-1799, 101 Bde., Neudruck Nendeln/Lichtenstein 1969. La Constitution françoise de 1791, Rabaut, M. J. P. (Hrg.), Paris 1792.

Robespierre, Maximilien: Sur les principes du gouvernement révolutionnaire (25.12.1793), in: Le comité salut public à la convention nationale, Rapports faits en son nom par Robespierre, 5 Bde., Paris 1794.

Saint-Just, Louis, Antoine de: Œuvres complètes de Saint-Just, 2 Bde., Fasquelle, Eugène (Hrg.), Paris 1908.

Sieyès, Emmanuel: Qu'est-ce que le Tiers état, Genf 1970.

6.2 Literaturverzeichnis

Ado, Anatoli: Die Bauern in der Französischen Revolution, Leipzig 1997.

Adorno, Theodor W./Horkheimer, Max: Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, 16. Auflage, Frankfurt am Main 2006.

Agamben, Georgio: Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt am Main 2002.

Agamben, Georgio: Ausnahmezustand, Frankfurt am Main 2004.

Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, von der Verfasserin übertragene und neubearbeitete Ausgabe, Bd. 2.: Imperialismus, Frankfurt am Main 1962.

Artarit, Jean: Guerre de la Vendée et des chouans, La Roche-sur-Yon 2012.

- Bergmann, Karl Hans:** Babeuf. Gleich und Ungleich, Köln 1965.
- Böckenförde, Ernst Wolfgang:** Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt a.M. 1991.
- Bois, Paul:** Paysans de l'Ouest, Des structures économiques et sociales aux options politiques depuis l'époque révolutionnaire dans la Sarthe, Le Mans 1960.
- Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhard** (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, 8. Bde., Stuttgart 1975-1997.
- Eisenstadt, Shmuel:** Die Konstruktion nationaler Identitäten in vergleichender Perspektive, in: Giesen, Bernhard (Hrg.): Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, Bd. 1, Frankfurt am Main 1991.
- Foucault, Michel:** In Verteidigung der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1999.
- Furet, François/Richet, Denis:** Die Französische Revolution, Frankfurt am Main 1968.
- Furet, François:** In the Workshop of History, Chicago/London 1984.
- Furet, François/Ozouf Mona** (Hrsg.): Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution, 2 Bde., Frankfurt am Main 1996.
- Gabory, Emile:** La Révolution et la Vendée, 3 Bde., Paris 1925.
- Gerard, Alain:** «Par Principe d'humanité...» La Terreur et la Vendée, Fayard 1999.
- Godechot, Jacques:** La Contre-révolution. Doctrine et action 1789-1804, Paris 1961.
- Groethuysen, Bernhard:** Philosophie der Französischen Revolution, Hennis, Wilhelm/Maier, Hans (Hrg.), Neuwied und Berlin 1971.
- Habermas, Jürgen:** Naturrecht und Revolution, in: Habermas, Jürgen: Theorie und Praxis, Neuwied am Rhein/Berlin 1963.
- Hartig, Irmgard** (Hrg.): Die Geburt der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1979.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich:** Philosophie des Rechts in: Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Vorlesungen über Rechtsphilosophie Bd. 4, S. 67-752, Ilting, Karl-Heinz (Hrg.), Stuttgart 1974.
- Keller, Reiner:** Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, Opladen 004.
- Kuhn, Axel:** Die Französische Revolution, Stuttgart 2004.
- Landwehr, Achim:** Historische Diskursanalyse, Frankfurt am Main 2008.
- Le Tannou, Pol-Erwan:** Guerre et Génocide de Vendée, Brest 2014.
- Locke, John:** Zwei Abhandlungen über die Regierung, Euchner, Walter (Hrg.), Frankfurt am Main 1977.
- Luhman, Niklas:** Inklusion und Exklusion, in: Berding, Helmut (Hrg.): Nationales Bewußtsein und kollektive Identität, Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, Bd. 2, Frankfurt am Main, 1994.

- Markov, Walter/Soboul, Albert:** Die große Revolution der Franzosen, Berlin 1977.
- Martin, Jean-Clement:** La Vendée et la France, Paris 1987.
- Marx, Karl:** Zur Judenfrage, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich: Werke Bd. 1, Berlin 1976, S. 347-378.
- Marx, Karl:** Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Marx, Karl/Engels, Friedrich: Werke Bd. 1, Berlin 1976, S. 201-337.
- Mathiez, Albert:** Die Französische Revolution., 3 Bde., Hamburg 1950.
- Michelet, Jules:** Histoire de la révolution française, 2 Bde., Claude Mettra, Éditions Robert Laffont (Hrg.), Paris 1979, Neudruck 1987-88.
- Müller, Georg:** Die Gesellschaftslehren des Abbés Mably und ihr Einfluß auf das Werk der Konstituante, Berlin 1932.
- Pelzer, Erich:** Revolution und Klio, Göttingen 2004.
- Petitfrère, Claude:** La Vendée et les Vendéens, Paris 1981.
- Port, Célestin:** La Vendée angevine. Les origines de l'insurrection, 2 Bde., Paris 1888.
- Raphael, Lutz:** Recht und Ordnung. Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2000.
- Reichardt, Rolf/Schmitt, Eberhard** (Hrg.): Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich, 20 Bde., München 1985-2000.
- Reichardt, Rolf:** PLOETZ. Die Französische Revolution, Freiburg 1988.
- Reichardt, Rolf:** Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur, Frankfurt am Main 1998.
- Reinhard, Wolfgang:** Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- Rousseau, Jean-Jacques:** Du Contrat Social, Dreyfus-Brisac, Edmond (Hrg.), Paris 1896.
- Sammler, Steffen:** Bauern auf dem Weg in die Revolution, Leipzig 1997.
- Schama, Simon:** Der zaudernde Citoyen. Rückschritt und Fortschritt in der Französischen Revolution, München 1989.
- Schmitt, Eberhard:** Einführung in die Geschichte der Französischen Revolution, 2. Auflage, München 1980 (zuerst 1976).
- Schulin, Ernst:** Die Französische Revolution, München 1988.
- Sécher, Reynald:** Le génocide franco-française, (Collection Histoires), Paris 1986.
- Soboul, Albert:** Die große französische Revolution. Ein Abriß ihrer Geschichte (1789-1799), 4. Auflage 1983, Zürich 1985.
- Tilly, Charles:** The Vendée. A Sociological Analysis of the Counter Revolution of 1793, Harvard 1964.
- van der Heuvel, Gerd:** Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution. Studien zur Revolutionsideologie, Göttingen 1988.

Vovelle, Michel: Die Französische Revolution. Soziale Bewegung und Umbruch der Mentalitäten, Frankfurt am Main 1987.

Wagner, Michael: Vendée-Aufstand und Chouannerie im Lichte der neueren Forschung, in: Deutsches historisches Institut Paris (Hrg.), Francia. Forschung zur Westeuropäischen Geschichte, Bd. 15, Stuttgart 1987, S. 733-754.

Wagner, Michael: «Normalkrieg» oder «Völkermord»? Neuere Forschung zur Niederwerfung des Aufstandes in der Vendée, Deutsches historisches Institut Paris (Hrg.), in: Francia Bd. 22/2, Stuttgart 1996.

Wallerstein, Immanuel: Das moderne Weltsystem Bd. 1: Kapitalistische Landwirtschaft und die Entstehung der europäischen Weltwirtschaft im 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1986.

Zimmermann, Albrecht: Die Mächte des Guten und Bösen, Köln 1977.

6.3 Internetquellen

Geiger, Wolfgang: Französische Revolution, Menschenrechte, Kolonialideologie: Vom Avantgardebewusstsein zur Bevormundung des Anderen, http://www.historia-interculturalis.de/historia_interculturalis/Rassismus.htm, überprüft am 4.12.2017.

Rasch, Christina: Saint-Just und die Verfassung von 1793, Berlin 2001, <http://www.ooocities.org/de/sjust1793/>, überprüft am 4.12.2017.

6.4 Abbildungsverzeichnis

Titelbild: De la Vendée militaire / dess. lieutenant-colonel de Malleray: in „Les cinq Vendées: précis des opérations militaires sur l'échiquier vendéen de 1793 à 1832, d'après des documents inédits extraits des Archives de la Guerre avec: 1, un tableau chronologique et cartographique, 2, deux cartes“ / lieutenant-colonel Henri de Malleray. – (1924).

Nach Kapitel 4. Die Reflexion des Vendée-Aufstands im Jahr 1793 durch die Revolutionäre, S. 66: Le territoire de l'armée du Centre: in „1793, la guerre au bocage vendéen“ / chanoine A. Billaud, Jean d'Herbauges. – (1960) p. 132.

Nach Kapitel 4.4 Wahrnehmung und Darstellung der Aufständischen in der Reflexion des Vendée-Aufstandes, S. 78: La Vendée Militaire. Territoire insurgé en 1793, in: Vendéens & Chouans, 2018: <http://www.vendeensetchouans.com/archives/2010/11/08/19557770.html>.